

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HORNSTORF

Planungsstand:

ENDGÜLTIGES EXEMPLAR
11. Dezember 2008

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Inhaltsverzeichnis Seite

Teil 1 Begründung

1.	<u>Allgemeines zum Planungsstand der Gemeinde Hornstorf und langfristiges Planungskonzept</u>	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Bedeutung der Gemeinde Hornstorf	5
1.3	Städtebauliches Konzept	9
1.4	Bereiche der Änderung	11
1.5	Plangrundlage	11
1.6	Rechtsgrundlagen	11
1.7	Bestandteile der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	12
1.8	Quellenverzeichnis	12
2.	<u>Gründe für die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	14
3.	<u>Einordnung in übergeordnete Planungen</u>	15
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	15
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg	15
3.3	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 1. Fortschreibung 2008	17
3.4	Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf	17
3.5	Landschaftsplan	27
4.	<u>Naturräumliche Einordnung und Landschaftsentwicklung</u>	18
5.	<u>Änderungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes</u>	19
5.1	1. Änderung für den Teilbereich Nord	19
5.2	1. Änderung für den Teilbereich Süd	21
5.3	Zusammenfassende Flächenübersicht für die Teilbereiche Nord und Süd	23
6.	<u>Verkehrerschließung</u>	24
6.1	Allgemeine Voraussetzungen	24
6.2	Beschreibung der Verkehrssituation	25
6.3	Beurteilung des vorhandenen Straßenverkehrsnetzes	28

6.4	Beschreibung vorhandener Verkehrsanbindungen und Knotenpunkte im Raum	29
6.5	Beschreibung der geplanten Verkehrsanbindungen im Raum	31
6.6	Anbauverbotszonen	34
7.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	35
7.1	Veranlassung	35
7.2.	Oberflächenwasserentsorgung	36
7.3	Schmutzwasserentsorgung	40
7.4	Trinkwasserversorgung	42
7.5	Stromversorgung	45
7.6.	Gasversorgung	48
7.7	Telekommunikation	49
8.	<u>Immissionsschutz</u>	51
8.1	Lärm	51
8.2	Gerüche	55
9.	<u>Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</u>	57
9.1	Umgang mit vorhandenen Bodendenkmalen	57
9.2	Verhalten bei Bodendenkmalfunden	57
9.3	Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten	58
9.4	Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens	58
9.5	Munitionsfunde	58
9.6	Hinweise zum Bundesbodenschutzgesetz	58
9.7	Abfall und Kreislaufwirtschaft	59
9.8	Festpunkte des geodätischen Grundlagenternetzes	59
9.9	Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren für Flächen außerhalb des Änderungsbereiches	60

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1.	<u>Einleitung</u>	61
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	61
1.2	Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	61
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes,	63
2.	<u>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>	69
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	69

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	82
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	83
2.3.1	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	83
2.3.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	98
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	108
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung	114
2.6	Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen	115
3.	<u>Zusätzliche Angaben</u>	116
3.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	116
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	117
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	117

Tell 3 Arbeitsvermerke

1.	<u>Arbeitsvermerke</u>	120
-----------	-------------------------------	------------

Kartenverzeichnis

- Städtebauliches Konzept
- Bestand Biotoptypen/ Geschützte Biotope, Karte 1
- Auszug aus dem faunistisch ökologischen Fachgutachten, Karte 2
- Zielsetzung und Konflikte, Karte 3
- Konfliktmindernde Maßnahmen, Karte 4
- Vorhabenbezogene Konfliktanalyse, Karte 5
- Schutzgutbezogene Konfliktanalyse, Karte 6
- Verkehrserschließung
- Knotenpunkte
- Oberflächenentwässerung

1. **Allgemeines zum Planungsstand der Gemeinde Hornstorf und langfristiges Planungskonzept**

1.1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Hornstorf befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg, im Norden der Region der Westmecklenburg und wird vom Amt Neuburg verwaltet.

Die Gemeinde Hornstorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes führt die Gemeinde Hornstorf das Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Im Verfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es Ziel, planungsrechtliche Voraussetzungen für den Gewerbegroßstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf auf dem Gebiet der Gemeinde Hornstorf zu schaffen. Die zukünftige gewerbliche Entwicklung wird planungsrechtlich vorbereitet. Dies erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Entwicklung. Die Planungsziele für den Gewerbegroßstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf finden unter entsprechender Würdigung der Belange der Gemeinde Hornstorf Berücksichtigung.

Lage im Raum

Die Gemeinde Hornstorf wird vom Amt Neuburg verwaltet. Mit sechs weiteren Gemeinden bildet die Gemeinde Hornstorf das Amt Neuburg. Der Amtssitz ist in Neuburg. Neuburg wird als Ländlicher Zentralort klassifiziert.

Die Gemeinde Hornstorf liegt etwa 4 km nordöstlich des Zentrums der Hansestadt Wismar. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Hornstorf, Rohlstorf, Rüggow und Krützow. Sie hat eine Gesamtfläche von etwa 1.488 ha. In Nord-Süd-Richtung erstreckt sich das Gemeindegebiet über etwa 6 km Länge. In West-Ost-Richtung beträgt diese Länge im Mittel etwa 2 km.

Nachbargemeinden von Hornstorf sind:

im Norden:	Gemeinde Krusenbogen
im Nordosten:	Gemeinde Neuburg
im Osten:	Gemeinde Benz
im Südosten:	Gemeinde Zurow
im Süden:	Gemeinde Lübow
im Westen:	Hansestadt Wismar

Bevölkerung

Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Hornstorf liegt mit Stand vom 30.06.2007 bei 1.124 Einwohnern.

1991	730 Einwohner
1995	881 Einwohner
1999	1.153 Einwohner
2002	1.180 Einwohner
2004	1.235 Einwohner
2006	1.139 Einwohner
2007	1.124 Einwohner

Die Nähe zur Hansestadt Wismar und die Arbeitsplätze im Gewerbegebiet lassen einen weiteren Zuzug in die Gemeinde erwarten. Durch den Zuzug in die Gemeinde wird sich die Altersstruktur langsamer als im übrigen Landkreis in Richtung überwiegend älterer Bürger verschieben. Der Geburtenrückgang in den Neuen Bundesländern ist auch in der Gemeinde Hornstorf anhaltend.

Wohnen

Nach 1990 sind innerhalb der Ortslagen Einfamilienhäuser neu gebaut worden. Um eine geordnete Entwicklung zu sichern wurden Abrundungssatzungen für Rohlstorf, Kritzow und Rüggow aufgestellt. Durch den Rückbau der ehemaligen Stallanlagen in Kritzow und in Rüggow können an diesen Standorten weitere Bauplätze geschaffen werden. Es ist von einem weiterhin anhaltenden Zustrom in die Gemeinde auszugehen. Der Zuzug in die Gemeinde ist begründet durch die Nähe zur Hansestadt Wismar und dem Wunsch nach dem „Wohnen im Grünen“.

Die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen wurde durch die Planung der Flächen am *Gärtnerweg* mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 und durch die Anlage der Kläranlage am *Gärtnerweg* planerisch abgesichert. In diesem Gebiet besteht die Möglichkeit 120 Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern zu errichten. Weitere Potentiale für die Wohnnutzung bestehen in den Gebieten der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 7 für das Gebiet nördlich der Bergstraße in Hornstorf und Nr. 6 für den Bereich Tierpension Hirschner in Rüggow.

1.2 Bedeutung der Gemeinde Hornstorf

Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Flächen werden von privaten Betrieben bewirtschaftet. Dazu gehören

- drei Marktfruchtbetriebe sowie der Ferkelhof in Rohlstorf,
- der Milchhof in Hornstorf und der Geflügelhof in Rüggow.

Der Milchhof in Hornstorf und der Ferkelhof in Rohlstorf befinden sich unmittelbar an den Ortsrändern beider Ortslagen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit ca. 930 ha dominierend gegenüber den forstwirtschaftlich genutzten Flächen von ca. 110 ha. Für das Gemeindegebiet wird eine durchschnittliche Bodenwertzahl von 50 ausgewiesen. Der überwiegende Flächenanteil wird intensiv für den Marktfruchtanbau genutzt.

Forstwirtschaft

Die „Rohlstorfer Tannen“ als Teil des Müggenburger Waldes wurden ursprünglich durch die Mülldeponie für eine Nutzung als Erholungswald entwertet. Der Erholungswert des Müggenburger Waldes hat sich durch die Einstellung des Deponiebetriebes verbessert. Es sind jedoch weiterhin Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel durch die Kreisstraße K 36, vorhanden. Die Deponie wurde nach entsprechenden technischen Bestimmungen der TASI geschlossen (Oberflächenabdichtung und Deponieentgasung).

Auf dem ehemaligen Gelände der Deponie wird durch die Hansestadt Wismar zurzeit ein Abfallwirtschaftshof mit Kompostieranlage, Müllumladestation und weiteren abfallwirtschaftlichen Anlagen betrieben. Darüber hinaus befindet sich dort eine Bauschuttrecyclinganlage eines privaten Betreibers.

Handel, Gewerbe und Dienstleistung

In der Ortslage Hornstorf gibt es den Gewerbebestandort am Kreuzungspunkt der Kreisstraßen K34 und K35 sowie gewerbliche Grundstücke im Bereich der gemischten Baufläche in der Bergstraße. In der Ortslage Rüggow befinden sich entlang der Kreisstraße K34 sowie innerhalb des Siedlungsbereiches Gewerbebestände.

Das Gewerbegebiet Kritzow/Wismar-Ost wurde nach 1990 auf einer Fläche für die Landwirtschaft realisiert und derzeit allmählich besiedelt. Ein Teil des Gewerbegebietes wurde als Sondergebiet „Einkaufen“ mit 5.000m² Einkaufsfläche ausgewiesen. [FNP, 2001]

Soziale Infrastruktur

In der Gemeinde Hornstorf sind nur wenige soziale Einrichtungen vorhanden. Durch die Bewohner werden Angebote in der Hansestadt Wismar und in Neuburg genutzt.

In Hornstorf ist die evang.-luth. Kirche vorhanden.

Am Sportplatz ist ein Sportlerheim errichtet worden.

Die Feuerwehr besitzt in Hornstorf ein Feuerwehrgerätehaus.

Eine Kindertagesstätte befindet sich in Rohlstorf.

Das Angebot an Spiel- und Sportmöglichkeiten in der Gemeinde Hornstorf ist sehr gering. In Hornstorf selbst befindet sich ein Sportplatz.

Im Gemeindegebiet gibt es keine Schulen. Die Kinder der Gemeinde besuchen die Grund-, Haupt- und Realschule in Neuburg. Durch die im Stundentakt fahrenden Busse und die Schülerbusse, sind die Schulen gut zu erreichen. Ein Gymnasium befindet sich in Neukloster.

Ärzte sind im Gemeindegebiet nicht ansässig; es gibt auch keine Sozialstation.

In Neuburg befindet sich ein Seniorenclub.

Die nächsten Büchereien befinden sich in Wismar und Neuburg.

Ebenfalls in Wismar befinden sich eine Volkshochschule und eine Musikschule.

Im Außengebiet von Rüggow wurde die ehemalige Kaserne zunächst als Wohnheim für Asylbewerber genutzt und wird derzeit für eine fremdenverkehrliche Nutzung vorbereitet. Für diesen Bereich wird die Feriensiedlung Quaduxenberg mit dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Hornstorf planungsrechtlich vorbereitet.

Geschichtliche Entwicklung

Hornstorf ist als deutsche Siedlung erstmals 1282 urkundlich erwähnt. Hornstorf, Rohlstorf, Rüggow sowie Kritzow sind seit dem Mittelalter Bauernlegen. Sie waren bis in die Zeit nach dem ersten Weltkrieg als Gutsdörfer Sitz des jeweiligen Gutsherren oder seiner Verwalter.

Ab 1883 erfolgt der Anschluss an das Bahnnetz (Nebenbahn Rostock - Wismar). Nördlich des Bahnhofes entstand eine Konservenfabrik (um 1900).

Die Aufsiedlung des Gutes Hornstorf erfolgte in den dreißiger Jahren. Hornstorf ist das Kirchdorf der Gemeinde. Im Zentrum des Ortes steht die gotische Dorfkirche. Diese wurde im Jahr 1327 erbaut. Mit der Bodenreform nach 1945 / 1960 vollzog sich die Kollektivierung in der Landwirtschaft. Nach 1989 bildeten sich neue landwirtschaftliche Familienbetriebe. [FNP, 2001]

Bodendenkmale

Die untere Denkmalschutzbehörde verzeichnet vier Bodendenkmale in der Gemeinde:

<u>Objektbezeichnung</u>	<u>Lage</u>
„Schwedenschanze“, Mittelalterliche Landwehr	Schwedenschanze 1-11, Hornstorf Flur 1 Flurstück 44, 46; Flur 2 Flurstück 45
„Alter Hof“, Mittelalterliche Befestigung	Flur 1 Flurstück 14, 18, 19
„Grabhügel“ Kritzow	Flur 1 Flurstück 16, Kritzow
„Grabhügel“ „Trüllingsberg“ Rohlstorf	Flur 1 Flurstück 26, Rohlstorf

[FNP, 2001]

Innerhalb des Änderungsbereiches sind gemäß von Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2004 und vom 07.04.2005 sowie der unteren Denkmalschutzbehörde vom 31.03.2005 Bodendenkmale vorhanden. Die Stellungnahmen haben zum Teil unterschiedliche Aussagen hinsichtlich der Flächengröße vorhandener und vermuteter Bodendenkmale. Es werden daher sämtliche Darstellungen im Plan übernommen. Die Konkretisierung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Es kommen Bodendenkmale vor, deren Überbauung oder Nutzungsänderung auch der Umgebung gemäß § 1 Abs. 4 DschG M-V nicht zugestimmt werden kann. Als solches ist die Hecke, an der Grenze zwischen den Gemarkungen der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf, im nördlichen Änderungsbereich dargestellt. Im Plan ist dieses Bodendenkmal mit „BD“ gekennzeichnet.

Weitere Bodendenkmale sind vor allem östlich der Bundesautobahn A14 im Teilbereich Süd der Änderung vorhanden und dargestellt. Eine Veränderung oder Beseitigung dieser Bodendenkmale kann genehmigt werden, sofern vor Beginn von Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Diese Bodendenkmale sind im Plan mit „bd1“ gekennzeichnet.

Nach Aussagen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalschutzbehörde sind innerhalb der Änderungsbereiche außerdem Flächen vorhanden, insbesondere östlich der Kreisstraße K34, bei denen ernsthaft angenommen werden kann, dass sich dort Bodendenkmale befinden. Diese sind im Plan mit „bd2“ gekennzeichnet.

Die Darstellungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalschutzbehörde werden im Plan berücksichtigt, nebst der entsprechenden Bedeutung.

Verkehrliche Infrastruktur

Straßenverkehr

Die Bundesstraße B105 (Verbindung Rostock - Wismar - Lübeck) durchquert die Gemeinde nördlich von Rüggow. Sie schafft die Verbindung zur Bundesautobahn A14 sowie zur Landesstraße L103.

Die Ortslagen Hornstorf und Rohlstorf liegen nördlich der Bundesstraße B105. Die Ortslagen Rüggow und Kritzow befinden sich südlich der Bundesstraße B105.

Die Landesstraße L103 verläuft durch das Gewerbegebiet Kritzow und dann südlich von Kritzow Richtung Greese bzw. bindet die Bundesstraße B192 Richtung Neubrandenburg an.

Von der Bundesstraße B105 führt die Kreisstraße K34 nach Norden in Richtung Kartlow und erschließt Hornstorf sowie Rohlstorf. Südlich bindet die Kreisstraße K34 die Ortslagen Rüggow und Kritzow an. Diese Kreisstraße K34 erschließt das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung.

Die Kreisstraße K35 verbindet die Hansestadt Wismar - Dargetzow mit der Ortslage Hornstorf.

Die Nord-Ost-Anbindung von Wismar verläuft im Südwesten der Gemeinde. Die Gemeindestraße (*Schwedenschanze*) wird durch die Nord-Ost-Anbindung getrennt. Es ist nicht mehr möglich direkt von den südlichen Höfen entlang der *Schwedenschanze* nach Rohlstorf zu gelangen.

Die Kreisstraße K36 (Krusenhagen - Hof Redentin) tangiert die Gemeinde im Nordwesten und schafft die Anbindung nach Gagzow. Über eine Gemeindestraße von Hornstorf wird Müggenburg erschlossen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Hornstorf und Rohlstorf werden an Werktagen mehrmals täglich von der Buslinie Gewerbegebiet Kritzow/Wismar-Ost - Neuburg bedient. Kritzow (Haltepunkt im Gewerbegebiet) wird mehrmals täglich von der Buslinie Wismar - Neuburg angefahren.

Durch die Ortslage Hornstorf verläuft die Bahnstrecke zwischen Wismar und Rostock. Der Haltepunkt in Hornstorf wird mehrmals täglich von Regionalzügen der DB-AG bedient. [FNP, 2001]

Geh- und Radwege

Ein ausgeschildertes Geh- und Radwanderwegenetz existiert nicht. Unbefestigte Wege führen von Hornstorf in die „Rohlstorfer Tannen“ sowie von Rohlstorf in Richtung Benz.

Rüggow wird nicht durch Wege, die als Wanderweg genutzt werden können, erschlossen.

Der Weg von Kritzow nach Schmakentin ist bis zur Gemarkungsgrenze nicht mehr vorhanden. Geplant ist die Revitalisierung dieses Weges. [FNP, 2001]

1.3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept für die Änderung der Bereiche des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf, Teilbereich Nord und Teilbereich Süd, wird an die Zielsetzung zur Entwicklung des Gewerbegroßstandortes der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf den neuen Anforderungen angepasst. Bisher ist auf den in den Änderungsbereichen enthaltenen Flächen überwiegend Fläche für die Landwirtschaft vorhanden und dargestellt. Darüber hinaus sind auch vorhandene und geplante Verkehrsstrassen dargestellt. Unter Berücksichtigung der landesweiten Voruntersuchung von Gewerbegroßstandorten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für den interkommunalen Standort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf, wird für den Bereich der Gemeinde Hornstorf innerhalb dieses Verfahrens das städtebauliche Konzept geändert. Die Gemeinde Hornstorf bezieht sich dabei insbesondere auf die Belange der Gebietskörperschaft und nimmt ihre Planungshoheit für den Bereich wahr.

Die Flächen für gewerbliche Entwicklung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Gewerbe- bzw. Industriegebiete (nach § 8 bzw. § 9 BauNVO) präzisiert. Dabei sind die Belange des Nachbarschutzes umfassend zu berücksichtigen. So ist insbesondere im Bereich südlich von Hornstorf zwischen den Wohnbauflächen der Ortslage Hornstorf und den gewerblichen Bauflächen ein Schutzgrünbereich, der für Minimierungsmaßnahmen vorgesehen ist, ausgewiesen, um Beeinträchtigungen vom Gewerbe auf das Wohnen zu minimieren. Die Belange der östlich des nördlichen Teilbereiches enthaltenen Hornstorfer Niederung werden berücksichtigt.

Die Ausweisung und Entwicklung von Bauflächen wird unter Würdigung der Anforderungen des BauGB verträglich vorbereitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen als vorbereitende Bauleitplanung geschaffen. Im Rahmen der nachfolgenden bzw. parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung werden präzise Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung getroffen und die Auswirkungen von Ansiedlungen auf die Umgebung intensiv überprüft. Für den nördlichen Teilbereich, insbesondere für die Flächen zwischen dem Nord-Ost-Zubringer und der Kreisstraße K34, ist die Entwicklung nur in enger Abstimmung mit der Hansestadt Wismar möglich. Auf die Ausweisung von Verkehrsstrassen, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes, wird innerhalb der dargestellten Bauflächen verzichtet, da es sich um Erschließungsstraßen handelt und Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung noch nicht getroffen werden sollen.

Die Hauptanbindung des nördlichen Bereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Hornstorf soll maßgeblich vom Nord-Ost-Zubringer, der zunächst Flächen der Hansestadt Wismar erschließt, vorgesehen werden. Auch eine Zufahrt von Kreisstraße K34 wird vorgesehen. Diese hat jedoch einen untergeordneten Charakter. Die im Plan dargestellte Zufahrt kann zukünftig auch abweichen und trägt hier nur hinweisenden und beispielhaften Charakter.

Wesentlich ist für Flächen im nördlichen Teilbereich, östlich der Kreisstraße K34, dass hier die Entwicklung auf der verbindlichen planungsrechtlichen Ebene und die Realisierung von Vorhaben erst in einem Zeitpunkt erfolgen soll, wenn dringend der Bedarf für die Neubebauung entsteht. Die Gemeinde Hornstorf bereitet auf den Flächen östlich der Kreisstraße K34 gewerbliche Bauflächen nur südlich der Hochspannungsfreileitungstrasse vor. Nördlich der Hochspannungsfreileitungstrasse werden jedoch weiterhin Potentiale gemäß der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Gewerbegroßstandort und der Landschaftsplanung gesehen. Diese Flächen werden in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden Hinweise dazu getroffen, dass für diesen Bereich eine Bauhöhenbeschränkung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen ist, um Beeinträchtigungen der Ortslage Hornstorf zu minimieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird hierauf Einfluss genommen und entsprechende Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe von Gebäuden werden getroffen.

Ausgleichs-, Ersatz- und Minimierungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Umsetzung von Planungen vorzugsweise innerhalb des Gemeindegebietes realisiert werden. Die Gemeinde hat auch im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes die Möglichkeiten für Ausgleichs-, Ersatz- und Minimierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet geprüft.

Im Ergebnis hat die Gemeinde Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsplan festgelegt und im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Mindestanforderung für die Änderungsbereiche übernommen.

Darüber hinaus sind Flächen außerhalb des Gemeindegebietes für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, um den Flächenentzug für Landwirte innerhalb des Gemeindegebietes nicht noch zu vergrößern und deren wirtschaftliche Grundlage zu verschlechtern. Da die Industrie- und Gewerbeansiedlung Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist, werden mit dem Träger der Maßnahme, der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Vereinbarungen zur Bereitstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und Wismarbuch getroffen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

1.4 Bereiche der Änderung

Die Bereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf sind auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, sowohl in der wirksamen Fassung, die genehmigt ist, als auch in der Fassung der 1. Änderung dargestellt. Den Änderungsbereich betrifft:

- Teilbereich Nord
Bereiche nördlich der Bundesstraß B105, südlich der Ortslage Hornstorf sowie
- Teilbereich Süd
Bereiche südlich des vorhandenen Gewerbegebietes Kritzowburg.

1.5 Plangrundlage

Als Grundlage für die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wird die genehmigte Fassung der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes genutzt. Die Zielsetzungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden aufbereitet. Die Änderungsbereiche sind sowohl im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als auch im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Fassung der 1. Änderung dargestellt, so dass eine vergleichende Betrachtung möglich ist.

1.6 Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539).

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der letztgültigen Fassung.

1.7 Bestandteile der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 1. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf besteht aus der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung. In der Begründung werden Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderungen dargelegt. Darüber hinaus ist für die Vergleichbarkeit die Darstellung der zu ändernden Bereiche auch in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Prüfung der Umweltbelange. Parallel zur Planung auf dem Gemeindegebiet kann die Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, die für den gesamten Gewerbegrößstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf erstellt wurde, für die Beurteilung herangezogen werden. Die Unterlage enthält sämtliche Gutachten für die Vorprüfung des Standortes. Die Erkenntnisse werden für die Umweltprüfung genutzt.

1.8 Quellenverzeichnis

Für die Ausarbeitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf werden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 30. Mai 2005.
- Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg, Dezember 1996.
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan.
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf in der genehmigten Fassung.
- Umweltverträglichkeitsstudie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für den Gewerbegrößstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf und dafür zugrunde gelegte Unterlagen:
- ANLEITUNG FÜR BIOTOPKARTIERUNGEN im Gelände, Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1998 / Heft 1.
- BASTIAN, O., Schreiber, K.-F. (1994): Analyse und Ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag Jena, Stuttgart;
- BAUER, M; Gutachterbüro, Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Vögel, Reptilien, Amphibien; 2003/2004.
- BAUER, M; Gutachterbüro, Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Zug- und Rastvögel, Vorentwurf, Stand: November 2004 .
- BAUER, M; Gutachterbüro, Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Zug- und Rastvögel, Endbericht Stand: Juli 2005.
- BAUER, M; Gutachterbüro, Ergänzende Faunistische Kartierungen, Brutvögel, Amphibien und Reptilien, Juli 2008.
- BLAB, J., Günther, R. & Nowak, E. (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lurche (Amphibia) - in: Nowak, E., Blab, J. & Bless, R. (Hrsg) „Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland“, S. 125-136;

- BNTK, Biotop- und Nutzungstypen- Kartierung nach CIR- Luftbilddauswertung, Befliegungsjahre 1992 / 93, und Ausweisung der Geschützten Biotope gem. § 20 Biotope LNatG M-V, LAUN M-V, 1998;
- ERSCHLIEßUNGSKONZEPT für den Gewerbegroßstandort „Wismar-Kritzow“ der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf; Ingenieurbüro Waminck und Viebrock GmbH; Oktober 2004
- FFH- ERLASS (Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern); Innenministerium Mecklenburg- Vorpommern; Amtsblatt für Mecklenburg- Vorpommern 21.08.2002
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, Entwurf der Hansestadt Wismar;
- GASSNER, E. / WINKELBRANDT A., UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Leitfaden - 3. überarbeitete Auflage 1997, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH München,
- GUTACHTLICHER LANDSCHAFTSRAHMENPLAN der Region Westmecklenburg; Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg- Vorpommern, 1998
- HANDBUCH DER UVP, Band 1- 3, Band 1 – 0100 –Zweck, Inhalt und Verfahren der UVP, S. 1- 17;
- HGN - Hydrogeologie- GmbH, Niederlassung Schwerin, Hydrogeologisches Gutachten für das Gewerbegebiet Wismar/ Kritzow Teil II: Hydrogeologisches Gutachten, 04.08.2004
- HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG IN M-V; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 3 1999;
- INGENIEURBÜRO BIRKHAHN + NOLTE, Ingenieurgesellschaft mbH, Stellungnahme zu dem Vorhaben im Molkerei-Viertel und Erweiterung Gewerbegebiet Kritzow, 12.10.2004, Eingang 28.10.2004
- KARTE DER GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG- Ausschnitt aus Blatt Wismar, Kritzow; Herausgeber: Zentrales Geologisches Institut Berlin 1984; Kopie: LUNG M-V, Geologischer Dienst 12/03
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart;
- LANDESWEITE LANDSCHAFTSPOTENTIALANALYSE (LINFOS DATEN) im Auftrag des LUNG M-V, M. 1 : 50.000, Analyse und Schutzwürdigkeit, Büro- ARGE in M-V, 1993-2001;
- LNatG M-V - Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern,
- MITTELMAßSTÄBIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE STANDORTKARTIERUNG (MMK 100) Ausschnitt aus Blatt Wismar/ Hornstorf; Herausgeber: Zentrales Geologisches Institut Berlin 1984; Kopie: LUNG M-V, Geologischer Dienst 12/03
- MACHBARKEITSSTUDIE, Voruntersuchung für überregional bedeutsame Gewerbegroßstandorte in Mecklenburg- Vorpommern, Standort. Wismar/Kritzow, Urban System consult, Auftraggeber. Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung; Januar 2003

- LPB zum Neubau der Bundesautobahn A20 AS Wismar; ARGE A20, 1992
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND Westmecklenburg (1996): Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg;
- WERTBIOTOPKARTIERUNG des Landkreises Nordwestmecklenburg, UNB LK NWM, 1993;
- ZIEGLER, V., Schallschutzuntersuchung zur Entwicklung von Gewerbe- /Industrieflächen in der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf Kurzbericht Nr. 04-02-7, 12.03.2004

2. Gründe für die Aufstellung der 1. Änderung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf werden Flächen für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegroßstandortes Wismar-Hornstorf planungsrechtlich vorbereitet.

Darüber hinaus wird der Flächennutzungsplan entsprechend der bereits realisierten Planungen/ Vorhaben angepasst. Hierbei handelt es sich insbesondere um die realisierte Bundesautobahn A20, die Bundesautobahn A14, den Nord-Ost-Zubringer sowie dem Wirtschaftsweg im Südosten der Gemeinde.

Die Änderungsflächen befinden sich südlich der Ortslage Hornstorf sowie südwestlich der Ortslage Kritzow und werden bisher vornehmlich landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die mit der Planung betrachteten Flächen zeichnen sich durch ihre Lagegunst in bezug auf übergeordnete Verkehrsträger aus. Die Flächen sind gut an das übergeordnete Netz der Verkehrsstrassen angebunden. Synergien mit den Industrie- und Gewerbestandorten der Hansestadt Wismar im Hafffeldbereich werden gesehen.

Für die Gemeinde Hornstorf ist die Entwicklung eines interkommunalen Standortes Zeichen der Zeit. Ein gemeindeübergreifender Ansiedlungsstandort, der die Vorteile der Infrastruktur gemeinschaftlich nutzt, soll im Sinne der Region entwickelt werden.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2005 gelten für die Gemeinde Hornstorf folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

- Die Gemeinde Hornstorf gehört zum Stadt-Umland-Raum des Mittelzentrums Wismar. Die Gemeinde gehört zum Amt Neuburg.
- Die Gemeinde Hornstorf gehört zum Siedlungsbereich des Mittelzentrums der Hansestadt Wismar.
- Flächen zwischen Bahnlinie und Bundesstraße B105 werden als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Ziel ist die Standortneuerschließung eines landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandortes (gemäß 4.3.1 LEP M-V). Für diesen Bereich werden durch die Gemeinde Hornstorf planungsrechtliche Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbegroßstandortes der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf geschaffen.
- Teilflächen der Gemeinde Hornstorf liegen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet Trinkwasser.
- Die Gemeinde Hornstorf liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus.
- Die Bundesautobahn A20 quert in West-Ost-Richtung das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie verläuft im Süden des Gemeindegebietes.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP) vertieft und konkretisiert die Grundsätze und Ziele der Landesplanung. Die Gemeinde Hornstorf liegt im Ordnungsraum der Hansestadt Wismar. Für die Entwicklung der Hansestadt Wismar und des Ordnungsraumes Wismar sind folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg, formuliert wurden, zu beachten:

- „Innerhalb der Ordnungsräume sind die erforderlichen Flächen für Wohnungsbau, Arbeitsstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Kultur- und Bildungsbauten sowie für Verkehrsanlagen und Trassen in ausgewogenem Maße zur Verfügung zu stellen...“. (RROP 1.1.(3)). In diesem Zusammenhang wurden die Vorhaben: Bundesautobahn A20 und Nord-Ost-Zubringer verwirklicht.

- „Die Entwicklung der Ordnungsräume soll die dort gegebenen wirtschaftlichen Standortvorteile voll zur Wirkung bringen, insbesondere die vielseitigen und qualifizierten Arbeitsmöglichkeiten, die Infrastruktur und die in diesen Räumen gegebenen Kooperationsbeziehungen...“ (RROP 1.1.(4))
- Dabei dient die Hansestadt Wismar der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes in zumutbaren Wegeentfernungen. Ein Ausbau der Mittelzentren soll so erfolgen, dass auch in den ländlichen Räumen eine gute Versorgung mit Bildungs-, Gesundheits-, Kultur und Einkaufseinrichtungen erreicht wird. Eine Festigung der oberzentralen Teilfunktionen der Hansestadt Wismar soll insbesondere im Bereich Bildung, Kultur und Handel erfolgen. (RROP 2.2(2))
- Zur Entwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Wismar sind außerhalb der Siedlungsachsen die Gemeinden Gägelow und Hornstorf als Siedlungsschwerpunkte für Gewerbe vorgesehen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird jedoch auch darauf verwiesen, zur räumlichen Gliederung der Siedlungsentwicklung Freiräume u.a. zwischen Wismar und Hornstorf zu sichern (RROP 5.1.1(8)).
- Die industrielle und gewerbliche Entwicklung im Bereich zwischen Wismar und Hornstorf ist Ziel der Landesplanung. Dies ist bereits im Rahmen einer landesweiten Untersuchung über die Machbarkeit von Großstandorten für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten herausgearbeitet worden. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind die Zielsetzungen der industriellen und gewerblichen Entwicklung für diesen Bereich zwischen Wismar und Hornstorf dargestellt. Somit ist mit heutigem Planungs- und Kenntnisstand kein Konflikt zu den Darstellungen gemäß RROP 5.1.1 (8) zu beurteilen.
- Die Planung unterstützt das raumordnerische Ziel, die Wirtschaftlichkeit in der Region Westmecklenburg zu erhöhen, Arbeitsplätze zu schaffen und somit die Abwanderung der Bevölkerung entgegen zu wirken (vgl. Pkt. 6.1 (1) RROP).
- Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm liegt die Gemeinde in einem Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft. Sie liegt nicht in einem Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege.
- Umfangreiche Flächen der Gemeinde Hornstorf befinden sich innerhalb eines großflächigen Vorsorgegebietes zur Trinkwassergewinnung. Innerhalb dieser Gebiete müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein (RROP 10.2(1)).

Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 15.07.2008 entspricht die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

3.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, erste Fortschreibung 2008

Im Rahmen der Umweltprüfung wird auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg eingegangen. Deshalb wird auf gesonderte Darstellungen unter diesem Gliederungspunkt verzichtet.

3.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf

Die Gemeinde Hornstorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der mit Ablauf des 19.06.2002 in Kraft getreten ist.

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes sind für die Bereiche der betrachteten 1. Änderung bisher überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, Straßenflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Nähere Ausführungen zum wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf sind im Teil 1 der Begründung unter Punkt 5., Änderung der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, der vorliegenden Begründung enthalten.

Der Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung wurde gefasst. Aufgrund der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ergeben sich Anregungen und Hinweise, die in das Planverfahren zur Beteiligung mit dem Erneuten Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt wurden.

3.5 Landschaftsplan

Die Gemeinde Hornstorf hat den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet als Entwurf aufgestellt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung fanden statt. Auf dieser Grundlage können für das gesamte Gemeindegebiet Aussagen zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege getroffen werden.

Maßnahmen des Landschaftsplanes, die sich auf die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes beziehen, wurden aus dem Landschaftsplan in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Ergebnisse und Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes für die übrigen Bereiche des Gemeindegebietes werden nach Prioritäten aufgelistet und nach Abstimmung und Beschluss mit der Gemeinde Hornstorf im Rahmen einer gesonderten Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Landschaftsplan übernommen. Eine zukünftige Flächennutzungsplanänderung soll für diese nachrichtliche Übernahme genutzt werden.

4. Naturräumliche Einordnung und Landschaftsentwicklung

Die Gemeinde Hornstorf ist naturräumlich dem „Ostseeküstengebiet – Nordwestliches Hügelland und Wismarbucht“ zuzuordnen.

Während der Pommerschen Weichselkaltzeit wurde die heutige geomorphologische Gestalt der Landschaft, kuppige Grundmoränenlandschaft, geprägt.

Die mittlere Höhenlage des Gemeindegebietes liegt um 30-50 m über dem Meeresspiegel.

Im Nordosten des Gemeindegebietes befinden sich die sogenannten „Rohlstorfer Tannen“, ein Teil des Müggenburger Forstes.

Die Flächen der Gemeinde werden als Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft eingestuft. Etwa zwei Drittel der Flächen werden auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die derzeit betriebene Flächennutzung im Gemeindegebiet Hornstorf, die sich im Laufe der Jahrzehnte entwickelt hat, hat sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt grundlegend verändert. Die natürliche Umwelt ist weitestgehend „ausgeräumt“. Ursachen hierfür sind die fast vollständige Rodung der Wälder und die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, u.a. durch die Großflächenwirtschaft der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Bedingt durch die verkehrsgünstige Lage am Stadtrand von Wismar ist das flächenmäßig große Gewerbegebiet „Kritzow/Wismar – Ost“ entstanden.

Es ist daher unerlässlich, die verbliebenen natürlichen Lebensräume zu erhalten. In Anbetracht der erheblichen Flächeninanspruchnahme durch die intensive Landwirtschaft und durch die Gewerbeflächen im Gemeindegebiet, sollten für die Landwirtschaft weniger wertvollen Flächen dem Landschaftsschutz zugute kommen.

Zum Erhalt, der Pflege und der Nutzung von Grünflächen und Grüngürteln werden im wirksamen Flächennutzungsplan folgende Aussagen getroffen:

- | | |
|-----------|---|
| Rohlstorf | Die Grünfläche an der Kindertagesstätte ist als Parkanlage zu erhalten und instanzzusetzen. Der Teich am Gutspark ist zu sanieren. |
| Kritzow | Die Grünflächen des ehemaligen Gutshauses sind als öffentliche Grünflächen mit Nutzung als Parkanlage vorzusehen. Die Allee im Dorf und die Baumreihe zur Ortslage sind zu erhalten bzw. zu ergänzen. |
| Hornstorf | Zwischen der Ortslage Hornstorf und dem ehemaligen Pelletierwerk im Südwesten (nördlich der Bahngleise) ist ein Grüngürtel planmäßig gepflanzt worden. Dieser Grüngürtel soll in östlicher Richtung bis an die Kreisstraße vergrößert werden. Beide Gewerbeflächen im Südwesten wären damit von der Ortslage abgeschirmt und in die freie Landschaft eingebunden. [FNP, 2001] |

5. Änderungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes

5.1 1. Änderung für den Teilbereich Nord

Bisherige Nutzungen im Flächennutzungsplan

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes sind für den Bereich der 1. Änderung für den Teilbereich Nord bisher dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Straßenflächen
 - Trasse der Kreisstraße K34,
 - Freihaltetrasses des Nord-Ost-Zubringers mit anderer Lage als tatsächlich realisiert.
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Leitungstrassen diverser ober- und unterirdischer Leitungen.

Flächenübersicht für den Änderungsbereich für die wirksame Fassung für den Teilbereich Nord des Flächennutzungsplanes (bisherige Nutzung):

Nutzung	Flächengröße
nördlicher Teil	
Flächen für Landwirtschaft	124,978 ha
(davon Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	(12,870 ha)
Straßenverkehrsflächen	2,360 ha
	Summe 127,338 ha

Beabsichtigte Nutzungen und Flächenausweisungen

Für den Teilbereich Nord der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Ausweisung von:

- Gewerbliche Bauflächen,
- Straßenflächen
 - Trasse der Kreisstraße K34,
 - Trasse des Nord-Ost-Zubringers,
- Flächen für die Landwirtschaft,
- Flächen für die Landwirtschaft, die gleichzeitig als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgrenzt sind
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Hornstorfer Niederung“,
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Biotop nach § 20 LNatG M-V – zusätzlich als entfallende Darstellungen,
 - Biotop nach § 27 LNatG M-V,
- Bodendenkmale unterschiedlicher Kategorien,
- Verlauf der Richtfunktrasse,
- Leitungstrassen oberirdisch
 - 110 kV und 20 kV,
- Leitungstrassen unterirdisch
 - Gas,
 - Trink- und Abwasser.

Flächenübersicht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Nord (beabsichtigte Nutzung):

geplante Nutzung	Flächengröße
nördlicher Teil	
Gewerbliche Bauflächen	66,845 ha
Fläche für Landwirtschaft mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	47,369 ha
Flächen für Landwirtschaft	10,764 ha
Straßenverkehrsflächen	2,360 ha
	Summe 127,338 ha

Planungsabsicht und Begründung

Mit der Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Festsetzung von Gewerbegebieten (nach § 8 BauNVO) sowie von Industriegebieten (nach § 9 BauNVO) möglich.

Für die Gewerbliche Baufläche westlich des Nord-Ost-Zubringers sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere die Belange der verkehrlichen Erschließung sowie des Naturschutzes und der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

Sofern sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Erkenntnisse ergeben, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen, ist aus Sicht der Gemeinde auch eine andere Nutzung vorstellbar. Um jedoch Möglichkeiten für künftige Ansiedler bzw. Nutzungen vorzuhalten, wird diese Fläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die ausgewiesenen Flächen für Landwirtschaft dienen als Ausgleichsflächen für zu erwartende Eingriffe im Rahmen der Realisierung der verbindlichen Bebauungspläne, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden. Auf die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen für die innere Erschließung wird verzichtet. Erst im Rahmen der verbindlichen Planung soll die Festlegung von Trassen erfolgen. Da die Trassen keinen überörtlichen Charakter besitzen, wurde von der Gemeinde diese Vorgehensweise gewählt.

Insgesamt ist eine Entwicklung des Gebietes in enger Abstimmung mit der Hansestadt Wismar vorzunehmen.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden die beabsichtigten Knotenpunkte im Verkehrsnetz und auch Flächen für Regenwasserrückhaltung geprüft. Möglichkeiten für Regenwasserableitung sind auf den Bauflächen zu schaffen.

Eine Umsetzung der Gebiete in der vorgestellten Form ist möglich. Auf die Festlegung von Flächen für die Abwasserbeseitigung soll jedoch zu diesem Zeitpunkt verzichtet werden. Die Optimierung soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Innerhalb der Planzeichnung sind § 20 Biotop auf Flächen der gewerblichen Ansiedlung dargestellt. Da diese § 20 Biotop nicht dauerhaft erhalten werden sollen, werden sie als entfallende Darstellung gekennzeichnet. Die entsprechenden Nachweise und Verfahren zur Ausnahmegenehmigung sind Voraussetzung für den Wegfall der Biotop. Die entsprechenden Verfahren sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

5.2 1. Änderung für den Teilbereich Süd

Bisherige Nutzungen im Flächennutzungsplan

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes sind für den Bereich der 1. Änderung für den Teilbereich Süd bisher dargestellt:

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Straßenflächen
 - Freihaltetrasse der Bundesautobahn A20 und A14,
 - der Bundesstraße B105,
 - Trasse der Bundesstraße B192, kleiner Teilbereich,
 - Zubringer und begleitende Trassen.
- Leitungstrassen diverser ober- und unterirdischer Leitungen.

Flächenübersicht für den Änderungsbereich für die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Süd (bisherige Nutzung):

Nutzung	Flächengröße
südlicher Teil	
Flächen für Landwirtschaft	50,620 ha
Straßenverkehrsflächen	23,470 ha
	Summe 74,090 ha

Beabsichtigte Nutzungen und Flächenausweisungen

Für den Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Ausweisung von:

- Gewerbliche Bauflächen,
- Straßenflächen
 - Trasse der Bundesautobahn A20,
 - Trasse der Bundesautobahn A14,
 - Trasse des Nord-Ost-Zubringers,
 - Trasse der Bundesstraße B192, kleiner Teilbereich,
- Flächen für Landwirtschaft,
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Biotop nach § 27 LNatG M-V,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Bodendenkmale unterschiedlicher Kategorien,
- Leitungstrassen oberirdisch
 - 110 kV,
- Leitungstrassen unterirdisch
 - Trinkwasser und
 - Regenwasser.

Flächenübersicht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Süd (beabsichtigte Nutzung):

geplante Nutzung	Flächengröße
südlicher Teil	
Gewerbliche Bauflächen	44,040 ha
Fläche für Landwirtschaft	6,580 ha
Straßenverkehrsflächen	23,470 ha
	Summe 74,090 ha

Planungsabsicht und Begründung

Mit der Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Festsetzung von Gewerbegebieten (nach § 8 BauNVO) sowie von Industriegebieten (nach § 9 BauNVO) möglich.

Ansonsten gelten Ausführungen analog Darstellungen zur 1. Änderung für den Teilbereich Nord.

5.3 Zusammenfassende Flächenübersicht für Teilbereich Nord und Teilbereich Süd

Flächenübersicht für den Änderungsbereich für die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes (bisherige Nutzung):

Nutzung	Flächengröße
nördlicher Teil	
Flächen für Landwirtschaft	124,978 ha
(davon Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	(12,870 ha)
Straßenverkehrsflächen	2,360 ha
	Summe 127,338 ha
südlicher Teil	
Flächen für Landwirtschaft	50,620 ha
Straßenverkehrsflächen	23,470 ha
	Summe 74,090 ha

Flächenübersicht für den Änderungsbereich zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (beabsichtigte Nutzung):

geplante Nutzung	Flächengröße
nördlicher Teil	
Gewerbliche Bauflächen	66,845 ha
Fläche für Landwirtschaft mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	47,369 ha
Flächen für Landwirtschaft	10,764 ha
Straßenverkehrsflächen	2,360 ha
	Summe 127,338 ha
südlicher Teil	
Gewerbliche Bauflächen	44,040 ha
Fläche für Landwirtschaft	6,580 ha
Straßenverkehrsflächen	23,470 ha
	Summe 74,090 ha

6. Verkehrerschließung

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für die Verkehrerschließung werden die Abschnitte „Innere Verkehrerschließung“ und „Verkehrsanbindung“ unterschieden. In der Flächennutzungsplanung geht das Erschließungskonzept nur auf den Abschnitt „Verkehrsanbindung“ näher ein und zeigt die Vernetzung der vorgeschlagenen „Verkehrsanbindungen“ mit bestehenden Knotenpunkten auf.

Aussagen über die mögliche „Innere Verkehrerschließung“ des Gewerbegrößtstandortes erfolgen nur in grober Form bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, wobei zunächst nur die Haupterschließungsstraßen betrachtet werden. Die soll in der städtebaulichen Umsetzung so geplant werden, dass in den folgenden Planungsphasen durch einfache Ergänzungen oder Kürzungen von Haupterschließungsstraßen alle Möglichkeiten der späteren Gewerbeansiedlung offen gelassen werden. Auf eine Darstellung der inneren Erschließungsstraßen im Plan wird verzichtet. Die Planung der „Inneren Verkehrerschließung“ erfolgt in der Phase der verbindlichen Bauleitplanung, bei der Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen die Verkehrsräume bereits detailliert festgelegt werden. Bei diesen Planungen hat die Bemessung der öffentlichen Erschließungsstraßen nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (Rast) zu erfolgen. Bei der Festlegung der Gesamtausbaubreiten ist auch der seitliche Sicherheitsabstand zur Unterbringung der Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen. Eine spätere Anpassung der „Inneren Verkehrerschließung“ im Zuge der Erschließungsplanung hätte eine Änderung des Bebauungsplanes zur Folge und damit verbundene erhebliche Zeitverluste.

Die Erschließungsplanung sollte deshalb in enger Zusammenarbeit bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen, um die erforderlichen Verkehrsräume aufgrund der bestehenden Vorschriftenlage und erwarteten Anforderungen zu ermitteln und genau festsetzen zu können.

Im Rahmen der weiteren Planung ist sowohl für die geplanten Verkehrsanbindungen als auch für die bestehenden Knotenpunkte eine ganzheitliche verkehrstechnische Untersuchung durchzuführen und deren Ergebnis den beteiligten Baulastenträgern zur Prüfung zu übergeben. Insbesondere die Knotenpunkte mit dem Nord-Ost-Zubringer und die Auswirkungen auf die übrigen Knotenpunkte sind durch detaillierte Nachweisverfahren hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

6.2 Beschreibung der Verkehrssituation

Öffentliches Straßennetz

Der gesamte Raum und die Änderungsbereiche sind von einem sehr leistungsfähigen Netz von öffentlichen Straßen umgeben und durchzogen. An der südlichen Grenze verläuft die Bundesautobahn A20 in Ost-/ Westrichtung (Rostock/Lübeck). Sie stellt die wichtigste überregionale Verkehrsverbindung im Norden des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern dar.

Genau im südlichsten Punkt des geplanten Gewerbegrößstandortes befindet sich das Autobahnkreuz Wismar mit der in Nord-/Südrichtung (A20/ Insel Poel) verlaufenden Bundesautobahn A14. Sie verläuft unmittelbar parallel zu dem geplanten Teilbereich Süd der 1. Änderung (Gewerbegebiet „Kritzow Süd“).

An der Nordgrenze des Teilbereiches Süd der 1. Änderung endet die Bundesautobahn A14 und geht über in den Nord-Ost-Zubringer (NOZ), der weiter in Nord-/ Südrichtung (Wismar/ Insel Poel) verläuft und die geplanten Teilgebiete für gewerbliche Ansiedelung voneinander trennt. Bei dem Nord-Ost-Zubringer handelt es sich um eine 2-streifige Stadtstraße der Hansestadt Wismar mit überregionaler Verbindungsfunktion. Die vorhandenen Knotenpunkte des Nord-Ost-Zubringers sind plangleich angelegt und mit Lichtsignalanlagen ausgestattet. Die Straße ist vom Querschnitt her sehr leistungsfähig und entspricht nach ihrem Charakter einer Bundesstraße.

In Ost-/ Westrichtung wird der geplante Gewerbegrößstandort durch die Bundesstraße B105 (Wismar/Rostock) durchschnitten. Hierbei handelt es sich um die direkte Anbindung an das Stadtzentrum der Hansestadt Wismar und damit um die kürzeste Verbindung zum Seehafen der Hansestadt Wismar. Die Bundesstraße B105 wurde innerhalb der Stadtgrenzen, zwischen den Knoten mit der Landesstraße L12, Philosophenweg und der Anbindung Kritzowburg, zur Stadtstraße umgestuft und in die Baulast der Hansestadt Wismar übertragen. Sie gehört somit zum innerstädtischen Straßennetz. Aufgrund der kurzen Abstände der Knotenpunkte, die sich in Richtung Zentrum der Hansestadt Wismar immer weiter verdichten, kommt es in Verkehrsspitzenzeiten zu Staubildungen in beiden Fahrtrichtungen.

Die Bundesstraße B105 verläuft westlich der Änderungsbereiche parallel zur südlichen Grenze der geplanten und vorhandenen Teilgebiete des Gewerbegrößstandortes und kreuzt anschließend die in Nord-/Südrichtung verlaufende Bundesautobahn A14. Der hier vorhandene Anschluss an die Bundesautobahn A14 ist planfrei gestaltet. Im weiteren Verlauf trennt die Bundesstraße B105 den geplanten Teilbereich Nord der Änderung von dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet. In diesem Bereich befindet sich die vorhandene plangleich gestaltete Anbindung.

Nördlich des geplanten Teilbereiches Süd verläuft die Landesstraße 103 und trennt das in der Änderung geplante Gebiet von dem vorhandenen Gewerbegebiet. Im Bereich der vorhandenen Anbindung des vorhandenen Gewerbegebietes an die Landesstraße L103

befindet sich auch der Anfang der Landesstraße. Die Landesstraße L103 knickt nach rund 1.200 m Richtung Süden ab und hat südlich des Untersuchungsraumes keine unmittelbare Verbindung zum übergeordneten Straßennetz.

Hinter dem Knickpunkt der Landesstraße L103 beginnt die Bundesstraße L192, die weiter in südlicher Richtung verläuft und erst nach ca. 15 km eine Anbindung an die Bundesautobahn A20 im Bereich der Anschlussstelle Zurow aufweist.

Der Teilbereich Nord wird in Nord-/ Südrichtung durch die Kreisstraße K34 durchschnitten. Sie bindet im Norden an die Kreisstraße K35 (bereits innerhalb der Ortsdurchfahrt Hornstorf) und im Süden an die Landesstraße L103 an. Die Kreisstraße K35 ist an den Nord-Ost-Zubringer angebunden.

Die geplanten Zufahrten an der Kreisstraße K34 sind im Zuge der Erarbeitung des Erschließungsplanes beim Fachdienst Bau und Liegenschaften, Straßenbau des Landkreises zur Genehmigung vorzulegen.

Schienenverkehr

An der nördlichen Grenze des Untersuchungsraumes/ des Teilbereiches Nord verläuft in Ost-/ Westrichtung eine eingleisige Schienenverbindung. Sie verbindet den Seehafen Wismar und Bahnhof Wismar mit dem Bahnhof Hornstorf. Im weiteren Verlauf ist eine überregionale Verbindung zum Seehafen Rostock vorhanden. Somit besteht die Möglichkeit einer überregionalen Verkehrsverbindung mittels Schiene. Prinzipiell ist eine kurze Verbindung über öffentliche Straßen bis zum Bahnhof Hornstorf über die Kreisstraße K34 und den gemeindlichen innerörtlichen „Bahnhofsweg“ vorhanden.

Eine direkte Bahnanbindung für den Teilbereich Nord ist technisch möglich, jedoch nur mit entsprechendem kostenintensivem Aufwand. Ein Bedarf zum Transport von Massengütern ist derzeit nicht erkennbar. Hier wäre nur im Zuge einer Einzelfallprüfung bei einem entsprechenden Ansiedlungsbegehren die Schaffung einer zusätzlichen Anbindung an den Schienenverkehr denkbar. Aus dem gleichen Grund wird auch nicht näher auf die Kapazität des vorhandenen Bahnhofes in Hornstorf und der vorhandenen Zufahrt - den „Bahnhofsweg“ - näher eingegangen. Sollte sich in den späteren Planungsphasen ein definierter Bedarf ergeben, müssen der vorhandene Straßenzustand des „Bahnhofsweg“ und die baulichen Anlagen des Bahnhofes in Hornstorf in die Planung mit einbezogen werden.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind mit der Deutschen Bahn AG Abstimmungen zu führen, um die Flächen, die im Eigentum der Deutschen Bahn AG sind, hinreichend berücksichtigen zu können. Die Flächen der Deutschen Bahn AG dürfen nicht überplant werden.

Schiffsverkehr

Schiffbare Gewässer (Fließgewässer 1. Ordnung) sind im unmittelbaren Untersuchungsraum nicht vorhanden. Mittelbar ist jedoch in nächster Nähe der sehr leistungsfähige Seehafen der Hansestadt Wismar vorhanden. Ein Ausbau oder eine Erweiterung des Seehafens ist aufgrund des geplanten Gewerbebegrößstandortes sicher nicht erforderlich. Die Transportverbindung vom geplanten Gewerbebegrößstandort zum Seehafen in Wismar erfolgt per Achse über die vorhandenen leistungsfähigen öffentlichen Straßen der Hansestadt Wismar. Sicher wäre hier eine Nutzung der vorhandenen Verbindung per Schiene wünschenswert, diese wird jedoch erfahrungsgemäß nur selten angenommen. Es gilt hier das Gleiche wie bereits unter „Schienenverkehr“ beschrieben.

Flugverkehr

Nördlich der Ortslage Hornstorf befindet sich der Flugplatz Wismar-Müggenburg. Er ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP W-M) als Verkehrslandeplatz zu sichern. Es handelt sich um einen Sonderlandeplatz zur Ausübung des Luftsportes. Durch den geplanten Gewerbebegrößstandort ist eine negative Beeinträchtigung des Flugplatzes nicht erkennbar. In der zukünftigen Planung sollten jedoch die entsprechenden Luftfahrtbehörden beteiligt werden, um durch eventuell erforderliche bauliche Höhenbegrenzung und/oder Befeuern (z.B. Schornsteine o.ä.) und Auflagen zur Vermeidung von Lichtemissionen (z.B. senkrechter Laser einer Diskothek o.ä.) abzustimmen. Für einen eventuell erforderlichen Ausbau des Flugplatzes oder seiner Infrastruktur gilt hier das Gleiche wie für den Schienenverkehr. Es ist auf entsprechende Ansiedlungsbegehren im Einzelfall einzugehen und die vorhandene Infrastruktur in den folgenden Planungsphasen zu überprüfen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt per Achse (Linienbusverkehr) und per Schiene (Regionalbahn). Die Nutzung erfolgt zurzeit über die vorbeschriebenen vorhandenen öffentlichen Verkehrswege. Ein Ausbau des vorhandenen Schienenverkehrs für den öffentlichen Personennahverkehr erscheint nicht zweckmäßig. Eine Einbeziehung der vorhandenen Linienbusverbindungen ist in den weiteren Planungsphasen jedoch zwingend erforderlich. Besonders zu erwähnen ist hier die vorhandene Umsteigehaltestelle im Bereich der Bundesstraße B105 unmittelbar am vorhandenen Knotenpunkt Bundesstraße B105/ Amselweg. Diese Haltestelle stellt die Verbindung zwischen dem innerstädtischen Linienverkehr der Hansestadt Wismar (Verkehrsbetriebe der Hansestadt Wismar) und dem Überlandverkehr aus Richtung der Gemeinde Hornstorf her.

Mit der Aufstellung und weiteren Bearbeitung der erforderlichen Bebauungspläne sind die Belange beider Buslinien genau abzustimmen. Es sind die erforderliche Änderungen bzw. Verlängerungen der vorhandenen Buslinien festzulegen.

Der zusätzliche Bedarf an Haltestellen ist mit den Betreibern abzustimmen und die Haltestellen sind örtlich festzulegen. Der Gestaltung der Infrastruktur von Umsteige- und Endhaltestellen der jeweiligen Linien kommt hierbei besondere Bedeutung zu und sollte dann abschließend festgelegt sein, um den erforderlichen Raumbedarf der Verkehrsanlagen zu ermitteln.

Für die Erarbeitung dieses Erschließungskonzeptes, das sich im Wesentlichen auf die erforderlichen äußeren Verkehrsanbindungen der einzelnen Teilgebiete konzentriert, sind die Belange des öffentlichen Personennahverkehr durch Planung ausreichender Verkehrsräume und Verkehrsanbindungen bereits genügend berücksichtigt.

6.3 Beurteilung des vorhandenen Straßenverkehrsnetzes

Grundlagen

Für die Erarbeitung eines Erschließungskonzeptes für den geplanten Gewerbegroßstandort sind zunächst, nur die erforderlichen „Verkehrsanbindungen“ an das vorhandene Straßennetz von Belang. Da es sich hierbei um erforderliche neue „Knotenpunkte“ per Definition handelt, erfolgte die Beurteilung des vorhandenen Straßenverkehrsnetzes gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte (RAS-K)“, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr.

Einteilung in Kategorien nach Straßenfunktion gemäß RAS-K

Straßenbezeichnung	angrenzende Bebauung	Maßgebende Funktion	Kategoriegruppe
Bundesautobahn A20	anbaufrei	großräumige Verbindung	A I
Bundesautobahn A14	anbaufrei	regionale Verbindung	A II
Bundesstraße B105	anbaufrei	zweischengemeindliche Verbindung	A III
Bundesstraße B105 Stadtgebiet Wismar	angebaut	Hauptverkehrsstraße	C III
Nord-Ost-Zubringer der Hansestadt Wismar	anbaufrei	zweischengemeindliche Verbindung	A III
Landesstraße L103	anbaufrei	zweischengemeindliche Verbindung	A II
Kreisstraße K34	anbaufrei	flächenerschließende Verbindung	A IV

Beschreibung der Entwurfs- und Betriebsmerkmale gemäß RAS-K

Straßenbezeichnung	Straßenkategorie	Verkehrsart	zul. Geschw. (km/h)	Querschnitt	Knotenpunkte	Entwurfsgeschw. (km/h)
BAB A20	A I	Kfz	keine	2-bahnig	planfrei	120
BAB A14	A II	Kfz	100	2-bahnig	planfrei	100
B105	A III	Allg.	100	1-bahnig	plangleich	70
B105 Stadt	C III	Allg.	50	1-bahnig	plangleich	50
NOZ	A III	Kfz	100	1-bahnig	plangleich	70
L103	A II	Allg.	100	1-bahnig	plangleich	70
K34	A IV	Allg.	100	1-bahnig	plangleich	70

6.4 Beschreibung vorhandener Verkehrsanbindungen und Knotenpunkte im Raum

Allgemeines

Im gesamten Untersuchungsraum sind Knotenpunkte und Verkehrsanbindungen bereits vorhanden. Durch den geplanten Gewerbegroßstandort werden diese vorhandenen Knotenpunkte mittelbar und unmittelbar beeinträchtigt. Die unmittelbare Beeinträchtigung erfolgt hierbei durch die erforderlichen Erweiterungen und Ergänzungen von vorhandenen Knotenpunkten.

Die mittelbare Beeinträchtigung erfolgt durch Zunahme von Verkehrsbelastungen im vorhandenen Straßennetz und die erforderliche Verkürzung von Knotenpunktabständen, die durch die Schaffung neuer Verkehrsanbindungen zwangsläufig hervorgerufen werden.

Die durch die mittelbaren Beeinträchtigungen hervorgerufene Minderung der Qualität der vorhandenen Knotenpunkte lässt sich jedoch durch bauliche Maßnahmen an den vorhandenen Knotenpunkten und Planung einer entsprechend hohen Qualität der geplanten neuen Verkehrsanbindungen ausgleichen.

In der folgenden Beschreibung werden nur die vorhandenen Knotenpunkte mit entsprechender hoher Bedeutung der Straßenkategorie A bis C erwähnt.

Die weiteren vorhandenen Knotenpunkte mit einer Anbindung einer Straße der Kategorie D bis E werden durch die geplanten Verkehrsanbindungen nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.

Beschreibung der vorhandenen Knotenpunkte im Untersuchungsraum
Autobahnkreuz Wismar (Knotenpunkt A) - gemäß
Erschließungskonzept

Das Autobahnkreuz Wismar schafft die Verbindung zwischen der in Ost-/Westrichtung verlaufenden Bundesautobahn A20 und der in Nord-/Südrichtung verlaufenden Bundesautobahn A14. Hierbei ist anzumerken, dass zurzeit der südliche Ausbau der Bundesautobahn A14 (in Richtung Schwerin/A24) noch nicht abgeschlossen ist.

Das vorhandene Autobahnkreuz ist planfrei gestaltet und weist im Grundriss die für Autobahnkreuze typische „Kleeblattform“ auf.

Knotenpunkt A14/ B105/ NOZ (Knotenpunkt B) - gemäß
Erschließungskonzept

In diesem Knotenpunkt endet die Bundesautobahn A14 und geht über in den Nord-Ost-Zubringer (NOZ) der Hansestadt Wismar. Gleichzeitig kreuzt an diesem Punkt die Bundesstraße B105.

Der Knotenpunkt B ist planfrei/ teilplanfrei ausgeführt. Hierbei wurde jedoch für die unterschiedlichen Verkehrsrichtungen verschiedene Rampentypen ausgeführt. Gleichzeitig wurden die Knotenpunktformen planfrei/ teilplanfrei und plangleich vermischt.

Der Übergang von der Bundesautobahn A14 auf den Nord-Ost-Zubringer der Hansestadt Wismar wurde als Übergang von einer 2-bahnigen/ 4-streifigen Fahrbahn auf eine 1-bahnige/ 2-streifige Fahrbahn ausgeführt.

Der Verkehr auf der Bundesautobahn A14 aus Richtung Süden mit Fahrziel Bundesstraße B105 Richtung Rostock wird „direkt“ (Rampengruppe 1) an die Bundesstraße B105 angeschlossen. Das Gleiche gilt auch für den Verkehr auf der Bundesstraße B105 aus Richtung Wismar mit Fahrziel Bundesautobahn A14 Richtung Süden (Autobahnkreuz Wismar).

Der Verkehr auf dem Nord-Ost-Zubringer aus Richtung Norden mit Fahrziel Bundesstraße B105 Richtung Rostock und Wismar wird „indirekt“ teilplanfrei (Rampengruppe 2) mittels Linksabbiegestreifen geführt. Die Regelung erfolgt mittels Lichtsignalanlage. Die Einfahrt auf die Bundesstraße B105 erfolgt dann wieder plangleich mittels Lichtsignalanlage. Durch diese Fahrrichtung wird eine Unterbrechung des Verkehrs sowohl auf der durchgehenden Nord-/Süd-Verbindung, als auch gleichzeitig auf der Bundesstraße B105 hervorgerufen. Erschwerend wirkt sich aus, dass der plangleiche Knotenpunkt an der Bundesstraße B105 die gegenüberliegende Verkehrsanbindung des vorhandenen Gewerbegebietes mit aufnehmen muss.

Der gegenläufige Verkehr aus Richtung Süden mit Fahrziel Bundesstraße B105 Richtung Wismar wird vom Nord-Ost-Zubringer „direkt“, teilplanfrei angebunden, muss jedoch ebenfalls den plangleichen Knotenpunkt an der Bundesstraße B105 passieren. Hierbei wird jedoch der Verkehr Fahrziel Richtung Rostock bereits vorher „direkt“ abgeleitet (siehe vorher).

Knotenpunkt L103/ K34 (Knotenpunkt C) - gemäß Erschließungskonzept

Der Knotenpunkt zwischen der Bundesstraße B192 und der Landesstraße L103 ist plangleich ausgeführt und hat die Grundform I als Einmündung von 2-streifigen Straßen.

Knotenpunkt B105/ L103/ Verkehrsanbindung vorhandene Gewerbegebiet (Knotenpunkt D) - gemäß Erschließungskonzept

Die Verkehrsanbindung des vorhandenen Gewerbegebietes an die Bundesstraße B105 wurde in der Grundform I als Kreuzung von 2-streifigen Straßen ausgeführt. Hierbei kommt es jedoch zu einer zusätzlichen Belastung aufgrund der gegenüberliegenden „indirekten“ Anbindung der Bundesautobahn A14 und des Nord-Ost-Zubringers (siehe hierzu Abschnitt 2.4.2.2). Die Kreuzung ist mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

Knotenpunkt B105/ K34 (Knotenpunkt E) - gemäß Erschließungskonzept

Dieser Knotenpunkt ist als Kreuzung von 2-streifigen Straßen, Grundform I, plangleich ausgeführt.

Knotenpunkt B105 / Amselweg (Knotenpunkt F) - gemäß Erschließungskonzept

Der Knotenpunkt ist als Einmündung von 2-streifigen Straßen, Grundform I, plangleich ausgeführt. Von besonderer Bedeutung ist hier die vorhandene Umsteigehaltestelle. Sie liegt unmittelbar im Knotenpunktbereich und ist als Buswendeanlage ausgeführt.

Knotenpunkt NOZ/ K34 (Knotenpunkt G) - gemäß Erschließungskonzept

Der Knotenpunkt ist als Einmündung von 2-streifigen Straßen, Grundform I, plangleich ausgeführt. Er verfügt über eine Lichtsignalanlage.

6.5 Beschreibung der geplanten Verkehrsanbindungen im Raum

Allgemeines

Trotz der Flächengröße des geplanten Gewerbegrößstandorte sollen alle Erschließungsstraßen im vorhandenen Netz nur eine untergeordnete Kategorie aufweisen. Die Erschließung von zusätzlichen zwischengemeindlichen Verbindungen oder sogar überregionalen Verbindungen muss grundsätzlich vermieden werden. Die angeschlossenen Erschließungsstraßen fallen somit sämtlich in die Kategorie D. Bei der Planung der Verkehrsanbindungen sind alle vorhandenen Straßen, an die angebunden werden soll, übergeordnete Straßen.

Gleichzeitig muss durch die Trassierung der inneren Verkehrserschließung der einzelnen Teilgebiete in den folgenden Planungsphasen die Möglichkeit der Bildung von „Schleichverkehren“ unterbunden werden.

Die Darstellungen der Knotenpunkte auf der Ebene des Flächennutzungsplanes haben nur unverbindlichen Charakter. Im

Rahmen der weiteren Planung ist sowohl für die geplanten Verkehrsanbindungen als auch für die bestehenden Knotenpunkte eine ganzheitliche verkehrstechnische Untersuchung durchzuführen und deren Ergebnis den beteiligten Baulastenträgern zur Prüfung zu übergeben.

Verkehrsanbindung (Knotenpunkt 2) Teilbereich Nord der 1. Änderung am Nord-Ost-Zubringer

Bei dieser Verkehrsanbindung handelt es sich um die Hauptverkehrsanbindung für den geplanten Gewerbegroßstandort. Diese Anbindung ist nur gemeinsam von der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf zu realisieren. Auf eine Darstellung der Verkehrsstrasse im Plan wird verzichtet, weil die Lage erst auf der Ebene der Bebauungsplanung geregelt werden soll. Die weitere geplante Verkehrsanbindung an die Kreisstraße K34 ist dem gegenüber von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Verkehrsanbindung und der erwarteten Nutzung als Hauptzufahrt zu den beiden Teilgebieten beidseits des Nord-Ost-Zubringers ist hier mit der größten Steigerung des Verkehrsaufkommens im Untersuchungsraum zu rechnen.

Diese geplante Verkehrsanbindung hat Auswirkungen auf alle angrenzenden vorhandenen Knotenpunkte im Untersuchungsraum. Mit in die Überlegungen einbezogen werden müssen die Knotenpunkte B und G (siehe vorher).

In die Überlegungen mit einbezogen wurde zunächst die grundsätzliche Entscheidung über eine planfreie oder plangleiche Verkehrsanbindung.

im Rahmen des Erschließungskonzeptes wird folgendes Fazit für den Ausbau des Knotenpunktes getroffen:

Durch den Ausbau eines planfreien Knotenpunktes mit allen negativen Erscheinungsformen werden die vorhandene Verkehrssituation nicht und die geplante Verkehrsanbindung nur geringfügig verbessert. Zurzeit sind keine Umstände erkennbar, die einen solchen Eingriff rechtfertigen würden. Zur Verbesserung der Wechselbeziehungen mit den angrenzenden vorhandenen Knotenpunkten wäre eine planfreie Verkehrsanbindung nur dann sinnvoll, wenn auch die benachbarten Knotenpunkte planfrei ausgebaut werden würden. Solche weitreichenden raumordnerischen Entwicklungsziele sind im „Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg“ nicht formuliert.

Die geplante Verkehrsanbindung hat einen Abstand von rund 500 m zum vorhandenen teilplanfreien Knotenpunkt B und rund 600 m zum vorhandenen plangleichen Knotenpunkt G. Die Abstände sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausreichend vorhanden.

Das Geschwindigkeitsprofil ist im Bereich des vorhandenen teilplanfreien Knotenpunktes B reduziert und hinter dem Knotenpunkt auf 100 km/h freigegeben. Im Bereich des vorhandenen plangleichen Knotenpunktes G wird die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert.

Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wird die Herstellung einer Lichtsignalanlage im Bereich der geplanten Verkehrsanbindung erforderlich.

Dies bedeutet eine zusätzliche erforderliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h. Zur Schaffung eines einheitlichen Geschwindigkeitsprofils, sollte eine durchgehende Reduzierung auf 70 km/h zwischen den Knotenpunkten B und G in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Die Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung auf den benachbarten vorhandenen teilplanfreien Knotenpunkt dürften erheblich sein. Durch geeignete bauliche Maßnahmen lassen sich negative Auswirkungen jedoch weitestgehend reduzieren. Es wäre z.B. denkbar den Rechtsabbiegeverkehr aus Richtung Bundesstraße B105 mit Fahrziel Nord-Ost-Zubringer Richtung Norden mit einem Beschleunigungsstreifen auszustatten, der eine Einfädelung ohne Unterbrechung des durchgehenden Verkehrs ermöglicht.

Bei der Ansiedelung von publikumsintensiven Betrieben im Teilbereich Nord der 1. Änderung wäre hier auch eine Verlängerung der Verbreiterung als gleichzeitiger Rechtsabbiege-/Verzögerungsstreifen am Nord-Ost-Zubringer denkbar.

Die Herstellung einer Lichtsignalanlage für den vorhandenen teilplanfreien Knotenpunkt B ist in den weitergehenden Planungsphasen auf seine Notwendigkeit hin zu untersuchen.

Verkehrsanbindung (Knotenpunkt 3) Gewerbegebiet „Kritzow Nord“ an die K34

Die Anbindung des Teilbereiches Nord an die Kreisstraße K34 ist gegenüber der geplanten Hauptanbindung an den Nord-Ost-Zubringer von untergeordneter Bedeutung. Sie dient zur Vernetzung des geplanten Gewerbegrößtstandortes und zur Entlastung des vorhandenen Knotenpunktes B.

Die Entlastung wird erreicht, indem Verkehr aus Richtung Rostock auf der Bundesstraße B105 und ein Teil des Zielverkehrs aus Richtung Wismar den kürzeren Weg über die Bundesstraße B105 und über die Kreisstraße K34 wählen wird, um das Gebiet zu erreichen.

Aufgrund der vorhandenen Trassierung der Kreisstraße K34 und des in diesem Bereich stark kopierten Geländes wird die erforderliche Anfahrtsicht eingeschränkt. Es sollte daher die Herstellung einer Lichtsignalanlage mit vorgesehen werden.

Der vorhandene Querschnitt der Kreisstraße K34 erscheint in seinem jetzigen Zustand nicht ausreichend leistungsfähig, um eine größere zusätzliche Belastung aufnehmen zu können. Ein eventuell erforderlicher Ausbau zwischen der Ortsdurchfahrt Hornstorf und der Bundesstraße B105 sollte in den weiteren Planungsphasen überprüft werden.

Durch eine geeignete Verkehrsführung sollten „Schleichverkehre“ aus Richtung der Landesstraße L103 über die Kreisstraße K34 durch die Ortsdurchfahrt Kritzow vermieden werden.

Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit des vorhandenen Knotenpunktes E müssen in die weiteren Überlegungen mit einbezogen und überprüft werden.

Verkehrsanbindung (Knotenpunkt 4) Gewerbegebiet „Kritzow Süd“ (Teilbereich Süd)

Für die Verkehrsanbindung des Teilbereiches Süd wurde auch eine Anbindung an die Bundesautobahn A14 in die Überlegungen mit einbezogen. Diese Überlegung wurde jedoch aufgrund der geringen Abstände zum Autobahnkreuz Wismar und dem Knotenpunkt B wieder verworfen. Die Schaffung einer zusätzlichen Verkehrsanbindung in diesem kurzen Teilabschnitt erscheint verkehrstechnisch nicht sinnvoll. Die geplante Verkehrsanbindung soll gegenüber der vorhandenen Verkehrsanbindung an das vorhandene Gewerbegebiet an die Landesstraße 103 erfolgen. Eine Änderung der bestehenden Vorfahrtregelung im derzeitigen Knotenpunkt ist anzustreben.

Durch die geplante Verkehrsanbindung des Teilbereiches Süd erfolgt eine Beeinträchtigung der Qualität der vorhandenen Verkehrsanbindung des vorhandenen Gewerbegebietes. Durch die geplante Verkehrsanbindung des südlichen Teilbereiches ist mit einer Verdoppelung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten am vorhandenen Knotenpunkt zu rechnen. Eine bauliche Erweiterung der vorhandenen Verkehrsanbindung des vorhandenen Gewerbegebietes wird erforderlich.

Hierbei ist eine Erweiterung auf der Bundesstraße B105 nur schwer möglich. Eine Erweiterung innerhalb des vorhandenen Gewerbegebietes ist technisch und räumlich machbar.

Eine Verlängerung der Radwegeverbindung vom vorhandenen Gewerbegebiet bis zum Knotenpunkt E und weiter in Richtung Hornstorf sollte in die weitergehenden Überlegungen mit einbezogen werden.

Im Rahmen des Erschließungskonzeptes, das im Zusammenhang mit der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erstellt wurde, wird ein Ausblick auf weitere Planungsphasen zur Konfliktbewältigung gegeben und dargestellt, die für die weitere verbindliche Vorbereitung von Vorhaben beachtlich sind. Wichtig ist, dass im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr der Geh- und Radverkehr Berücksichtigung findet und ein leistungsfähiges Geh- und Radwegenetz aufgebaut wird.

6.6 Anbauverbotszonen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind an Bundes- und Landesstraßen die erforderlichen Anbauverbotszonen zu berücksichtigen.

Bundesautobahn BAB A14 und A20

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 10. Juli 2007 dürfen Hochbauten jeglicher Art sowie Aufschüttungen größerem Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von den Bundesautobahnen BAB A14 und A20, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Baumaßnahmen für den Bereich 40 bis 100 m beidseitig der Bundesautobahn bedürfen nach § 9 Abs. 3 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bundesstraße B105

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 10. Juli 2007 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeglicher Art sowie Aufschüttungen größerem Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Bundesstraße B105, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Landesstraße L103

Gemäß § 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1993 dürfen außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Kreisstraße K34

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind bei der Planung von Anbauten an der Kreisstraße ist die Stellungnahme des Fachdienstes Bau und Liegenschaften des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Veranlassung

Als Vorbereitung für die Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die Änderungen der Flächennutzungspläne der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Homstorf zur Umsetzung des Gewerbegrößtstandortes „Wismar-Kritzow“ wurde in einem gesonderten Erschließungskonzept (Verkehrsanlagen und weitere technische Infrastruktur) auf die technologische Machbarkeit des Projektes eingegangen.

Darin werden die verschiedenen Konflikte bei der technischen Durchführung der erforderlichen Erschließung des Gewerbegrößtstandortes mit Verkehrsanbindungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen aufgezeigt und Lösungsvorschläge (Konfliktbewältigung) erarbeitet, die bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt werden sollen.

Es werden auch Ausblicke gegeben, in welcher Phase der weiteren Planung, welche weitergehende Untersuchung durchgeführt und abgeschlossen werden müsste.

Bei der Einschätzung der Belastung für die vorhandene und die geplante Infrastruktur im Zuge der Erschließung eines Gewerbegebietes, steht die geplante Nutzung des betreffenden Gewerbegebietes bzw. die Art der Ansiedlung ganz klar im Vordergrund.

In der Mangelung besserer Kenntnisse über zukünftige Ansiedlungen wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich die grundsätzliche Lösungsmöglichkeit aufgezeigt, ohne dabei auf eine einseitige Auslegung der öffentlichen Infrastruktur auszugehen.

Für die Bemessung der öffentlichen Infrastruktur wird zunächst grundsätzlich von Durchschnittswerten ausgegangen, die auf Grundlage der vorhandenen regionalen Gewerbegebiete, die bereits erschlossen und vermarktet sind, erhoben wurden.

Sollten sich in der weiteren Planung bzw. nach der durchgeführten Erschließung Ansiedlungsbegehren von Investoren ergeben, die diese Belastungsannahmen nicht mehr abdecken, so ist in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung der Auswirkungen auf die öffentliche Infrastruktur durchzuführen.

7.2 Oberflächenwasserentsorgung

Allgemeine Voraussetzungen

In die grundsätzlichen Überlegungen sind das anfallende Oberflächenwasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen des geplanten Gewerbegrößstandortes einzubeziehen.

Bei der Beseitigung des Oberflächenwassers ist grundsätzlich davon auszugehen, möglichst gering in den natürlichen Wasserkreislauf einzugreifen und den Abfluss von Regenwasser bei der Versiegelung und Bebauung von Flächen zu dämpfen. Aus Gründen des Gewässerschutzes ist Niederschlagswasser nur dann zufassen, wenn die Einleitung in ein Gewässer eine unzulässige Belastung darstellen würde oder aufgrund der dichten Bebauung oder aufgrund des nicht versickerungsfähigen Bodens erforderlich wird.

Es war zunächst eine grundsätzliche Entscheidung über die Möglichkeit einer Versickerung vor Ort, oder eine Sammlung und Ableitung in die angrenzenden Vorfluter zu treffen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder die Versickerung in das Grundwasser über größere Anlagen, die mehreren Grundstücken dienen oder die öffentlich sind, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Für das auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Innenbereich anfallende Oberflächenwasser ist die Gemeinde zuständig. Die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich unterliegt dem Träger der Straßenbaulast.

Aufgrund der vorliegenden geologischen Karten aus dem Untersuchungsraum und der Beschreibung der Geologie des Geländes in dem vorliegenden Hydrogeologischen Gutachten der HGN Hydrogeologie GmbH aus Schwerin ist davon auszugehen, dass der anstehende Untergrund für eine Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser nicht geeignet ist.

Es wird somit eine Sammlung in Rohrleitungen und Ableitung in die nächstmögliche Vorflut zwingend erforderlich. Es sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, August 2002, zu berücksichtigen, dabei insbesondere für das Einleiten

von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer bei Grundwasserschutzgebieten.

Die Trennung des anfallenden Oberflächenwasser von Schmutzwasser wird ebenfalls aufgrund der sowohl in der Gemeinde Hornstorf, als auch im Gebiet der Hansestadt Wismar vorhandenen Trennkanalisation erforderlich. Die Ableitung von Mischwasser kommt somit nicht in Betracht.

Ein weiterer Aspekt ist, dass aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in Gewerbegebieten, das Oberflächenwasser in entsprechend großen Mengen anfällt. Die Errichtung von Hebewerken wäre sehr kostenintensiv, so dass das anfallende Oberflächenwasser mit dem natürlichen Geländegefälle abgeleitet werden muss und zwar ungeachtet von vorhandenen Verwaltungsgrenzen zwischen der Gemeinde Hornstorf und der Hansestadt Wismar und ungeachtet bestehender Verbandsgebietsgrenzen.

Beschreibung der Oberflächenwassersituation

Vorhandene Topographie

Der gesamte Untersuchungsraum weist ein sehr ausgeprägtes Geländegefälle von Ost nach West aus. Somit liegt der gesamte Untersuchungsraum im Einzugsgebiet der Vorfluter der Hansestadt Wismar.

Dies wird auch aus dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten der HGN Hydrogeologie GmbH, Schwerin deutlich. Der gesamte Untersuchungsraum gehört zur Wasserneubildungsfläche der Trinkwasserentnahmestellen der Hansestadt Wismar.

Aufgrund des einheitlichen natürlichen Geländegefälles verbietet sich die Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser in Richtung Osten (Gemeinde Hornstorf).

Die Höhenlinien verlaufen im gesamten Untersuchungsraum nahezu parallel. Nur im nördlichen Teilbereich, auf dem Gebiet der Gemeinde Hornstorf, ist eine natürliche Wasserscheide mit geringen Höhenunterschieden erkennbar, die den Teilbereich in eine nördliche und eine südliche Entwässerungsrichtung teilt.

Diese natürliche Aufteilung kommt einem Erschließungskonzept zur Oberflächenwasserentsorgung in diesem Teilgebiet entgegen, da die Zusammenfassung und Rückhaltung in nur einem Hauptsammler in Anbetracht der Größe des Teilgebietes zu unwirtschaftlichen Kanalquerschnitten führen würde.

Aus diesen Gründen wurde das Teilgebiet in den nördlichen Abschnitt und den südlichen Abschnitt aufgeteilt.

Als künstliche Abflusshindernisse für Oberflächenwasser sind die Bundesautobahn A14 mit dem Nord-Ost-Zubringer in Nord-/Südrichtung und die Bahntrasse in Ost-/Westrichtung vorhanden. Diese oberflächlichen Abflusshindernisse spielen jedoch für die unterirdischen Wasserbewegungen keine Rolle. Somit wird das anfallende Oberflächenwasser aus dem gesamten Untersuchungsraum letztendlich den vorhandenen Vorflutern der Hansestadt Wismar zugeleitet.

Beschreibung der vorhandenen Vorflutsituation im Untersuchungsraum

Sämtliche als Vorflut für das Oberflächenwasser in Frage kommenden Vorfluter befinden sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ und entwässern in den „Mühlenteich“ in Wismar, der letztendlich über weitere Vorfluter mit dem Seehafen Wismar bzw. der Ostsee verbunden ist.

Nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Wismar und dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben Küste“ sind sämtliche in Frage kommenden Vorfluter bereits überlastet. Zusätzliche Einleitungsmengen können nicht aufgenommen werden.

Ziel der Erschließung zur Oberflächenwasserentsorgung muss daher eine ausreichende Vorhaltung von Retentionsräumen im Untersuchungsgebiet sein, damit nur die äquivalente Menge, die durch natürlichen Zufluss den Vorflutern ohnehin zufließt, weiterhin zugeleitet wird.

Als Hauptvorflutrichtung kommen zwei mögliche Fließrichtungen, der „Greaser Bach“ und der „Flöter Bach“ in Frage. Einschränkend ist hier anzumerken, dass die Vorflut „Flöter Bach“ im Süden eine Trinkwasserschutzzone II gemäß Landeswassergesetz durchfließt.

Die untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass eine hauptsächliche Entwässerungsrichtung in den nahegelegenen „Flöter Bach“ aus Gewässerschutzgründen ungeeignet ist. Diese führt in die engere Trinkwasserschutzzone II hinein, direkt an den Brunnen entlang, wo nur noch eine geringmächtige Grundwasserüberdeckung besteht. Die Ableitung in den „Greaser Bach“ ist zu bevorzugen.

Die Einschränkung durch die Trinkwasserschutzzone lässt sich jedoch durch eine ausreichende Vorbehandlung (Regenwasserklärung), die den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen hat, in den zu schaffenden Regenwasserrückhaltebecken ausgleichen. Die Ableitung nah Süden kann sowohl in den „Greaser Bach“ als auch in den „Flöter Bach“ erfolgen.

Der Wasser- und Bodenverband hat in seiner Stellungnahme folgende Sachverhalte zur Oberflächenwasserableitung mitgeteilt:

Der Teilbereich Süd des Plangebietes wird durch das verrohrte Gewässer 6/2/2 durchflossen. Eine weitere Ableitung des Teilbereiches kann über das Gewässer 6/2/1 erfolgen. Hier entwässert bereits das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken. Bei einem Anschluss ist daher die hydraulische Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Für die Flächen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar um den Ortsteil Kritzowburg ist das Gewässer 6/2 nutzbar. Der Durchlass unter Bundesstraße ist hier zu vergrößern. Entsprechend der vorhandenen Fließrichtung erfolgt die Entwässerung in den „Greaser Bach“.

Durch die Nähe des Einzugsbereiches des „Flöter Bach“ und des in Kürze abgeschlossenen Gewässerausbaus besteht aus hydraulischer Sicht die Möglichkeit permanent um 50 l/s abzuschlagen.

Der „Flöter Bach“ verfügt mit seinem Niederungsgebiet über ein natürliches aber auch begrenztes Retentionsvermögen.

Der südliche Teil des Teilbereiches Nord ist derzeit am Einzugsgebiet „Greaser Bach“ angeschlossen. Die Entwässerung einer weiteren Teilfläche könnte über die Hornstorfer Niederung zum Graben 10/2 erfolgen. Die verbleibenden Flächen der Teilflächen Nord entwässern aufgrund der topographischen Verhältnisse über die Gewässer 18/1/5

und 18/1/6 zum Hornstorfer Graben 18/1. Hier muss die Leistungsfähigkeit der Verrohrung des Müggenburger Baches für die Ableitung des zusätzlichen Abflusses unter Berücksichtigung der Wasserstände der Ostsee geprüft werden.

In allen Baugebieten sind Regenwasserrückhaltebecken zwingend erforderlich. Für alle Einleitungen sind entsprechende hydraulische Nachweise zu erbringen. Ein eventueller Gewässerausbau oder –neubau ist rechtzeitig mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Darstellung der geplanten Oberflächenentwässerung

Aufgrund der vorhandenen Topographie ist davon auszugehen, dass für die erforderlichen Retentionsräume eine Annahme von rund 1,00 m Stauraumhöhe realistisch ist. Die erforderlichen Retentionsräume sind dementsprechend als äquivalente Fläche zum Volumen darzustellen.

Die aufgrund der vorhandenen Topographie als besonders geeignet beurteilten Standorte für die erforderlichen Regenwasserrückhaltebecken und Ableitungsrichtungen zur Vorflut sind im Erschließungskonzept dargestellt.

Bis auf den nördlichsten Teil des Teilbereiches Nord kommen als Vorflutrichtung der „Greaser Bach“ und der „Flöter Bach“ im Süden in Betracht. Bei einer Entwässerung Richtung Norden würde es zu unwirtschaftlichen Kanaltiefen kommen.

Die Vorflut des nördlichsten Teils der 1. Änderung sollte gemeinsam mit Entwicklungen der Hansestadt Wismar in einem gemeinsamen Sammler zusammengefasst werden und parallel zur vorhandenen Bahntrasse (Wismar/ Rostock) verlaufen. Am südlichsten Punkt dieses geplanten Sammlers ist grundsätzlich eine Weiterführung nach Norden an den „Hornstorfer Graben“ und nach Süden an den „Greaser Bach“ und „Flöter Bach“ möglich.

Hierbei ist in den weiteren Untersuchungen zu prüfen, ob die Hauptfließrichtung „Hornstorfer Bach“ mit einem Abschlagbauwerk zum „Greaser Bach“ bzw. „Flöter Bach“, oder ob sich für eine Fließrichtung nur in Richtung „Flöter Bach“ entschieden werden soll. In diesem Fall wird jedoch ein zusätzlicher Retentionsraum erforderlich, um den gedrosselten Abfluss vor der Einleitung nochmals zeitlich zu verzögern.

Die Zuleitung des anfallenden Oberflächenwassers zu den geplanten Regenwasserrückhaltebecken sollte zweckmäßigerweise in Rohrleitungen entsprechender Durchmesser erfolgen. Die Regenwasserrückhaltebecken sollten aufgrund ihrer Lage in einer Trinkwasserschutzzone III als offene, gedichtete Erdbecken ausgeführt werden. Ein ausreichender Schlammstapelraum und eine Vorrichtung zur Rückhaltung von Schwimmstoffen sind mit vorzusehen. Ein möglicher Havariefall (z.B. für Ölunfälle) ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Für die Ableitung aus den geplanten Regenwasserrückhaltebecken zum Vorfluter ist die Herstellung von geschlossenen Rohrleitungen oder die Herstellung von offenen Entwässerungsgräben möglich.

Im Rahmen der technischen Planung wurde ein Variantenvergleich zur Ableitung in offene Gräben oder in geschlossene Rohrleitungen mit folgendem Ergebnis geführt:

Für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den erforderlichen Regenwasserrückhaltebecken sprechen fast alle Argumente für die Herstellung als offene Gräben. Das einzige dagegen stehende Argument der aufwendigeren Unterhaltung ist jedoch erheblich und bedarf einer Klärung vor der Festsetzung in den weiteren Planungsphasen. Die Herstellung von offenen Gräben ist nur dann sinnvoll, wenn die Unterhaltungslast langfristig und abschließend geregelt ist. Als besonders für die Unterhaltung von offenen Gräben geeigneter Betrieb kommt eigentlich nur der regional zuständige Wasser- und Bodenverband in Betracht. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zu erarbeiten.

Im Rahmen des Erschließungskonzeptes wurde ein Ausblick auf weitere Planungsphasen zur Konfliktbewältigung gegeben. Dies ist gesondert im Rahmen der verbindlichen Planung zu beachten. Grundsätzlich stimmen die Zielsetzungen der Gemeinde mit den Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes, die unter Beschreibung der vorhandenen Vorflutsituation im Untersuchungsraum dargestellt sind, überein. Unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten ist die Vorbereitung des Gewerbegrößstandortes gesamtkonzeptionell vorzubereiten und zwischen der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf abzustimmen.

Im Zuge der weiterführenden Planung sind der Wasser- und Bodenverband sowie die zuständigen Wasserbehörden zu beteiligen. Das Entwässerungskonzept ist dem Wasser- und Bodenverband zur Kenntnis und die Erschließungsplanung, Teil Niederschlagsentwässerung, ist zur Stellungnahme vorzulegen.

7.3 Schmutzwasserentsorgung

Allgemeine Voraussetzungen

Für die Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Hornstorf ist der „Zweckverband Wismar“ zuständig. Für die Schmutzwasserentsorgung des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar ist der „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wismar (EVB)“ zuständig.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung sind hier die vorhandenen Transportkapazitäten der vorhandenen Anlagen. Die vorhandene Topographie ist bei der Beurteilung der Fließrichtung von Schmutzwasser von geringerer Bedeutung als bei der Betrachtung der Oberflächenwasserentsorgung, da Schmutzwasser in wesentlich geringerer Menge anfällt und daher relativ kostengünstig auch entgegen des natürlichen Geländegefälles gepumpt werden kann.

Bei der Beurteilung der Transportkapazitäten sind die Entfernungen und Leistungsfähigkeit vorhandener Anlagen vom Schmutzwasserentstehungsort (Gewerbegrößstandort) bis zur Kläranlage des jeweiligen Entsorgungsbetriebes zu betrachten.

Ein weiteres wesentliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der durch den jeweiligen Entsorgungsbetrieb vorgehaltenen Kläranlage.

Im Erschließungskonzept sind die Voraussetzungen im Bereich der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Wismar und im Bereich des Zweckverbandes Wismar insgesamt dargestellt. Hier wird jedoch nur im wesentlichen auf die Belange der Gemeinde Hornstorf eingegangen.

Beschreibung der vorhandenen Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar im Raum

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich die Freigefälleschmutzwasserentsorgung des bestehenden Gewerbegebietes. Das Abwasser wird in einem Pumpwerk an der Bundesstraße B105 gesammelt und mittels einer Druckrohrleitung DN 100 parallel zur Bundesstraße B105 und der Kreisstraße K34 bis nach Hornstorf gepumpt.

Die Druckrohrleitung verläuft weiter entlang der öffentlichen Straßen der Ortslage Hornstorf bis zur Kläranlage „Hornstorf“.

Die Kläranlage „Hornstorf“ verfügt zurzeit nur noch über eine freie Kapazität von rund 100 EGW. Die Ablaufleitung der Kläranlage ist auf die Nennweite DN 200 begrenzt. Flächen für eine erforderliche Erweiterung der vorhandenen Kläranlage stehen dem Zweckverband Wismar zur Verfügung.

Beurteilung der vorhandenen Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Wismar im Raum

Die vorhandene Kläranlage in Hornstorf ist bereits voll ausgelastet. Eine Erweiterung der Kläranlage wird zwingend erforderlich. Die vorhandene Ablaufleitung der Kläranlage bis zur Vorflut ist knapp bemessen, so dass eine hydraulische Überprüfung erforderlich wird.

Es ist zu erwarten, dass die vorhandene Ablaufleitung von der Kläranlage bis zur Vorflut ausgebaut werden muss.

Das vorhandene Pumpwerk an der Bundesstraße B105 ist bereits ausgelastet. Eine Zuleitung von Schmutzwasser macht eine Erweiterung bzw. einen Neubau erforderlich.

Die vorhandene Haupttransportleitung mit der Nennweite DN 100 ist knapp bemessen. Bei einer Nutzung der Druckrohrleitung durch die Teilbereiche der 1. Änderung als Vorflut wird eine entsprechende koordinierte Steuerung zwischen dem vorhandenen und den geplanten Pumpwerken erforderlich. Diese setzt wiederum entsprechende Schmutzwasserzischenspeicher voraus, die im Zuge der Erschließung geschaffen werden müssen.

Durch die vorhandene Topographie im Verbandsgebiet des Zweckverband Wismar muss sämtliches anfallendes Schmutzwasser aus den Änderungsbereichen gegen das vorhandene Geländegefälle bis zur Kläranlage in Hornstorf gepumpt werden.

Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Schmutzwasserentsorgung im Bereich des Zweckverbandes Wismar

Für die Schmutzwasserentsorgung der Teilbereiche der 1. Änderung ist der Zweckverband Wismar zuständig. Durch die geplante Erweiterung des kanalisiertes Einzugsgebietes wird eine zusätzliche Reinigungsleistung der Kläranlage Hornstorf von rund 2.110 EGW erwartet. Da die Kläranlage Hornstorf nur über eine Reserve von rund 100 EGW verfügt, wird eine Erweiterung der vorhandenen Kläranlage zwingend erforderlich.

Mit der Erweiterung der vorhandenen Kläranlage Hornstorf muss die Ablaufleitung der Kläranlage erweitert werden und die Einleiterlaubnis für den Vorfluter erhöht werden. Eine hydraulische Überprüfung der Vorflut wird erforderlich. Gegebenenfalls werden bauliche Maßnahmen zur Entlastung der Vorflut erforderlich.

Das Schmutzwasser der einzelnen Teilgebiete wird in einer Freigefällekanalisation gesammelt und den geplanten Pumpwerken zugeführt. Hierbei wird das Schmutzwasser zunächst entsprechend der vorhandenen Topographie den Tiefpunkten der einzelnen Teilgebiete zugeführt. Diese liegen durchgehend an den westlichen Gebietsgrenzen, während sich die Kläranlage Hornstorf und die vorhandene Haupttransportleitung östlich befinden.

Das anfallende Schmutzwasser wird also zunächst innerhalb des jeweiligen Gebietes im Freigefälle nach Westen geleitet und dann entgegen des Geländegefälles wieder durch das jeweilige Gebiet nach Osten gepumpt.

Es ist bereits in dieser frühen Phase zu vermuten, dass die vorhandene Haupttransportleitung zur Kläranlage Hornstorf nicht ausreichen wird. Ein Ausbau einer zweiten Transportleitung ist daher mit vorgesehen.

Im Rahmen des Erschließungskonzeptes wurden auch verbandsübergreifende Betrachtungen vorgenommen. Als Fazit wird dargestellt:

Die Trennung der Schmutzwasserentsorgung in den einzelnen Teilgebieten nach Zuständigkeit der jeweiligen Verbände ist technisch zu lösen. Der technische Aufwand der betrieben werden muss ist insgesamt moderat.

Bei dem zu betreibenden Aufwand existiert jedoch eine Schiefelage zugunsten der Hansestadt Wismar. Der technische Aufwand zur Entsorgung von Schmutzwasser ist für den Zweckverband Wismar höher. Dies ist insbesondere in der erforderlichen Erweiterung der vorhandenen Kläranlage in Hornstorf und der für den Zweckverband Wismar ungünstigen Topographie begründet. Dieser erhöhte Aufwand ist jedoch nicht als unverhältnismäßig hoch in Bezug auf die Gesamterschließungskosten zu bewerten. Er bewegt sich immer noch im Rahmen dessen, was für einen solchen Gewerbezugsstandort erwartet werden darf.

Demgegenüber bietet sich jedoch die Überlegung einer Schmutzwasserentsorgung des gesamten Gewerbezugsstandortes in Richtung der Hansestadt Wismar an. Hierfür werden jedoch die Klärung von verwaltungsrechtlichen Fragen und Entscheidungen der verantwortlichen Gremien erforderlich.

Ziel für den gesamten Gewerbezugsstandort ist die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers in die Kläranlage Wismar. Dies hat der Zweckverband Wismar, der für die Landgemeinden zuständig ist, in einer gesonderten Stellungnahme vom 28.02.2008 mitgeteilt.

7.4 Trinkwasserversorgung

Allgemeine Voraussetzungen

Bei einer Behandlung des Themas Trinkwasserversorgung, sind nicht nur die vorhandenen Anlagen der Trinkwasserversorgung, sondern auch das Trinkwasserdargebot im Untersuchungsraum und die möglichen Auswirkungen des Gewerbezugsstandortes auf die Trinkwasserqualität näher zu untersuchen.

Aus diesem Grund wurde ein gesondertes hydrogeologisches Gutachten durch die HGN Hydrogeologie GmbH, Schwerin erstellt. Alle wesentlichen Aspekte hinsichtlich Trinkwasserschutz und Trinkwasserdargebot sind in diesem Gutachten erschöpfend beschrieben. In diesem Erschließungskonzept wird daher nicht näher auf dieses Thema eingegangen.

Für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hornstorf ist der Zweckverband Wismar zuständig. Für die Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar sind die Stadtwerke Wismar GmbH zuständig.

Beschreibung der vorhandenen Trinkwasserversorgung im Raum
Beschreibung der vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen der
Stadtwerke Wismar GmbH im Untersuchungsraum

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich die Hauptwasserversorgungsleitung für das Zentrum der Hansestadt Wismar. Die Leitung verläuft bis zum Hochbehälter der Stadtwerke Wismar GmbH, der sich innerhalb des vorhandenen Gewerbegebietes und somit im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wismar befindet. Bei dem Hochbehälter handelt es sich um den höchsten Punkt der Wasserversorgung der Hansestadt Wismar. Er wird mit Hilfe von Nachtstrom befüllt und versorgt tagsüber im freien Gefälle die Hansestadt Wismar.

Eine weitere Hauptversorgungsleitung verläuft parallel zur Bundesstraße B105. Es handelt sich um eine Trinkwasserleitung der Nennweite DN 300. Diese Leitung versorgt die Ortslage Kritzowburg. Die Stadtwerke Wismar GmbH stellen mittels Hydranten auch Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Beurteilung der vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen der
Stadtwerke Wismar GmbH im Raum

Der vorhandene Hochbehälter im vorhandenen Gewerbegebiet Kritzow, sowie die vorhandene Hauptversorgungsleitung der Stadtwerke Wismar GmbH sind für die Wasserversorgung der Hansestadt Wismar von zentraler Bedeutung. Sowohl der Hochbehälter, als auch die Hauptleitung müssen durch geeignete Festsetzungen geschützt werden.

Die für die Versorgung auf Wismarer Gebiet in Frage kommende Hauptversorgungsleitung an der Bundesstraße B105 befindet sich am Endpunkt des vorhandenen Versorgungsnetzes der Stadtwerke Wismar GmbH. Erwartungsgemäß ist der anstehende Druck in der vorhandenen Leitung nur sehr niedrig. Er reicht gerade aus, um die Anforderungen der geltenden technischen Regelwerke zur Versorgung der Ortslage Kritzow zu erfüllen.

Beschreibung der vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen des
Zweckverbandes Wismar im Raum

Der Zweckverband Wismar versorgt über eine Trinkwasserhauptleitung mit der Nennweite DN 300 vom Wasserwerk Perniek bei Neukloster das vorhandene Gewerbegebiet Kritzow, sowie die Ortslagen Rohlstorf und Hornstorf.

Diese Hauptleitung verläuft parallel zur Bundesstraße 192 und zur Landesstraße 103.

Am Verkehrsknotenpunkt Landesstraße L103/ Kreisstraße K34 befindet sich eine Druckerhöhungsstation, die den Druck für die Weiterverteilung in Richtung Norden zur Verfügung stellt.

Von hier ausgehend verläuft die Hauptversorgungsleitung Richtung Norden durch das Gewerbegebiet entlang der Kreisstraße K34 bis nach Hornstorf.

Der Zweckverband Wismar stellt kein Trinkwasser zur Feuerlöschwasserversorgung zur Verfügung. Fehlende Wassermengen die durch die Trinkwasserversorgungsanlagen nicht ausreichend zur Feuerlöschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden können, müssen durch Feuerlöschteiche und/oder Zisternen gesichert werden.

Beurteilung der vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar im Raum

Durch die im Gewerbegebiet vorhandene Druckerhöhungsstation kann Trinkwasser mit ausreichendem Druck für die geplanten Teilgebiete der 1. Änderung zur Verfügung gestellt werden.

Das angeschlossene Wasserwerk Perniek ist jedoch nicht in der Lage, die erwarteten zusätzlichen Wassermengen zur Versorgung der Teilgebiete der 1. Änderung zu liefern. Um das vorhandene Netz zu entlasten und ausreichend Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, wird eine Versorgung durch das Wasserwerk Gamehl bei Benz zwingend erforderlich.

Feuerlöschwasser wird durch den Zweckverband Wismar nicht zur Verfügung gestellt. Somit müssen die geplanten Regenwasserrückhaltebecken der Teilgebiete der 1. Änderung zur Feuerlöschwasserversorgung entsprechend ausgestattet werden. Aufgrund der nicht ausreichenden Dichte im Baugebiet sind zusätzliche Feuerlöschteiche und Zisternen mit einzuplanen.

Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung im Bereich des Zweckverbandes Wismar

Der Zweckverband Wismar muss zur Trinkwasserversorgung der 1. Änderung zusätzlich rund 302 m³/d zur Verfügung stellen. Die Versorgung erfolgt zurzeit nur aus Richtung des Wasserwerk Perniek bei Neukloster. Das Wasserwerk Perniek kann diese zusätzlichen Mengen nicht mehr liefern.

Es wird daher in jedem Fall die Herstellung einer neuen Hauptwasserversorgungsleitung vom Wasserwerk Gamehl bei Benz erforderlich. Die Baulänge beträgt rund 5 km.

Die in der Vorbemessung ermittelten Druckverluste sind nur gering und lassen sich durch eine detaillierte Erschließungsplanung weiter reduzieren. Sie könnten durch die vorhandene Druckstation und eine Vernetzung mit der erforderlichen zusätzlichen Hauptversorgungsleitung vom Wasserwerk Gamehl ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Erschließungskonzeptes werden auch zur Trinkwasserversorgung verbandsübergreifende Betrachtungen angestellt. Ebenso wie Ausblicke auf weitere Planungsphasen zur Konfliktbewältigung wird dies im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter betrachtet, sondern soll im Rahmen der Bebauungsplanung hinreichend betrachtet werden.

Berücksichtigung des vorhandenen Leitungsbestandes

Die vorhandenen Leitungs- und/ oder Kabeltrassen der Versorgungsunternehmen sind im Rahmen der weiterführenden Planungen zu berücksichtigen und es sind die entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen zu sichern.

7.5 Stromversorgung

Allgemeine Voraussetzungen

Eine Versorgung mit Strom stellt für den geplanten Gewerbegroßstandort kein Problem dar. Energie ist für den gesamten Untersuchungsraum ausreichend vorhanden. Die Absicherung auch eines großen Energiebedarfes kann sichergestellt werden.

Zur Versorgung von Gewerbegebieten wird die Herstellung eines Niederspannungsnetzes und eines Mittelspannungsnetzes erforderlich.

Für die Stromversorgung der Gemeinde Hornstorf ist die E.ON e.dis AG verantwortlich. Für die Stromversorgung im Gebiet der Hansestadt Wismar sind die Stadtwerke Wismar GmbH zuständig.

Im Zuge des im Vorfeld der Machbarkeitsstudie für den Gewerbegroßstandort durchgeführten Scopingverfahrens wurde von beiden zuständigen Versorgungsträgern eine mögliche Zusammenarbeit für die Erschließung angedeutet.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Stromversorgungsanlagen von erheblichem Wert, die bei den weiteren Planungsphasen berücksichtigt werden müssen.

Beschreibung der vorhandenen Stromversorgungsanlagen im Raum

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich zahlreiche Anlagen der Stromversorgung. Diese Anlagen befinden sich im Eigentum der E.ON e.dis AG.

In den Teilbereichen der Änderungen verlaufen im nördlichen Bereich 20 kV- Freileitungen sowie die 110 kV- Freileitungstrasse und im südlichen Teilbereich die 110 kV- Freihaltungstrasse.

Beurteilung der vorhandenen Stromversorgungsanlagen im Untersuchungsraum

Im gesamten Untersuchungsraum sind ausreichend Stromversorgungsanlagen zur Versorgung des geplanten Gewerbegroßstandortes mit Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzen vorhanden. Es werden Transformatoren erforderlich, deren Standorte mit den Energieversorgern abgestimmt und festgesetzt werden müssen.

Durch die zahlreichen vorhandenen Freileitungen, der E.ON e.dis AG entstehen erhebliche Konflikte mit der geplanten Nutzung der Flächen als Gewerbe- bzw. Wohnbauflächen.

Die geplanten Teilgebiete werden hierdurch in ihrer möglichen Nutzung eingeschränkt. Die Teilgebiete werden durchschnitten und die Nettobaufläche wird eingeschränkt. Grundsätzlich sind die Mindestabstände zu elektrischen Anlagen nach DIN VDE 0211 und 0210 bzw. die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 einzuhalten.

Im Gefahrenbereich von Freileitungen von kleiner als 1 kV beträgt der allgemeine Schutzabstand 1 m vom ausgeschwungenen Leiter und bei Freileitungen größer als 1 kV beträgt dieser 3 m vom ausgeschwungenen Leiter. In diesen Schutzabstand darf nicht eingedrungen werden. Die Zugänglichkeit von Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein. Bei bestehenden Hochspannungsleitungen ist zu beachten, dass die Errichtung von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung bezüglich der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch die E.ON e.dis AG bedarf. Der ständige Aufenthalt von Menschen unterhalb dieser Freileitungen im beidseitigen Abstand von 23 m bzw. 100 m ist nicht zulässig.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. In Kabelnähe sind Handschachtungen erforderlich. Leitungstrassen sind von Baumbepflanzungen freizuhalten.

Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Stromversorgung und zur Konfliktbewältigung im Raum

Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Stromversorgung im Raum

Für die Teilgebiete der Änderung wird die Herstellung eines Nieder- und eines Mittelspannungsnetzes erforderlich. Auch hier sind Standorte für jeweils eine Trafostation innerhalb der Teilgebiete vorzusehen.

Die erforderlichen Standorte für die Trafostationen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Versorgungsunternehmen festzulegen und sollten möglichst nahe an dem durch die Versorgungsunternehmen geplanten jeweiligen Ausgangspunkte der geplanten Netze liegen.

Die Planung eines Hochspannungsnetzes ist ohne konkrete Ansiedlungsbegehren nicht zu empfehlen, da dieses sehr kostenintensiv ist und in der Regel zu einer großflächigen Überversorgung führt. Hierfür müssen konkrete Anträge möglicher Betriebe bei den Stromversorgungsunternehmen gestellt werden. Die erforderlichen Trafostationen, die auf den Versorgungsbedarf der einzelnen Betriebe ausgelegt sind, werden dann auf dem jeweiligen Betriebsgelände errichtet.

Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Konfliktbewältigung im Raum

Die Nutzung des geplanten Gewerbegroßstandortes ist durch die vorhandenen 110 kV und 20 kV Freileitungen eingeschränkt. Es sind alle geplanten Teilgebiete betroffen.

Zur Konfliktbewältigung kommen nur bauliche Maßnahmen zur Umverlegung bzw. Erdverlegung der vorhandenen Freileitungen in Frage. Alternativ werden entsprechende Festsetzungen zur eingeschränkten Nutzung im Bebauungsplan notwendig.

Hierbei lässt sich der Konflikt mit den vorhandenen Freileitungen in zwei Teilkonflikte aufteilen:

1. Konflikte mit vorhandenen 20 kV Freileitungen
2. Konflikte mit vorhandenen 110 kV Freileitungen

Maßnahmen zur Konfliktbewältigung mit vorhandenen 20 kV Freileitungen

Der 1. Konflikt lässt sich durch eine Umverlegung der vorhandenen Freileitungen innerhalb der geplanten Teilgebiete lösen. Die Investitionskosten für eine Umverlegung stellen zwar eine Belastung des Gesamtinvestitionsaufkommens für die Erschließung dar, sind aber im Verhältnis zu den hierdurch gewonnenen Vorteilen für die geplante Bebauung als gering einzustufen.

Hierbei sollten die vorhandenen Freileitungen als Erdkabel verlegt werden. Dadurch kann eine Verringerung der Kosten der Umverlegung erreicht werden, da für die gesamte Ver- und Entsorgung der Teilgebiete ohnehin umfangreiche Erdarbeiten erforderlich werden. Durch gemeinsame Trassennutzung der verschiedenen Ent- und Versorgungsleitungen können die Kosten zur Umverlegung weiter gesenkt werden.

Maßnahmen zur Konfliktbewältigung mit vorhandenen 110 kV Freileitungen

Durch die vorhandenen 110 kV Freileitungen sind die Teilgebiete der 1. Änderung beeinträchtigt.

Die 110 kV Freileitungen sind wesentlich höher aufgehängt, als die 20 kV Freileitungen. Zusätzlich sind die lichten Abstände der Masten untereinander wesentlich größer. Eine Planung von Verkehrsflächen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, unterhalb der vorhandenen 110 kV Freileitungen ist daher möglich und nur geringfügigen Einschränkungen unterworfen.

Demgegenüber ist eine Umverlegung der vorhandenen 110 kV Freileitungen mit sehr hohen Investitionskosten verbunden. Die erforderlichen Aufwendungen würden den normalen Kostenrahmen sprengen, der für die Erschließung von Gewerbeflächen innerhalb der Region üblich ist.

Zusätzlich zu den erhöhten Kosten, würde das erforderliche Planfeststellungsverfahren zur Sicherung der neuen Trassen eine entsprechende zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen, die mit dem gesetzten Zeitrahmen, in Anbetracht des bereits erreichten Planungsstandes für den Gewerbezugsstandort, nicht zu vereinbaren wäre.

Zur Konfliktbewältigung wird empfohlen, die für den Bebauungsplan erforderlichen Grundstücksnutzungen und Baugrenzen im Zusammenhang mit der Planung von Verkehrsflächen so festzusetzen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der nutzbaren Gewerbeflächen in den Teilgebieten der Änderung besteht. Die Versorgungsunternehmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen der Erschließungsplanung zu beteiligen, um genauen Aufschluss zu vorhandenen Leitungen zu erhalten.

Im Rahmen des Erschließungskonzeptes wird Ausblick auf weitere Planungsphasen und Konfliktbewältigung gegeben, die für die weitere verbindliche Vorbereitung des Vorhabens beachtet wird.

Die Gemeinde Hornstorf hat für den Bereich östlich der Kreisstraße K34 im Rahmen der 1. Änderung die gewerblichen Bauflächen nach dem 1. Beteiligungsverfahren soweit reduziert, dass sie nur im Bereich südlich der 110 kV-Freileitungstrasse gewerbliche Bauflächen ausweist. Ein Potential ist zwar im Landschaftsplan noch

berücksichtigt, eine Flächenausweisung auf der Ebene der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt jedoch nicht.

7.6 Gasversorgung

Allgemeine Voraussetzungen

Für die Gasversorgung des geplanten Gewerbegroßstandortes sind im Wesentlichen die bereits vorhandenen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob Konflikte mit bereits bestehenden Anlagen erkennbar sind.

Für die Gasversorgung im gesamten Untersuchungsraum sind die Stadtwerke Wismar GmbH zuständig. Das vorhandene Gewerbegebiet wird durch die Stadtwerke Wismar GmbH bereits versorgt.

Der Vollständigkeit halber wird hier noch der angrenzende Versorgungsbetrieb Gasversorgung Wismar Land GmbH erwähnt, an dem sowohl die e.on Hanse AG, als auch der Zweckverband Wismar Anteile besitzen. In unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen der Verbundnetz Gas AG. Die ungefähre Lage der Leitungen außerhalb des Plangebietes wird entsprechend der Bestandsunterlagen der GDMcom nachrichtlich im Plan dargestellt. Die GDMcom, hat mitgeteilt, dass Abweichungen in der Lage der Leitungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen sind. Die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit ist durch den zuständigen Betreiber/ Dienstleister festzustellen. Im Rahmen der verbindlichen Vorhabenvorbereitung und Planung sind diese daher zu beteiligen. Da diese Leitungen nicht unmittelbar von der Planung berührt sind, wird auf die Darstellung weiterer Hinweise verzichtet. Sofern sich die Planungsziele ändern, wird das Versorgungsunternehmen erneut beteiligt.

Beschreibung der vorhandenen Gasversorgungsanlagen im Raum

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere wesentliche Hauptversorgungsleitungen der Gasversorgung.

An der Ostgrenze des Untersuchungsraumes verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Gashochdruckpipeline der e.on Netz GmbH. Ab der Bundesstraße B105 verläuft die Leitung parallel zur Bundesstraße weiter in östlicher Richtung. Unmittelbar an der Bundesstraße B105 befindet sich auf der Trasse eine Druckregelanlage.

Das nördliche Teilgebiet der Änderung wird östlich der Kreisstraße K34 durch eine Gashochdruckleitung der Stadtwerke Wismar GmbH in Ost-West-Richtung durchtrennt. Die Leitung dient der Versorgung der angeschlossenen Ortsteile der Gemeinde Hornstorf nördlich des geplanten Gewerbegroßstandortes.

Eine weitere Gashochdruckleitung der Stadtwerke Wismar GmbH durchschneidet das genannte Teilgebiet westlich der Kreisstraße K34 in Ost-West-Richtung.

Beurteilung der vorhandenen Gasversorgungsanlagen im Untersuchungsraum

Erdgas, zur Versorgung des gesamten Gewerbegroßstandortes steht in ausreichender Menge durch die Stadtwerke Wismar GmbH zur Verfügung.

Konflikte sind durch die vorhandenen Trassen im nördlichen Änderungsbereich vorhanden. Die Konflikte lassen sich durch eine

Neuverlegung der Gashochdruckleitung in Teilbereichen lösen. Hierdurch werden Einschränkungen bei der Nutzung der geplanten Gewerbeflächen vermieden.

Die Neuverlegung kann wahlweise im Zuge des neuen Verkehrsnetzes zur inneren Erschließung mit erfolgen. Die Kosten für die Neuverlegung sind insgesamt betrachtet relativ gering. Werden keine Neuverlegungen vorgesehen, sind entsprechende Schutzstreifen in einem Abstand zur Achse der Leitung von 4 m Breite und bei Hochdruckgasleitungen bis 10 m Breite einzuhalten. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen keine baulichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Schutzstreifen müssen von jeglicher Überbauung freigehalten werden.

Der östlich der Kreisstraße K34 gelegene Bereich wird jedoch weiter belastet, da hier eine Gashochdruckleitung aus zwei parallel verlegten Stahlrohren DN 300 vorhanden ist. Eine Umverlegung dieser Leitung kommt aufgrund des Verhältnisses zwischen erforderlichem Investitionsaufwand und gewonnener unbelasteter Grundstücksfläche nicht in Betracht.

Beschreibung der geplanten Gasversorgungsanlagen im Untersuchungsraum

Der Anschluss für die Teilgebiete der Änderung des Gasversorgungsnetzes ist möglich. Die Versorgung der Gewerbegebiete erfolgt mit einer Mitteldruckgasleitung. Hierfür wird der Neubau einer zusätzlichen Gasdruckregelanlage erforderlich.

Die vorhandenen Gasleitungen im Teilgebiet müssen umverlegt werden. Die Trassierung sollte sich an den geplanten Verkehrswegen der inneren Erschließung orientieren.

Die Gashochdruckleitung im Bereich östlich der Kreisstraße K34 wird im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr von gewerblichen Bauflächen überdeckt. Deshalb kann von den Überlegungen zur Umverlegung der Leitung Abstand genommen werden.

Im Rahmen des Erschließungskonzeptes werden Ausführungen über weitere Planungsphasen zur Konfliktbewältigung gegeben, die auf der Ebene der verbindlichen Planung von Bedeutung sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der technischen Planung sind Flächen für die Errichtung von erforderlichen Versorgungsanlagen für die Stadtwerke in Abstimmung mit der Gemeinde Hornstorf und den Erschließungsträgern sowie dem Zweckverband Wismar Land zu bestimmen.

7.7 Telekommunikation

Allgemeine Voraussetzungen

Versorgung von Wohn- und Gewerbeflächen mit Telekommunikationsanlagen stellt sich im Allgemeinen als unproblematisch dar. In der Regel kann auf die vorhandenen Netze zurückgegriffen werden, so dass für eine Untersuchung des geplanten Gewerbegrößstandortes Konflikte mit bestehenden Anlagen aufgedeckt werden müssen.

Die vorhandenen Netze der Telekommunikationsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich in der Rechtsträgerschaft der Deutschen Telekom AG. Bei der erforderlichen Erschließung ist die Deutsche Telekom AG zu beteiligen.

Beschreibung der vorhandenen Telekommunikationsanlagen im Raum und Beschreibung von Konflikten, sowie erforderliche Maßnahmen
Telefonversorgung

Der gesamte Untersuchungsraum ist mit einem leistungsfähigen Netz von Telefonleitungen der Deutschen Telekom AG durchzogen. Die Trassen orientieren sich durchgehend an vorhandenen Verkehrswegen im Untersuchungsraum und stellen daher keine Beeinträchtigung des geplanten Gewerbegrößstandortes dar.

Für eine Planung des erforderlichen Telekommunikationsnetzes innerhalb der geplanten Teilgebiete ist die Deutsche Telekom AG verantwortlich. Sie ist in den weiteren Planungsphasen zu beteiligen, um Entscheidungen über eventuell erforderliche Flächen für Hauptnetzstellen innerhalb der Teilgebiete zu treffen. Ebenso sind die Koordinierung mit dem Straßenbau zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die möglicherweise erforderliche Umverlegung von vorhandenen Leitungen mit dem Unternehmen im Rahmen der weiterführenden Planung abzustimmen.

Richtfunkverbindungen

Innerhalb des Untersuchungsraumes verläuft eine Richtfunkstrecke. Die Richtfunkstrecke durchschneidet den nördlichen Änderungsbereich in Nord-Süd-Richtung. Für die Richtfunkstrecke muss ein Streifen von insgesamt 200 m Breite berücksichtigt werden. Die Höhe der Richtfunkstrecke im Untersuchungsraum beträgt 102 m ü. NN.

Die Geländehöhe des Änderungsbereiches beträgt innerhalb der Trasse der Richtfunkstrecke rund 50 m ü. NN. Somit besteht ein lichter Abstand zwischen Richtfunkstrecke und Urgelände von rund 50 m.

Zwischen der geplanten Bebauung und der Richtfunkstrecke muss ein Mindestabstand von 20 m eingehalten werden. Es werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zur Höhenbegrenzung von Bauwerken innerhalb der Trasse der Richtfunkstrecke erforderlich.

Die erforderliche Höhenbegrenzung der Bebauung liegt bei rund 30 m über Urgelände, bzw. bei 80 m ü. NN. Bei allen hier gemachten Angaben über erforderliche Abstände sowohl in der Breite der Trasse, als auch in der Höhe handelt es sich um Maximalwerte der Deutschen Telekom AG, dem ehemaligen Betreiber.

Bei einer konkreten Anfrage, insbesondere in Anbetracht der Nähe des vorhandenen Antennenmastes zum Änderungsbereich, lassen sich die hier gemachten Angaben weiter reduzieren. Dieser Konflikt stellt keine wesentliche Beeinträchtigung des geplanten Gewerbegrößstandortes dar.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der technischen Planung ist die Ericsson GmbH, die nach Auskunft der Deutschen Telekom AG nunmehr Betreiber ist, zu beteiligen.

8. Immissionsschutz

8.1 Lärm

Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Zur Prognose der Geräuschemissionen welche mit der Ausweisung insbesondere von gewerblichen Bauflächen verbunden wären, wurde ein schalltechnisches Gutachten, Kurzbericht Nr. 04-02-7, durch das Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, erstellt. Ausführungen werden Bestandteil dieser Zusammenfassung. Innerhalb der Untersuchung wird insbesondere auf Gewerbe und Verkehrslärm eingegangen.

Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist es im Hinblick auf die planerische Konfliktbewältigung der Aufsummation von Gewerbelärmeinwirkungen geboten, eine Untersuchung der Immissionsbelastungen und gegebenenfalls eine Begrenzung der Schallemissionen vorzunehmen.

Eine Klassifizierung des Emissionsverhaltens von Gewerbeflächen ist mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) möglich. Der gesetzliche Rahmen für die Festsetzung von IFSP im Bebauungsplan ist durch § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegeben.

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und einer Ortsbegehung wurden den schutzbedürftigen (vorhandenen und geplanten) Bebauungen im Einwirkungsbereich der geplanten Gewerbeflächen Immissionsorte zugeordnet. (Karte der Immissionsorte)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Vorbelastungsquellen:

- Gewerbegebiet Kritzow
- Gewerbegebiet Dargetzow-Südost
- Gewerbegebiet Dargetzow-Nordost
- Gewerbegebiet Hornstorf-West
- Windkraftpark Rohlstorf mit 9 Anlagen.

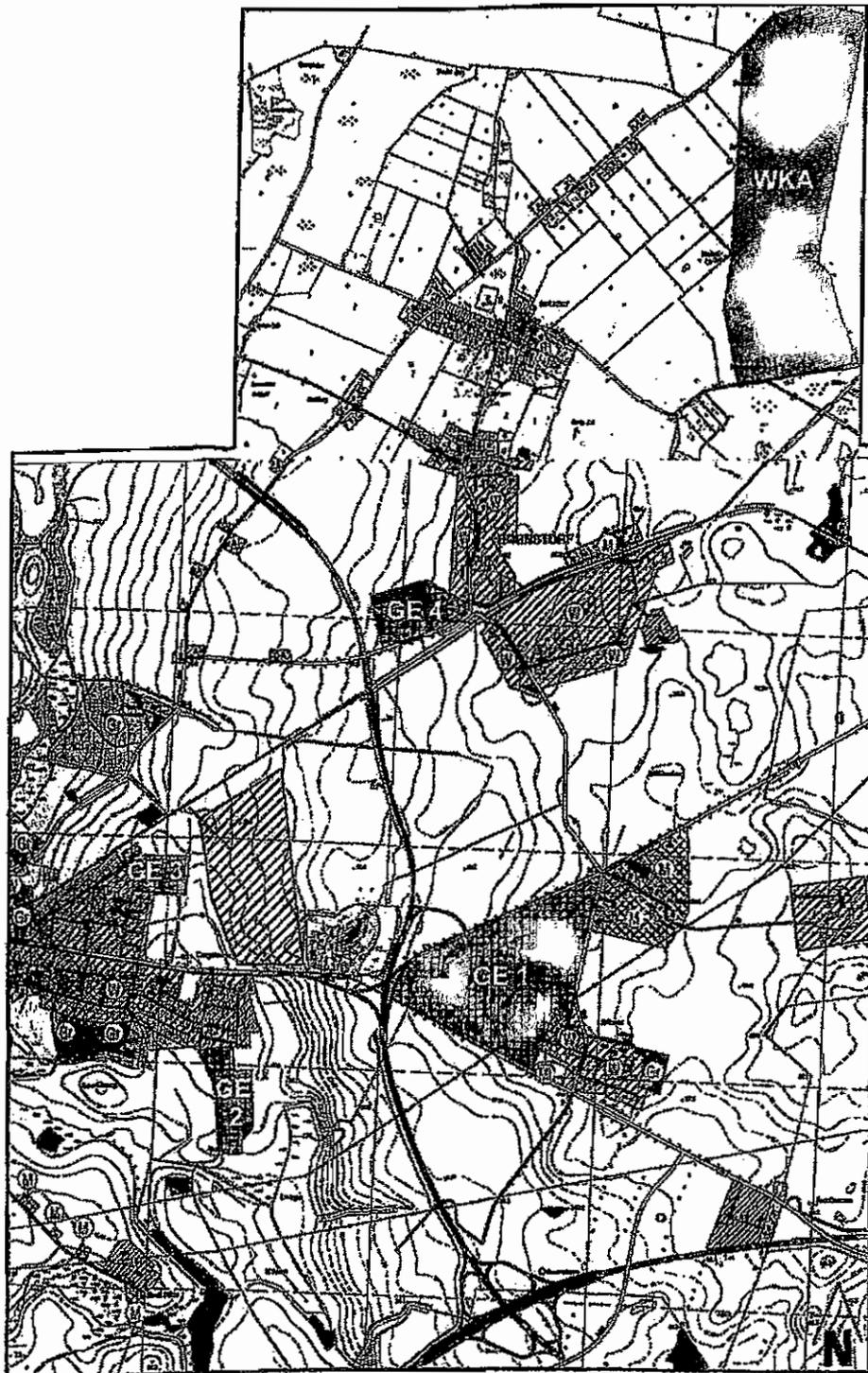


Abbildung 1: Anlage 3, Vorbelastungen, aus Kurzbericht Nr. 04-02-7

Für eine orientierende Vorbelastungsberechnung wurden die Gewerbeflächen GE 1 - GE 4 (siehe mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln von $L_w'' = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ tags und $L_w'' = 50 \text{ dB(A)/m}^2$ nachts belegt (Karte der Vorbelastungen). Die Schalleistungspegel der Windkraftanlagen betragen nach einer vorliegenden Untersuchung zum Windkraftpark Rohlstorf jeweils $L_w = 103 \text{ dB(A)}$ bei einer Nabenhöhe von 60 m.

Auf der Grundlage der orientierend berechneten Vorbelastungspegel sowie der Ausrichtung der Immissionsorte zu den Vorbelastungsflächen bzw. -quellen wurde eine qualitative Einstufung der Vorbelastungsrelevanz in drei Kategorien vorgenommen und daraus die Immissionswerte, die für die geplanten Gewerbeflächen zur Verfügung stehen, abgeleitet.

Die geplanten Gewerbeflächen
Wismar - Kritzowburg
Hornstorf - Kritzow/Nord
Hornstorf - Kritzow/Süd

wurden nach schalltechnischen Gesichtspunkten in Teilflächen untergliedert. Diesen Teilflächen wurden in einem mehrstufigen Annäherungsverfahren immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel zugeordnet mit dem Kontingenzierungsziel, die zur Verfügung stehenden Immissionswerte maximal auszunutzen. Folgende Prämissen wurden dabei beachtet:

- Gliederung der Gewerbeflächen derart, dass zu Wohngebieten hinweisende Randbereiche zu Gunsten abgelegener Gewerbebereiche herabgestuft werden (Planungsvorgabe: Schaffung von Gewerbebereichen mit möglichst geringen Einschränkungen)
- Maximierung der Gesamtschallleistung der Gewerbeflächen.

Mehrere Berechnungsvarianten wurden erarbeitet. Es wurde eine Vorzugsvariante herausgearbeitet. Bei dieser Variante wurde der Abstand der Gewerbeflächen zu den Wohngebieten im südlichen Hornstorf gegenüber dem Planungserstentwurf auf 200 m vergrößert. An einzelnen Immissionsorten werden die zur Verfügung stehenden Immissionswerte nicht ausgeschöpft. Eine weitere Anhebung der IFSP ist dennoch nicht möglich, da sich sonst an anderen Immissionsorten Richtwertüberschreitungen ergeben.

Die über die Gliederung der Gewerbeflächen bewirkten Nutzungseinschränkungen bzw. das Ausmaß der im Einzelfall konkret durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen sind bzw. ist umso größer, je weiter die im Bebauungsplan festgesetzten IFSP die folgenden Anhaltswerte der DIN 18005-1 unterschreiten:

Gewerbegebiete (GE):

$$L_w'' = 60 \text{ dB(A) je m}^2 \text{ tags und nachts}$$

Industriegebiete (GI):

$$L_w'' = 65 \text{ dB(A) je m}^2 \text{ tags und nachts.}$$

Je größer diese Abweichungen nach unten sind, umso bedeutender ist bei lärmintensiven Betrieben eine sorgfältige schalltechnische Planung von Einzelvorhaben. Eine Erhöhung bzw. Verringerung um 3 dB(A) bedeutet eine Verdoppelung bzw. Halbierung der Schallenergie, die emittiert werden kann.

Auf fast allen Gewerbeteilflächen wird mit IFSP tags von $L_w'' \geq 60$ dB(A)/m² der Anhaltswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) erreicht. Hier sind somit tagsüber gewerbegebietsübliche Nutzungen weitgehend uneingeschränkt möglich (Karte mit Ergebnissen des Kontingenzierungsverfahrens).

Auf einigen Teilflächen stehen mit $L_W'' = 61 - 65 \text{ dB(A)/m}^2$ erhöhte Emissionswerte für lärmintensivere Betriebe zur Verfügung. Auf anderen Teilflächen können sich mit $L_W'' = 57 - 59 \text{ dB(A)/m}^2$ Nutzungseinschränkungen bzw. Erfordernisse für erhöhten Schallschutz ergeben. (Siehe dazu im Gutachten)

Die für die Nachtzeit ermittelten IFSP von überwiegend $L_W'' = 45 - 50 \text{ dB(A)/m}^2$ belegen, dass auf keiner der Teilflächen uneingeschränkte gewerbliche Nutzungen nachts möglich sind. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche, in denen mit $L_W'' = 40 - 42 \text{ dB(A)/m}^2$ sehr niedrige Werte angesetzt werden mussten, um die zurückliegenden Gewerbeflächen nicht zu stark einzuschränken.

Die Werte müssen aber nicht zwangsläufig Einschränkungen der Gewerbegebietnutzungen darstellen, da erfahrungsgemäß eine Vielzahl von Betrieben in Gewerbegebieten keinen Nachtbetrieb aufweist (was dazu führt, dass nicht alle Emissionskontingente ausgeschöpft werden und somit letztlich Summenbelastungen unterhalb des jeweiligen Richtwertniveaus realisiert werden).

Sofern in den Teilbereichen mit den höchsten IFSP - Tagwerten die Ausweisung von Industriegebieten (GI) erfolgen soll, ist zu bedenken, dass die Nachtwerte hier keine uneingeschränkten industriellen Nutzungen zulassen.

Die Ausgangsdaten der Straßenverkehrslärberechnungen werden zusammengefasst.

Die Lärmkarten für den Tag und die Nacht wurden erstellt. Den Lärmkarten (siehe Gutachten) können die Verkehrslärbelastungen an schutzbedürftigen Gebäuden (betriebsbezogene Wohnungen, Büroräume) auf den geplanten Gewerbeflächen sowie an den Immissionsorten der Gewerbelärberechnungen entnommen werden. In den straßennahen Bereichen der geplanten Gewerbeflächen werden die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 überschritten. Zum Ausgleich sind passive (bauliche) Schallschutzmaßnahmen an den schutzbedürftigen Gebäuden in den jeweiligen Bebauungsplänen festzusetzen. Im Gutachten sind die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, die die Grundlage für die Bemessung des passiven Schallschutzes sind, flächig dargestellt. Danach liegen die Randbereiche der geplanten Gewerbeflächen in den Lärmpegelbereichen III - VI.

Aus den Lärmkarten wird deutlich, dass die berechneten Straßenverkehrslärmpegel in den Wohngebieten im südlichen Hornstorf nachts mit $39 - 42 \text{ dB(A)}$ etwa auf gleicher Höhe liegen wie die berechneten Immissionen der geplanten Gewerbeflächen mit $\leq 40 \text{ dB(A)}$. Tags liegen die Straßenverkehrslärmpegel hier mit $47 - 49 \text{ dB(A)}$ unter den berechneten Gewerbelärmpegeln von $\leq 55 \text{ dB(A)}$. An den übrigen Immissionsorten dominieren überwiegend die Straßenverkehrslärmpegel gegenüber den Gewerbelärmpegeln.

Festsetzungen und Übernahmen in den Flächennutzungsplan erfolgen nicht. Es können jedoch Aussagen über die generelle Machbarkeit und Entwicklung des Gewerbestandortes getroffen werden. Einschränkungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel sind im Zuge der künftigen verbindlichen Bauleitplanung zu erwarten. Dies wirkt sich insbesondere auf die Nutzung der Gebiete zur Nachtzeit aus

und möglicherweise auf die Gliederung der Nutzung innerhalb der Gewerbeflächen.

Die Flächen im Süden bzw. Südwesten der Ortslage Hornstorf bilden einen wichtigen Abstandstreifen/ Pufferstreifen zwischen vorhandener Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung. Der Streifen übernimmt maßgeblich aufgrund seiner Abstandswirkung Funktionen des Lärmschutzes. Detaillierte Abstimmungen zur Anlage der Flächen sind im Rahmen der verbindlichen Vorhabenvorbereitung und -durchführung vorzunehmen.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse, auch an den Schutz der Außenwohnbereiche, werden bei Einhaltung der gutachterlichen Vorschläge gewährleistet und unzumutbare Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen. Entsprechende Nachweise sind in den weiterführenden Planungen zu führen. Gegebenenfalls erforderliche Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Ansprüche von außenliegenden Immissionsorten haben den Schutzanspruch nach DIN 18005 bzw. im konkreten Ansiedlungsverfahren nach TA Lärm. Für den Standort ist beachtlich, dass eine hohe Vorbelastung durch die Nutzung der Straßen und des vorhandenen Gewerbegebietes Kritzow besteht.

Auf der Grundlage bisher vorliegender Gutachten zum Schallschutz geht die Gemeinde davon aus, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend Vorsorge getroffen bzw. eine ausreichende Überprüfung erfolgt ist, um die Planungen in weiterführenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu konkretisieren. Im Rahmen der weiterführenden Untersuchungen sind Präzisierungen, u.a. der nach dem heutigen Erkenntnisstand anzusetzenden Schalleistungspegel der Windkraftanlagen, die dem Landkreis, dem StAUN Schwerin und dem LUNG vorliegen, vorzunehmen.

Im Zuge von weiterführenden Untersuchungen werden für die Erstellung von Gutachten Verkehrszählungen durchgeführt. Bei der Hochrechnung auf das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen DTV (das für Berechnungen und Beurteilungen nach RLS-90 und DIN 18005 maßgebend ist) werden die jahreszeitlichen Schwankungen – insbesondere durch den Urlauberverkehr in den Sommermonaten – auf der Grundlage der Jahresganglinien von Dauerzählstellen in der Region Wismar berücksichtigt. Es handelt sich dann bei den genutzten Werten um Verkehrsprognosezahlen inklusive des zu erwartenden Verkehrs, der durch die geplanten Gewerbegebiete (die an die Osttangente angebunden werden) erzeugt wird.

8.2 Gerüche und Staub

Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung durch Gerüche ist zunächst davon auszugehen, dass sich der Standort in einem landwirtschaftlich geprägten Raum befindet. Somit müssen die im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehenden Geruchseinwirkungen auch zukünftig hingenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Industrie- und Gewerbeansiedlungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wurde auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. Hier wird davon ausgegangen, dass im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen derart getroffen werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen durch Gerüche und Staub auf vorhandene empfindliche Nutzungen in der Umgebung ausgeschlossen werden und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Abschichtung der Planungsebenen beachtlich, dass unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung vorhabenbezogene Untersuchungen im Rahmen von Einzelgenehmigungsanträgen (Baugenehmigungsverfahren), gegebenenfalls auch nach BImSchG, erforderlich werden. Grundsätzlich sind solche Ansiedlungen auszuschließen, die zu einer Beeinträchtigung der Wohnumgebung führen würden.

Im Planbereich und seiner Immissionsrelevanten Umgebung sind nachfolgend benannte Anlagen bekannt, die nach BImSchG durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin genehmigt bzw. angezeigt wurden:

- GbR Schröder und Tucholski (Schweinemast- und Zuchtanlage),
- Milchviehbetrieb Heechhofsteer Tj. Terpstra (Anlagen zum Halten von Rindern).

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Dies ist bei allen weiteren Planungen zu berücksichtigen.

9. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

9.1 Umgang mit vorhandenen Bodendenkmalen

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Bodendenkmale.

Die mit „BD“ gekennzeichneten Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung auch der Umgebung gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.

Mit „bd1“ werden Flächen gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576)).

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig (vier Wochen vorher) schriftlich oder telefonisch, vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Mit „bd2“ werden Flächen gekennzeichnet, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist.

9.2 Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen bzw. „unvermutet“ Bodendenkmale entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576)) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG). Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen (§ 6 Abs. 5 DSchG). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich

Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 26 Abs. 1 und 3 DSchG).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu erhalten.

9.3 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

9.4 Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

9.5 Munitionsfunde

Erkenntnisse über eine Kampfmittelbelastung liegen der Gemeinde für den Planbereich nicht vor. Endgültige Abstimmungen sind mit dem Landesamt für Katastrophenschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu führen.

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

9.6 Hinweise zum Bundesbodenschutzgesetz

Die Gemeinde hat bei Prüfung der Unterlagen keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt. Deshalb ist die Abstimmung von Maßnahmen nach § 13 BBodSchG nicht erforderlich. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist Vorsorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu

gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit entsteht.

Im Fall einer Sanierung ist Sorge zu tragen, dass die Vorbelastung des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

9.7 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von der Baustelle als auch von dem fertiggestellten Objekt eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAltG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Die sind wieder zu verwerten. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Anlage zu entsorgen.

9.8 Festpunkte des geodätischen Grundlagennetzes

Innerhalb des Plangebietes sind Lage- und Höhenfestpunkte des geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden. Diese sind im Plan nachrichtlich dargestellt. In der Örtlichkeit sind diese Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarktet“). Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S.524) gesetzlich geschützt. Da Festpunktbilder ständigen Veränderungen unterliegen, ist bei allen weiteren Planungsvorhaben im Plangebiet erneut eine Stellungnahme beim Landesvermessungsamt einzuholen, um den aktuellen Bestand zu schützender Festpunkte zu erhalten. Im Rahmen konkreter Bauvorhaben werden Festpunktbeschreibungen zur genauen Lage zur Verfügung gestellt. Falls geodätische Festpunkte durch Baumaßnahmen betroffen sind, ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt zu stellen. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu berücksichtigen.

9.9 Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren für Flächen außerhalb des Änderungsbereiches

Flächen für Wald

In unmittelbarer Nähe südlich der Ortslage Hornstorf und somit in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich Nord der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Nord befinden sich zwei Flächen für Wald. Diese werden im Rahmen einer künftigen Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde entsprechend als Flächen für Wald dargestellt.

Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V), insbesondere die des § 20 LWaldG M-V zum Mindestabstand von 30 m zum Wald, in dem keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, sind bei allen weiterführenden Planung zu berücksichtigen.

Auswirkungen für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. In direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Waldflächen sind keine Bebauungen vorgesehen und keine Bauflächen dargestellt. Hier sind Flächen für die Landwirtschaft als Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Am Gutshaus in der Ortslage Kritzow befindet sich der ehemalige Gutsпарк. Die zuständige Forstbehörde, das Forstamt Bad Doberan, weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein Parkcharakter nicht mehr erkennbar ist und die Darstellung als Fläche für Wald vorgenommen werden soll. Im Zuge einer künftigen Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde Hornstorf diesbezüglich Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde führen.

Abfall und Kreislaufwirtschaft

Die untere Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg teilte mit, dass sich auf den Flurstücken 35/2 und 37/12, der Flur 1 der Gemarkung Kritzow eine ehemalige Hausmülldeponie befindet. Diese wurde abgedeckt und mit Bäumen bepflanzt. Die Hausmülldeponie liegt außerhalb der Bereiche der 1. Änderung. Im Zuge einer künftigen Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Hinweise berücksichtigt.

Tell 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf werden Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorbereitet, die im Zusammenhang mit dem Großgewerbestandort Wismar – Hornstorf für industrielle und gewerbliche Ansiedlung vorgesehen sind. Änderungen sind auch bezüglich der bisherigen Abgrenzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf für Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Weiterhin werden die Ergebnisse des Landschaftsplans, die sich auf die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes beziehen, nach Abstimmung mit der Gemeinde Hornstorf übernommen. Die Änderungsflächen befinden sich südlich der Ortslage Hornstorf und südwestlich der Ortslage Kritzow und werden bisher überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt.

1.2 Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Für die Ausweisung der Gewerbeflächen ist von einem Flächenbedarf von ca. 111ha auszugehen. Die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ökologisch aufgewertet, da es sich um bislang ackerbaulich intensiv genutzte Flächen handelt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf wurden bisher Abgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, welche mit den örtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen. Bereits vorhandene Anpflanzungen und Brachflächen (Ausgleichsmaßnahmen) sind nicht in die bisherige Umgrenzung einbezogen wurden. Dabei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen, die im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornstorf festgesetzt wurden. Andererseits wurden in die Umgrenzung auch Flächen einbezogen, welche landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Es liegen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Informationen vor, dass auf diesen Flächen weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Daher werden Teile der bisher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen als solche nicht mehr dargestellt.

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zwischen der Ortslage Hornstorf und den zukünftigen Bauflächen des Gewerbegroßstandortes dargestellt. Ausgenommen davon ist lediglich eine als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche, auf der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie die Darstellung als

Gewerbliche Baufläche überprüft wurde. Im Unterschied zu den Flächenausweisungen der Umweltverträglichkeitsstudie hat die Gemeinde Hornstorf im Rahmen ihrer Planungshoheit zunächst darüber entschieden, die Flächen östlich der Kreisstraße K34 und nördlich der 110 kV-Freileitungstrasse nicht für gewerbliche Zwecke im Flächennutzungsplan darzustellen. Diese Flächen werden auch als landwirtschaftlich nutzbare Flächen, jedoch ohne Vorbehalt für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Sofern hierzu in Anpassung an die Ziele der Umweltverträglichkeitsstudie andere Ziele als nunmehr in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, bestehen sollten, wäre ein erneutes Bauleitplanverfahren erforderlich.

**Flächenübersicht zur vorhandenen Nutzung -
wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes**

Nutzung	Flächengröße
nördlicher Teil	
Flächen für Landwirtschaft	124,978 ha
(davon Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	(12,870 ha)
Straßenverkehrsflächen	2,360 ha
	Summe 127,338 ha
südlicher Teil	
Flächen für Landwirtschaft	50,620 ha
Straßenverkehrsflächen	23,470 ha
	Summe 74,090 ha

**Flächenübersicht zur geplanten Nutzung –
Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

geplante Nutzung	Flächengröße
nördlicher Teil	
Gewerbliche Bauflächen	66,845 ha
Fläche für Landwirtschaft mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	47,369 ha
Flächen für Landwirtschaft	10,764 ha
Straßenverkehrsflächen	2,360 ha
	Summe 127,338 ha
südlicher Teil	
Gewerbliche Bauflächen	44,040 ha
Fläche für Landwirtschaft	6,580 ha
Straßenverkehrsflächen	23,470 ha
	Summe 74,090 ha

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Allgemeine Ziele und Grundsätze sind innerhalb der Fachgesetze formuliert. Zu diesen gehören in den jeweils aktuellen rechtskräftigen Fassungen:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. entsprechender Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg Vorpommern.

Darüber hinaus sind weitere, nachfolgende übergeordnete Planungen im Rahmen der Bestimmung umweltrelevanter Faktoren zu beachten.

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern,
- Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg,
- Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern,
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, 1.Fortschreibung,
- UVS/ LPB zur Bundesautobahn BAB 20 und zum Nord-Ost-Zubringer.

Nachfolgende Aussagen übergeordneter Planungen sind im Rahmen der Bestimmung umweltrelevanter Faktoren zu beachten:

Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg:

Die Gemeinde Hornstorf ist dem Ordnungsraum Wismar zugeordnet und gehört zum Amt Neuburg. Neuburg wird als ländlicher Zentralort klassifiziert.

Teilflächen der Gemeinde Hornstorf werden als Raum mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen ausgewiesen.

Zur Entwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Wismar sind außerhalb der Siedlungsachsen die Gemeinden Gägelow und Hornstorf als Siedlungsschwerpunkte für Gewerbe vorgesehen.

Die industrielle und gewerbliche Entwicklung im Bereich Wismar und Hornstorf ist Ziel der Landesplanung. Dies ist bereits im Rahmen einer landesweiten Untersuchung über die Machbarkeit von Großstandorten für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbegebieten herausgearbeitet worden. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind die Zielsetzungen der industriellen und gewerblichen Entwicklung für diesen Bereich zwischen Wismar und Hornstorf dargestellt. Somit ist mit heutigem Planungs- und Kenntnisstand kein Konflikt zu den Darstellungen gemäß RROP 5.1.1 (8) zu beurteilen.

Die Änderungsflächen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf befinden sich innerhalb eines großflächigen Vorsorgegebietes zur Trinkwassergewinnung.

Innerhalb dieser Gebiete müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein (ROP 10.2(1)).

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP). Unter dem Punkt 4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung sind Ausführungen zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten enthalten (LEP 4.3). Danach geltende folgende Gesichtspunkte:

Landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte sind: .

2. Standortneuerschließungen: u.a.
 - Wismar – Kritzowburg. (Z) (4.3.1 (3) REP).

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens für das LEP erfolgte die Bekanntmachung des LEP einschließlich Angaben darüber, mit welchen Ergebnissen die Umweltprüfung für das Programm abgeschlossen wurde. In einem gesonderten Materialband, der auch Gegenstand der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens war, ist zu entnehmen, mit welchen Ergebnissen das Gutachtliche Landschaftsprogramm in das Landesraumentwicklungsprogramm integriert (gemäß § 6 Absatz 4 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 12 Landesnaturschutzgesetz), wie die Umweltprüfung für das Programm durchgeführt (nach § 7 Absatz 5 ff Bundesraumordnungsgesetz) und die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Programm umgesetzt wurden.

In Band II, der Umwelterklärung zum Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren, sind in Gliederungspunkt B.VI Vertiefte Prüfungen der Programmfestlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt. Unter B.VI.1 sind die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, dargestellt. Hier ist unter Gliederungspunkt B zu Standortneuerschließungen eine Ausführung zum Standort Wismar – Kritzow enthalten. Es wird auf geschützte Biotope nach § 20 LNatG und geschützte Arten nach § 20a BNatSchG (Sandregenpfeifer, Grauammer) besonders hingewiesen. Ebenso auf die Hornstorfer Niederung als Feuchtgrünland mit ausgedehnten offenen Flachwassertümpeln und Hochstaudenfluren, auf das in 5 km Entfernung befindliche EU-Vogelschutzgebiet Küstenlandschaft Wismarbucht.

Besonders wird auf die Problematik des Trinkwasserschutzes eingegangen. Schutz der Grundwasserleiter gegenüber Schadstoffimmissionen wird dargestellt. Weitergehende Prüfungen, die im Rahmen dieser Untersuchung und extern erfolgt sind, werden empfohlen. Auf mittlere Bodenwerte für Böden wird eingegangen.

Unter Gliederungspunkt B.VI.2 erfolgt eine Prüfung der Umweltauswirkungen. Hier sind unter B.VI.2.1 Ausführungen zu den gewerblichen und industriellen Großstandorten enthalten. Zum Standort Wismar – Kritzow, zu denen die Änderungsflächen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf gehören, sind Ausführungen unter dem Gliederungspunkt f) enthalten. Es wird hervorgehoben, dass der Untersuchungsraum zum Gewerbegrößstandort durch vorhandene Verkehrsstrassen (Autobahnzubringer) und Energietrassen (20 und 110 kV-Freileitung) und Gewerbeflächen (Kritzow) bereits erhebliche vorbelastet ist. Auf folgende Umwelteinwirkungen wird besonders eingegangen:

- Funktionsverlust bzw. –minderung von Feldhecken,
- Zerschneidung von Biotopen,
- Grundwasserneubildung.

Hinsichtlich des Funktionsverlustes bzw. –minderung von Feldhecken, Zerschneidung von Biotopen, wird entsprechend der Umwelterklärung geprüft. Dabei ist der Erhalt der Biotopstruktur vorrangig in den Randbereichen, z.B. am Bahndamm und in der Nähe der Wohngebiete Kritzowburg und Hornstorf vorgesehen.

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) Mecklenburg-Vorpommern war einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass keine der genannten Programmfestlegungen, somit auch die Entwicklung des Gerbe- und Industriestandortes Wismar - Hornstorf, mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein wird und auch die Erhaltungsziele betroffener FFH- und EU-Vogelschutzgebiete durch die Festlegungen im Landesraumentwicklungsprogramm nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend wurde in der zusammenfassenden Umwelterklärung zum LEP M-V festgestellt werden, dass mit Umsetzung des LEP keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, sondern stattdessen vielfältige positive, einer nachhaltigen Entwicklung des Landes gerecht werdende Effekte erwartet werden.

Hinsichtlich der Grundwasserneubildung wird auf detaillierte Untersuchungen im Rahmen eines vorliegenden Hydrogeologischen Gutachtens verwiesen.

Im Rahmen der Voruntersuchungen/ Machbarkeitsstudie wurde der Gewerbegrößstandort Wismar/ Kritzow, welcher sich auch auf Flächen der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Hornstoffs bezieht, aus natur- und umweltrelevanter Sicht als „geeignet“ bewertet.

**Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V und Gutachtlicher
Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg,
1.Fortschreibung 2008**

Aus dem übergeordneten Landschaftsprogramm und dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg sind nachfolgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Naturschutz und Landschaftspflege

Als Raum mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt ist die Hornstorfer Niederung ausgewiesen. Die Flächen nördlich der Bundesstraße B105 befinden sich im Bereich der Erhaltung des Offenlandcharakters zur Sicherung der Lebensraumfunktion für rastende Zugvögel. Diese nehmen nach bisherigen Erkenntnissen (nach BAUER) nur eine mittlere Bedeutung für Zug- und Rastvögel ein. Ausreichende Ausweichmöglichkeiten sind in der näheren Umgebung der betroffenen Änderungsflächen vorhanden.

Boden- und Grundwasserschutz

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nehmen der Planungsraum und umfangreiche angrenzende Flächen eine hohe Bedeutung für die Trinkwassergewinnung ein. Daher wird für den Bereich eine sehr hohe Schutzwürdigkeit des Grundwassers ausgewiesen.

Arten- und Lebensraumschutz

Die Änderungsflächen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf befinden sich allgemein -gemessen an Strukturmerkmalen der Landschaft- in einem Bereich mit überwiegend geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotentials.

Landschaftsbild

Die Änderungsflächen für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf befinden laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Allerdings waren zum Zeitpunkt der Bewertung des Landschaftsbildes der Nord-Ost-Zubringer und die Hochspannungsleitungen noch nicht vorhanden.

Fremdenverkehr und Erholung

Der Planungsraum nimmt keine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ein.

Verkehrsinfrastruktur

Der Planungsraum befindet sich an wichtigen überregionalen Verkehrsstrassen:

Autobahn A20, Autobahn A14 und dem Nord-Ost-Zubringer, Bundes-/ Landesstraßen B105, B192 und L103.

1. Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg (GLRP WM) Stand Entwurf zur Beteiligungsverfahren April 2008

Nachfolgend werden die Darstellungen der Planungskarten für das gesamte Gemeindegebiet kurz ausgewertet und Auszüge dargestellt.

Planungskarte I Arten und Lebensräume

- Hornstorfer Niederung: stark wasserbeeinflusste Grünländer mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes, Vorkommen von mindestens zwei Arten mit hohem Handlungsbedarf,
- Naturnahe Feuchtlebensräume und naturnahe Wälder in den Ortslagen Hornstorf und Rohlstorf (Dorfteich und Gutspark)
- Naturnahe Feuchtlebensräume und naturnahe Wälder und östlich der Ortslage Hornstorf, zwischen den Bahnanlagen.
- Waldflächen westlich von Rohlstorf mit zum Teil deutlichen strukturellen Defiziten

Planungskarte II Biotopverbund

Ziel ist die Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems von mindestens 10 % der Landesfläche. Dieses Biotopverbundsystem soll in Ergänzung zu den „klassischen“ Naturschutzzielen der Sicherung von Arten und Lebensräumen, die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sichern. Unterschieden wird in den Biotopverbund im engeren Sinne und im Weiteren Sinne. Wesentliche Grundlagen für diese naturschutzfachliche Differenzierung waren die Ergebnisse der Kartierung der nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotope sowie Natura 2000 Gebiete.

Dies betrifft im Gemeindegebiet lediglich die Flächen des SPA- Gebietes „Wismarbucht“ nördlich von Rohlstorf.

Planungskarte III Schwerpunktbereiche und Maßnahmen Hornstorfer Niederung

- pflegende Nutzung der Extensivgrünlandflächen des Maßnahmenkomplexes im Bereich der Hornstorfer Niederung; Ziel ist die Wahrung des Offenlandcharakters für Wasser- und Watvögel sowie Amphibien durch extensive Bewirtschaftung (Schwerpunktvorkommen des seltenen *Potamogeton gramineus* Gras-Laichkrautes).

Feuchtgebiet östlich von Hornstorf, zwischen den Bahnanlagen:

- ungestörte Naturentwicklung im Bereich von Mooren mit Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Niederungsbereich bei Groß Flöte:

- Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer und Biotope.

Rohlstorfer Tannen:

- Verbesserung der Waldstruktur dabei Förderung standortgerechter heimischer Baumarten.

- Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Waldfläche in der Ortslage Rohlstorf

- Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Gewässer II. Ordnung (10/2) nördlich von Rohlstorf

- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte.

Strukturanreicherungen sind auf den Agrarflächen des gesamten Gemeindegebietes vorgesehen.

Für das Europäische Schutzgebiet, welches der sich in einer Entfernung von etwa 3 km zu den dargestellten Gewerblichen Bauflächen befindet, sind die besonderen Maßnahmenanforderungen von Brut- und Rastvögeln zu beachten. Ein Ziel ist die Erhaltung des Offenlandcharakters für Brut- und Rastvögel.

Planungskarte IV Ziele der Raumentwicklung

Die Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden in der Karte „Ziele der Raumentwicklung“ dargestellt.

„Die raumbedeutsamen Inhalte des GLRP sind nach Abwägung mit anderen Belangen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) als räumlich-koordinierende Gesamtplanung zu übernehmen (§ 12 Abs. 3 LNatG M-V). Abweichungen von den Inhalten des GLRP sind nach § 12 Abs. 4 LNatG M-V gesondert zu begründen. Es werden folgende Raumkategorien zur Übernahme in das RREP unterschieden:

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege): Im Gemeindegebiet ist dies die Hornstorfer Niederung
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege): Im Gemeindegebiet sind als solche die Flächen des SPA- Gebietes Wismarbuch nördlich von Rohlstorf sowie der Niederungsbereich bei Groß Flöte dargestellt.

Planungskarte V. Anforderungen an die Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind überwiegend als Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen dargestellt. Es sind keine Offenlandbereiche mit Rastplatzfunktionen dargestellt. Spezielle Anforderungen an eine Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis ergeben sich für:

- die Hornstorfer Niederung und Teilflächen östlich von Hornstorf, als wichtige Biotop des Offenlandes.
- den Niederungsbereich bei Groß Flöte und Niederungsbereich westlich von Hornstorf (Gewässer:18/1/8) als Moorstandort.

Der Schutz von Gewässern vor stofflichen Belastungen ist für die Gewässer II Ordnung:

- 10/27 Gewässer Rohlstorf und
- 18/1/7/ R1 Gewässer westlich von Hornstorf.

Planungskarte VI Erosionsgefährdung- Darstellung der potentiellen Wassererosionsgefährdung im Offenland

Zur Einschätzung wurden herangezogen:

- Einschätzung der Erodierbarkeit anhand der Bodensubstrate,
- Hangneigung,
- gebietsweise Niederschlagserosivität (Intensität der Niederschläge).

Demnach spielt die Wassererosion im südwestlichen Gemeindegebiet, in Richtung Niederungsbereich bei Groß Flöte eine Rolle.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Berücksichtigung gemäß gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Grundlage für die Bestandsermittlung bildet die Umweltverträglichkeitsstudie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zum Gewerbegrößtstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf sowie die darin aufgeführten Quellen. Zur Bestandsermittlung und der Untersuchung der potentiellen Auswirkungen der geplanten Gewerbenutzung auf die Fauna wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie eine Kartierung der ausgewählten Artengruppen Brut- Avifauna (Brutvögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) vorgenommen. Zusätzlich wurde das Vorkommen von Rast- und Zugvögeln im Teilgebiet 4 und der Hornstorfer Niederung geprüft. Mit der Kartierung wurde das Gutachterbüro Bauer beauftragt. Die verwendeten Unterlagen sind im Teil 1 der Begründung, Abschnitt 1.8 Quellenverzeichnis benannt.

Aktuelle Erhebungen im Gelände wurden ebenfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Erfassung der Biotoptypen vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich.

Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Diese wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Gewerbegrößstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausführlich durchgeführt.

Eine Übersicht der vorhandenen Biotoptypen ist in Karte 1 dargestellt. Karte 2, als Auszug aus dem faunistischen Gutachten, zeigt die festgestellten Arten der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien.

Naturräumlicher Bestand

Im Planungsraum selbst befinden sich gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz M- V (LNatG M- V) geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Kleingewässer und Hecken. Insbesondere entlang der Bundesstraßen B105 und B192 befinden sich gemäß § 27 LNatG M- V geschützte lückige Alleen.

Nördlicher Bereich, westlicher Teil

Der nördliche Änderungsbereich wird südlich durch die Bundesstraße B105 und das Gewerbegebiet Kritzow begrenzt. Die nördliche Begrenzung bildet die Eisenbahnlinie nach Rostock sowie die Ortslage von Hornstorf. Westlich wird das Gebiet durch den Nord-Ost-Zubringer und östlich durch die Ortsverbindungsstraße (K34) Hornstorf- Rügnow eingegrenzt. Die Flächen südlich von Hornstorf stellen sich großflächig als ausgeräumte Agrarlandschaft dar. Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Hohlformen sind nur wenige vorhanden und stark von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Teilbereiche der Flächen für die Landwirtschaft liegen brach. In den Senken der Ackerflächen sind zahlreiche Feuchtstellen vorhanden. Als bemerkenswertes Strukturelement ist lediglich die von Ost nach West verlaufende Hecke zu bezeichnen, welche durch den Nord-Ost-Zubringer geschnitten wird. Zu den vorhandenen Biotopen lassen sich folgende Aussagen treffen:

Die Trasse der Bahnlinie mit einer Breite von 5,0 m weist einen geschotterten Aufbau auf. Angrenzende Flächen sind zumeist ruderal geprägt und teilweise ist natürlicher Gehölzaufwuchs nachweisbar. Innerhalb der intensiv genutzten Flächen für die Landwirtschaft befindet sich eine 5-6 ha große Grünlandfläche. Artenausstattung und erkennbare Saatzeilen deuten auf die intensive Nutzung als Saatgrasland hin. Kleinflächig sind in Randbereichen der Ackerflächen ruderale Staudenfluren vertreten. An den Verkehrsflächen kommen vorwiegend Kriechrasen oder Zierrasen vor. Die Feuchtbereiche stellen überwiegend anthropogen beeinträchtigte temporäre Wasserflächen innerhalb von Geländesenken dar. Deren Uferbereiche sind häufig mit Rohr- Glanzgrasröhrichte, und kleinflächig mit Schilfröhrichte ausgestattet. Verlandungstendenzen sind zum Teil gegeben. Brennesselsäume weisen auf Nährstoffeinträge der

angrenzenden Ackerflächen hin. Stellenweise sind die Uferbereiche mit Weidengebüschen bestanden.

Das am weitesten südlich gelegene temporäre Kleingewässer wird durch einen angeschlossenen ständig wasserführenden Entwässerungsgraben entwässert. Dieser weist eine extensive Instandhaltung auf. Entlang der Gemarkungsgrenze zur Hansestadt Wismar und entlang der Bahnstrecke befinden sich Feldheckenabschnitte mit einer Breite von 4-10 m. Dominante Arten innerhalb der Hecke sind Schlehe, Holunder, Brombeeren, Hasel und Weiden.

Entlang der Bundesstraße B105 befinden sich einige Großbäume (z.B. Rosskastanien und Eschen), die einen lückigen Alleebestand bilden. Westlich der Straße nach Hornstorf (Kreisstraße K34) stehen einige eng gepflanzte Pyramidenpappeln als Baumreihe. Diese weist bereits Lücken auf.

Nördlicher Teil, östlicher Bereich

Das Gebiet wird im Norden durch die Ortslage von Hornstorf, im Westen durch Ortsverbindungstrasse Hornstorf- Rüggow (K34) und im Süden durch die Bundesstraße B105 begrenzt. Die östliche Begrenzung erfolgt durch die Hornstorfer Niederung. Den westlichen Bereich des östlichen Teils bestimmt eine intensiv genutzte Ackerfläche, in der andere Strukturen kaum vorhanden sind. Östlich erstreckt sich die Hornstorfer Niederung mit Wasserflächen und diversen Schilf-, Ruderal- und Grünlandbereichen.

Einen Teil der nördlichen Begrenzung des Gebietes wird durch die Siedlungsflächen von Hornstorf gebildet. Die Nutzung der Siedlungsflächen ist dörflich geprägt. Neben offener Einzelhausbebauung ist auch landwirtschaftliche Bebauung bestandsbildend. In den Randbereichen der Ortslage sind teilweise Gehölzstrukturen mit standortheimischer Ausstattung vorhanden.

Die Flächen für die Landwirtschaft im Gebiet werden intensiv genutzt. Auf der Ackerfläche sind in Geländesenken zwei Feuchtbereiche vorhanden. Diese sind anthropogen beeinträchtigt.

Entlang der Bundesstraße B105 ist eine lückige Allee aus Altbäumen (Ahorn, Eiche) vorhanden.

Südlicher Teil

Das Gebiet wird im Norden durch die Landesstraße L103, im Westen durch die Bundesautobahn A14, die an die A20 anbindet, und im Osten durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Das Gebiet wird zu ca. 90 % als Ackerfläche genutzt. Auf der Ackerfläche sind in Geländesenken verschiedene Feuchtbereiche vorhanden. Kleinfächig sind in Randbereichen der Ackerflächen ruderale Staudenfluren

vorhanden. Die Feuchtbereiche stellen überwiegend anthropogen beeinträchtigte temporäre Wasserflächen sowie Grabenabschnitte innerhalb von Geländesenken dar. Deren Uferbereiche sind zum Teil mit Schilfröhrichten ausgestattet.

Brennnesselsäume und Hochstaudenfluren weisen auf Nährstoffeinträge der angrenzenden Ackerflächen hin. Stellenweise sind die Uferbereiche mit Weidengebüschen bestanden.

Entlang der Landesstraße 103 ist eine lückige Allee aus Altbäumen vorhanden. Östlich des Wirtschaftsweges verläuft eine Pappelpflanzung (Hybridpappeln) ca. 8 m neben der Straßenkante. Diese Baumreihe ist mit sehr dichten Pflanzabständen (ca. 1,5 - 2,0 m) angelegt worden. In südlicher Richtung lichtet sich durch Ausfälle und Ackerauffahrten der Pappelbestand und wird durch einheimische Strauch- und Baumarten ergänzt. Parallel zur Bundess autobahn A14 sind diverse Anpflanzungen aus heimischen standortgerechten Arten vorgenommen worden.

Schutzgüter: Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Mensch

Zur Beurteilung der Bedeutung der Flächen für den Menschen sind vor allem Erholungs- und Wohnfunktion einzuschätzen.

Der Erholungswert eines Gebietes wird vom Landschaftsbild, von der Erreichbarkeit und der erholungsspezifischen Infrastruktur bestimmt. Zur erholungsspezifischen Infrastruktur gehören Erholungsräume, Einrichtungen zur sportlichen und aktiven Freizeitgestaltung, Sehenswürdigkeiten und Beherbergungs- und Gastronomieangebote. Der Erholungswert eines Landschaftsgebietes für den Fremdenverkehr erhöht sich durch die Qualität der Verkehrsinfrastruktur, verliert aber durch zu starken Verkehr. Der Planungsraum wird vor allem durch die Verkehrsstrassen zerschnitten. Eine entsprechende Verlärmung ist daher gegeben.

Eine negative Beeinflussung des Wohnwertes innerhalb des Plangebietes bewirken die Verkehrsstrassen mit der daraus resultierenden Verkehrslärmbelastung. Die Wahrnehmung der Landschaft spiegelt in erster Linie das subjektive Empfinden über die Sinne wieder. Ruhe steht als Voraussetzung für die Wahrnehmung eines natürlichen Landschaftsraumes durch das Fehlen von anthropogen bedingtem Lärm.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen werden der Wohnwert/ Erholungsfunktion der Siedlungsbereiche als MITTEL eingeschätzt. Die übrigen Flächen besitzen einen GERINGEN Wohnwert/ Erholungsfunktion.

Geruchsemissionen sind nicht bekannt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zu den nachfolgenden Schutzgütern wurden umfangreiche Untersuchungen und Aussagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie getroffen die hier nur auszugsweise zusammengefasst werden.

Eine Bewertung der Biotoptypen als Pflanzenlebensraum wird im Rahmen der Eingriffsregelung vorgenommen und dargestellt.

Hornstorfer Niederung

Die Hornstorfer Niederung befindet sich im Osten des Teilbereiches Nord der Änderung und auf Flächen östlich dieses Änderungsbereiches. Innerhalb dieser Flächen wurden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen realisiert, welche u.a. der Ansiedelung von Wasservögeln dienen sollten. Inzwischen sind die Flächen und Uferbereiche zunehmend verkrautet, Verlandungsbereiche nehmen zu. Der Niederungsbereich der Hornstorfer Niederung nimmt mit den verschiedenen Gehölzstrukturen die größte faunistische Bedeutung für die Brutvögel, Amphibien und Reptilien im Bereich des Plangebietes ein. Für die Rast- und Zugvögel wird dagegen bisher nur eine geringe Bedeutung festgestellt. Die Vorbelastungen, u.a. Nährstoffeinträge aus angrenzenden, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen spiegeln sich im Artenspektrum der Grünlandflächen und der Kleingewässer wider. Mit zunehmender Verlandung der Gewässer nimmt deren Bedeutung für die Wasservögel ab.

Klein- und Standgewässer außerhalb von Niederungen

Die Oberflächengewässer des Plangebietes sind bzgl. des Artenaustausches für Amphibien als weitestgehend ungeeignet einzuschätzen. Ein Austausch findet wahrscheinlich zwischen den Strukturen im nördlichen Plangebiet und dem Bereich Schwedenschanze außerhalb des Plangebietes statt. Betrachtet werden ebenfalls die Regenwasserrückhaltebecken, da diese durchaus Funktionen als Pflanzen- und auch Tierlebensraum erfüllen können. Die naturfernen Kleingewässer sind anthropogen stark geprägt. Deren aktuelle Bedeutung für Brutvögel kann jedoch zum Teil als hoch eingeschätzt werden. Hier wurden verschiedene geschützte Arten halboffener Kulturlandschaften festgestellt. Durch die Landschaftszerschneidung und zunehmende Verlärmung werden scheue Arten, insbesondere der Artengruppen Brutvögel vertrieben und verstärkt in den umliegenden Landschaftsraum ausweichen. Die als naturnah eingeschätzten Biotope, (naturnahe Tümpel und Teiche, Röhrichte und Feuchtgebüsche) sind geschützte Biotope gemäß § 20 des LNatG M-V. Als Vorbelastung sind vor allem die Beeinträchtigung der Randstreifen der geschützten Kleingewässer durch angrenzende ackerbauliche Nutzung sowie anthropogene Beeinträchtigungen und Nährstoffeinträge von angrenzenden Ackerflächen zu nennen.

Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüschgruppen und Alleen)

Hauptsächlich beziehen sich diese Strukturen auf die Alleebäume und Hecken in den Änderungsbereichen. Für die Brutvögel nehmen diese Biotopstrukturen eine mittlere Bedeutung, für die übrigen betrachteten Artengruppen nur eine geringe Bedeutung ein.

Heckenstrukturen und Feldgehölze sind geschützte Biotope gemäß §20 des LNatG M-V. Die (lückigen) Alleen, vornehmlich entlang der Bundesstraße B105, sind gem. § 27 LNatG M-V geschützt. Vorbelastungen stellen anthropogene Beeinträchtigungen und Nährstoffeinträge von angrenzenden Ackerflächen sowie Zerschneidung von Heckenstrukturen durch den Nord-Ost-Zubringer und z.B. Abgasemissionen und Tausalze dar.

Siedlungsbereiche Wohnen (einschl. planungsrechtlich vorbereiteter Flächen)

Vornehmlich der Siedlungsbereich von Hornstorf und gut strukturierte Bereiche der Ortslage Kritzow nehmen eine mittlere Bedeutung für Brutvögel und Amphibien als Lebensraum ein. Für die übrigen Artengruppen nehmen die Siedlungsbereiche keine bzw. eine geringe Bedeutung ein. Vorbelastungen stellen die siedlungstypische Geräuschkulisse sowie anthropogene Beeinflussung durch Nutzung, Nährstoffeinträge etc. dar.

Flächen für die Landwirtschaft

Die Ackerflächen nördlich der Bundesstraße B105, siehe auch Karte 3, Zielsetzung und Konflikte, nehmen eine mittlere Bedeutung für Brut- Zug- und Rastvögel ein. Die übrigen Ackerflächen nehmen keine Bedeutung für die betrachteten Artengruppen ein. Anthropogene Beeinträchtigungen bestehen aufgrund der Zerstörung der natürlichen Bodenstrukturen durch Bodenbearbeitung, durch Abgasemissionen der Kraftfahrzeuge in den Randbereichen.

Die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf sind insgesamt relativ artenarm ausgestattet und beziehen sich vornehmlich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Bereiche denen eine gewisse biologische Vielfalt und Struktureichtum zugesprochen werden kann, beziehen sich auf Flächen außerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes, z.B. die überwiegenden Teile der östlich gelegenen Hornstorfer Niederung.

Aufnahmen und Erfassungen zu den Artengruppen haben stattgefunden. Die Bedeutung der Flächen zur Sicherung der Lebensraumfunktion für rastende Zugvögel wurde insbesondere für die Flächen nördlich der Bundesstraße B105 überprüft. Die Ergebnisse einer faunistisch-ökologischen Untersuchung zu den Zug- und Rastvögeln wurden durch das Gutachterbüro Martin Bauer im Juli 2005 dargestellt. Danach besitzt der überwiegende Teil des

Untersuchungsgebietes mit Ausnahme der Ackerflächen bei Hornstorf eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungs- und Ruhezone für Rastvogelarten. Die Ackerflächen bei Hornstorf haben zeitweise eine große Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Goldregenpfeiffer und Klebitze auf dem Herbstzug. Gänse und Schwäne konnten im gesamten Untersuchungsgebiet in der Zugperiode 2004/2005 nicht festgestellt werden. Durch die Zerschneidung in Folge der Realisierung des Nord-Ost-Zubringers werden die ehemals teilweise attraktiven Flächen heute nicht mehr genutzt. In den Vorjahren wurden die Flächen, mehr noch aber die Flächen westlich des Nord-Ost-Zubringers von Schwänen und Gänsen als Äsungsfläche genutzt. Nach Bauer richtet sich die Bedeutung der derzeitigen Ackerflächen größtenteils nach der Art der angebauten Feldfrüchte. Die Exposition und die Übersichtlichkeit der Landschaft spielen ebenfalls eine Rolle. Auf dem Herbstzug wurden über mehrere Tage jeweils 1.500 bis 2.000 Goldregenpfeiffer und Klebitze auf den Flächen beobachtet. Diese Arten sind keine Zielarten des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Die Vögel nutzten die Flächen nur kurze Zeit, solange bis die notwendige eiweißreiche tierische und auch pflanzliche Nahrung ausreichend ist. Entsprechend sind die Flächen des Untersuchungsgebietes nur Teil des Nahrungsgebietes auf dem Zug. Die Arten können je nach Bestellung der Äcker auch auf andere Flächen ausweichen. Es stehen genügend Äsungsflächen zur Verfügung. Nach Bauer ist ein Flächenentzug, wie durch das geplante Bauvorhaben beabsichtigt, ökologisch tolerierbar. Die derzeitigen Ackerflächen verlieren ohnehin ihre Bedeutung durch die Umsetzung der schon genehmigten Vorhaben im Umfeld. Nach derzeitigem Kenntnisstand, basierend auf den Untersuchungen und Informationen zum Zuggeschehen der Vorjahre von Frau Dr. Schreiber, ist nicht von einer größeren Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Äsungsfläche während der Zugzeit auszugehen.

Nördlich der Bundesstraße B105 zwischen Rüggow und Hornstorf auf der Ausgleichsfläche Hornstorfer Niederung befindet sich seit 1991 eine Sukzessionsfläche. Dieses (Feucht-) Grünland auf mineralischem Boden wird mit dem Entwicklungsziel als zu Erhaltende Bewirtschaftung sowie als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt dargestellt.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Abschnitt 2.3.2, Teil 2 Prüfung der Umweltbelange betrachtet.

Boden

Der Boden nimmt aufgrund seiner zentralen Stellung im Ökosystem eine Vielzahl von naturhaushaltlichen Funktionen wahr. Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden werden daher mehrere Kriterien bzw. Funktionen herangezogen:

- Filter- und Puffereigenschaften,
- natürliche Ertragsfähigkeit und Standortfaktor und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Für die nachfolgenden Einschätzungen wurden die LINFOS Daten und die Geologischen Karte verwendet. Danach dominiert im Planungsraum Geschiebemergel, welcher in einigen Bereichen von Sanden überlagert wird. Diese Substrate führten vornehmlich zur Bildung von Braunerdegesellschaften, speziell Lehme und Tieflehme. Das zum Teil vorkommende, sandige Ausgangsmaterial bedingte die Bildung von Ranker und Rendzinen. Örtlich sind die Böden staunässebeeinflusst. An einigen Stellen kam es, bedingt durch mineralisches Ausgangsmaterial, zur Bildung von Auenböden. Vorwiegend organische Ausgangsstoffe bildeten die Grundlage für Niedermoorbildung, welche im Planungsraum kleinflächig z.B. in den Senken auftreten.

Die Böden mit hohem Geschiebelehm- und Tonanteil weisen in der Regel eine gute natürliche Ertragsfähigkeit auf. Die südlich von Kritzowburg und östlich von Rüggow vorherrschenden sandigen Substrate weisen eine geringere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Als Böden mit mittlerer natürlicher Standorteignung werden die ackerbaulich intensiv genutzten Böden des Planungsraumes und auch der Bereich der Hornstorfer Niederung eingeschätzt.

Durch die intensive Bodenbearbeitung wurden die natürlichen Bodenstrukturen nachhaltig gestört. Die vorhandenen Böden weisen Vorbelastungen auf. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen muss mit erhöhtem Nährstoffeintrag von Düngemittel- und Agrochemikalienanreicherungen gerechnet werden. Nährstoffeinträge sind auch in den angrenzenden Grünland-, Ruderal- und Brachflächen zu erwarten.

Die Standorteignung der Böden in den Siedlungsbereichen/ Gewerbegebieten und innerhalb der umfangreichen Verkehrsflächen ist aufgrund ihrer urbanen Überformung als gering zu bewerten. Der Boden innerhalb der Siedlungsflächen ist verdichtet, versiegelt, durch Bautätigkeiten im Aufbau verändert und mit bodenfremden Stoffen angereichert.

Die Empfindlichkeit der Böden innerhalb der Flächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird insgesamt als mittel eingeschätzt.

Wasser

Für das geplante Gewerbegebiet wurde ein Hydrogeologisches Gutachten erstellt (HGN).

Die Grundwasserdynamik folgt weitestgehend den topographischen Verhältnissen. Ein Zustrom von Grundwasser erfolgt im betrachteten Gebiet daher vornehmlich aus Südost bis Nordost. Der Grundwasserzustrom erfolgt für die Wasserfassung Wismar-Friedrichshof überwiegend aus südlicher Richtung. Eine Grundwasserscheide verläuft etwa zwischen Kritzowburg und Hornstorf in Richtung Schmakentin. Aufgrund der topografischen

Verhältnisse ist im Plangebiet ein Grundwasserzufluss aus Südost bis Nordost zu verzeichnen.

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers erfolgt anhand der Grundwasserneubildung (quantitativ und qualitativ) und der Reservehaltung von Trinkwasser.

Das Plangebiet nimmt für die Wasserfassung Wismar – Friedrichshof, eine relativ hohe Bedeutung im Rahmen der Grundwasserneubildung ein. Allgemein betrachtet wird im UR ein mittlerer, durchschnittlicher Wert für die Grundwasserneubildung erreicht.

Zur Einschätzung des nutzbaren Grundwasserdargebotes werden gemäß Landschaftspotentialanalyse vier Klassen unterschieden. Flächen mit weniger als 500 m³/d werden der Klasse 1 zugeordnet. Eine Grundwasserneubildung von 500- 1000 m³/d wird der Klasse 2, 1.000- 10.000 m³/d der Klasse 3 und mehr als 10.000 m³/d der Klasse 4 zugeordnet. Für das Gebiet des geplanten Gewerbegroßstandortes wurde ein nutzbares Grundwasserdargebot von insgesamt 1.166 m³/d festgestellt und wird somit Klasse 3 mit Tendenz zu 2 zugeordnet werden. Diese Einschätzung kann auch eigenständig für die Bereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf vorgenommen werden.

Für die Bewertung der qualitativen Grundwasserneubildung ist die Art und Intensität der Flächennutzung entscheidend. Ackerbaulich genutzte Flächen erreichen eine mittlere Qualität des neugebildeten Grundwassers. Da der Planungsraum innerhalb der Trinkwasserschutzzone III liegt, nimmt er eine hohe Bedeutung zur Trinkwassergewinnung ein.

Im hydrogeologischen Gutachten wird dargelegt, dass Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe in Trinkwasserschutzonen grundsätzlich Gefährdungen darstellen und erhebliche Nutzungsbeschränkungen für Ansiedlungen in den Schutzonen vorgegeben sind.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers wurde durch HGN im Hydrogeologischen Gutachten nach der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nach Hölting ermittelt. Dieses Punktbewertungsverfahren beruht auf der Beurteilung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung für den Boden und den tieferen Untergrund. Für die Berechnung der Geschütztheit der Grundwasserüberdeckung wurde der Bereich mit der geringsten Grundwasserüberdeckung und damit der ungünstigste Fall herangezogen.

Nach dieser Berechnung ergibt sich für den Planungsraum eine errechnete Sickerwasser – Verweildauer von > 25 Jahren. Dies entspricht einer sehr hohen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HGN).

Der Oberflächenabfluss ist nach Westen und Südwesten gerichtet. Oberflächengewässer sind vornehmlich in Form von Kleingewässern vorhanden. Die Kleingewässer innerhalb des Planungsraumes sind

auch bezüglich ihrer Kontakt- und Ufervegetation anthropogen in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt. Zusammenfassend wird die Gewässermorphologie der als naturfern eingeschätzten Kleingewässer als gering, die der naturnahen Kleingewässer als mittel eingeschätzt.

Schilfgürtel und Verlandungszonen prägen überwiegend die offene Wasserfläche innerhalb der überwiegend östlich des Änderungsbereiches gelegenen Hornstorfer Niederung (außerhalb des Plangebietes). Aufgrund der relativ naturnahen Ausprägung der Uferbereiche wird der Gewässermorphologie hier eine hohe Bedeutung beigemessen.

Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist mit Nährstoffeinträgen in allen Entwässerungsgräben und Kleingewässer zu rechnen. Stickstoffanzeiger in den ruderalen Uferbereichen unterstreichen den Nährstoffreichtum der Gewässer. Insbesondere für die naturfernen Gewässer kann nur von einer geringen-mittleren Wasserqualität ausgegangen werden.

Den naturnahen Kleingewässern wird insgesamt eine mittlere den naturfernen eine geringe Bedeutung beigemessen.

Kriterien, die zur Bestimmung der Empfindlichkeit der Oberflächengewässer herangezogen werden, sind Verbauung, Stoffeinträge und Entwässerung. Gegenüber diesen Kriterien weisen die Oberflächengewässer des Plangebietes generell eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit auf

Luft/Klima

Das Plangebiet wird stark maritim beeinflusst. Charakteristisch sind Jahresmitteltemperaturen und mittlere Niederschlagsmengen, welche unter denen Westmecklenburg liegen (GUTACHTLICHER LANDSCHAFTSRAHMENPLAN). Im langjährigen Mittel beträgt der Jahresniederschlag 657 mm (arithmetisches Mittel der Stationen Wismar, Neuburg – Sternhausen und Neukloster 1971 – 2000, korrigiert durch eine 10%ige Erhöhung nach Karbaum).

Die Bewertung der Empfindlichkeit der mesoklimatischen Funktion der Biotoptypen gegenüber Neubelastungen/ Eingriffen wird auf der Grundlage folgender Kriterien ermittelt:

- Behinderung des horizontalen Luftaustausches,
- Veränderung der Strahlungsbilanz und Oberflächentemperatur,
- Erhöhung der Schadstoffemissionen.

Mit der Abnahme des Vegetationsdeckungsgrades sinken sowohl die Leistungsfähigkeit als auch die Empfindlichkeit der Biotoptypenkomplexe gegenüber Schadstoffemissionen und anderen Eingriffen. Aufgrund des hohen Anteils an vegetationsfreien Ackerflächen sowie der vorhandenen Schadstoffemissionen des Kfz-Verkehrs nimmt der UR nur geringe Funktionen als Reinluft- und Kaltluftentstehungsgebiet war.

Die dörflichen Siedlungsbereiche innerhalb des Plangebietes sind hinsichtlich des Gehölzbestandes überwiegend gering- mäßig strukturiert.

Die Bebauung wirkt sich insbesondere innerhalb der vorhandenen Gewebegebiete negativ auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus.

Die Leistungsfähigkeit/ Empfindlichkeit der Rand- und Saumstrukturen mit Gehölzen (Hecken, Alleen, Grünland- und Brachflächen, Niederungsbereiche) wird als hoch eingeschätzt. Landwirtschaftliche Nutzflächen, einschließlich Kleingewässer, weisen als mittlere und stark bebaute Siedlungsflächen eine geringe Leistungsfähigkeit/ Empfindlichkeit auf.

Landschaft

Die naturräumliche Gliederung Westmecklenburgs (nach Hurtig, Klafs und Stübs) betrachtend, befindet sich der UR innerhalb der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland und Wismarbucht“ und ist der Landschaftseinheit Wismarbucht mit Insel Poel zugehörig. Der untersuchte Landschaftsraum wird durch Verkehrsstrassen, oberirdische Versorgungsleitungen und vorhandene Bebauung, insbesondere Gewerbegebiete stark zerschnitten. Als Vorbelastungen können daher folgende störend bzw. negativ wirkenden Landschaftsbildelemente eingestuft werden:

- Bundesautobahnen A20 und A14, Nord-Ost-Zubringer, Bundesstraßen B105 und B192,
- Landesstraße L103,
- Gleistrasse im nördlichen UR,
- Hochspannungsfreileitungen (110 kV und 20 kV) ,
- Gewerbeflächen bei Kritzow,
- Sendemast der Telekom - AG in der Ortslage Rüggow,
- Windenergieanlagen nordöstlich des UR, nördlich der Ortslage Rohlstorf.

Im Landschaftsbild des UR sind diese Störkomponenten von wesentlicher Bedeutung.

Der ästhetische Zustand einer Landschaft bzw. die subjektive Wahrnehmung werden von mehreren Faktoren bestimmt. Zur Bewertung des Landschaftsbildes werden die Kriterien Vielfalt, (Erlebnisreichtum), Natürlichkeit/ Naturnähe, Unverwechselbarkeit und Eigenart des Landschaftsraumes herangezogen.

Im Bereich der Ackerflächen nördlich der Bundesstraße B105 des Plangebietes sind aufgrund der topografischen Verhältnisse besondere Sichtachsen zwischen bebauter und unbebauter Landschaft vorhanden. Eine Vielfalt kann den Ackerflächen nicht zugesprochen werden, da diese nur gering strukturiert sind. Insgesamt nehmen diese Ackerflächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben ein und weisen somit eine hohe Empfindlichkeit auf. Die Ackerflächen innerhalb der südlichen Änderungsfläche nehmen eine geringe Bedeutung ein.

Die Kleingewässer des Plangebietes weisen eine gewisse Vielfalt aufgrund variierender Gehölz- und Saumstrukturen an den Böschungsoberkanten der Kleingewässer auf. Ebenso kann diesen eine gewisse Eigenart zugesprochen werden. Kleingewässer sind in diesem Landschaftsraum jedoch typisch und zahlreich vorhanden. Insgesamt weisen die naturnahen Kleingewässer eine hohe Empfindlichkeit/ Bedeutung, die naturfernen eine mittlere Bedeutung auf.

Die Hornstorfer Niederung weist aufgrund ihrer Strukturierung und Vielfalt eine hohe Empfindlichkeit / Bedeutung auf.

Ebenso werden den Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüschgruppen, Alleen) eine gewisse Vielfalt und Eigenart und damit eine hohe Empfindlichkeit/ Bedeutung zugesprochen. Diese wechseln in ihrer Ausprägung. Erhebliche anthropogene Beeinträchtigungen bestehen jedoch durch vorhandene Verkehrsstrassen und Beackerung der Heckensäume. Die Alleen sind teilweise sehr lückig, aber prägend und typisch für den Landschaftsraum.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmale sind sowohl im nördlichen als auch im südlichen Änderungsbereich vorhanden. Innerhalb des Planungsraumes sind gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern vom 23.04.2004 und 07.04.2005 Bodendenkmale vorhanden. Danach kommen Bodendenkmale vor, deren Überbauung oder Nutzungsänderung auch der Umgebung gemäß § 1 Abs. 4 DSchG M-V nicht zugestimmt werden kann. Als solches ist die Hecke im nördlichen Änderungsbereich ausgewiesen.

Weitere Bodendenkmale sind im östlichen Teil des nördlichen und im östlichen Bereich des südlichen Änderungsbereiches vorhanden. Eine Veränderung oder Beseitigung dieser Bodendenkmale kann genehmigt werden, sofern vor Beginn von Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Nach Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind im westlichen Bereich des südlichen Änderungsbereiches außerdem Flächen vorhanden, bei denen ernsthaft angenommen werden kann, dass sich dort Bodendenkmale befinden.

Eine sehr hohe Bedeutung wird der Hecke im nördlichen Änderungsbereich (Landwehr) beigemessen.

Die Ackerflächen östlicher Teil im nördlichen Änderungsbereich und die Ackerflächen im südlichen Änderungsbereich nehmen eine hohe Bedeutung ein.

Da Erdarbeiten unweigerlich zu einer Zerstörung von Bodendenkmalen führen können, stellen diese einen erheblichen Eingriff dar.

Um Eingriffe in die nördlich gelegene Landwehr zu vermeiden ist als grober Richtwert ein Abstand von 30 m zwischen Baugrenze und Bodendenkmal zu gewähren.

Baugrenzen werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (des Bebauungsplanes) festgesetzt. Konkretisierungen zum einzuhaltenden Abstand müssen bei einer Vorortbegehung im Rahmen weiterführender Planungen vorgenommen werden. Für Erschließungen sollten vorhandene Lücken innerhalb der Landwehr genutzt werden. Diese Hinweise sind bei Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Für die übrigen Bodendenkmale sind die Hinweise der Bodendenkmalpflege, die unter Punkt 10.2, Umgang mit vorhandenen Bodendenkmalen dieser Begründung, aufgeführt sind, zu berücksichtigen. Die konkrete Betrachtung der Bodendenkmale wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Eine Prüfung und Bergung wird im Rahmen der verbindlichen Vorhabensvorbereitung vorgenommen.

Wechselwirkungen und Gesamteinschätzung

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. So stehen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in einem engen Zusammenhang mit denen auf das Schutzgut Wasser, Klima und Pflanzen und Tiere. Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden und anderen Biotopen sind nur geringfügige Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich voraussichtlich kaum.

Nachfolgend wird die Betroffenheit der Umweltbelange zusammenfassend dargestellt. Die unter Punkt 7.4.1 aufgeführten Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB wurde dabei nicht gesondert erfasst, sondern im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft-Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter.

Betroffenheit: **X** im naturschutzfachlichen Sinn erheblich betroffen,
 x unerheblich betroffen
 0 nicht betroffen

Nr.	Belang	Betroffenheit
a)	Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen ihnen	X
b)	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG	0
c)	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	X
d)	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	X
e)	Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	X
f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0
g)	Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	X
h)	Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	X
i)	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	X

Der ökologische Wert des Planungsraumes verringert sich für den Naturhaushalt unerheblich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.

Zielstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes und daraus resultierende Konflikte mit den Umweltbelangen sind in der Karte 3 Ziele und Konflikte dargestellt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes sind aufgrund von Lage und Größe der Ackerflächen weiterhin intensive landwirtschaftliche Nutzungen zu erwarten. Eine Änderung des Umweltzustandes würde sich für den Planungsraum nicht ergeben.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Umweltauswirkungen lediglich für geplante Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen wie z.B. Grundflächenzahl und geplante Verkehrsführung noch nicht bekannt sind.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgeführt und hinsichtlich des ökologischen Risikos bewertet.

baubedingte Auswirkungen:

Betroffenes Schutzgut/ Betroffene Raumnutzung	Eingriffsempfindlichkeit	Baubedingte Eingriffsintensität	Ökologisches Risiko Stufe 1 bis 4
1) Boden	2	3	Stufe 3 umfangreiche Veränderungen der Bodenstrukturen, Aufschüttungen/ Abgrabungen, Versiegelung im überwiegenden Bereich des Planungsraumes.
2a) Grundwasser	1	2	Stufe 2 bei ordnungsgemäßer Baudurchführung besteht kaum eine Gefahr der Verunreinigung von Grund-/ Trinkwasser; besondere Anforderungen ergeben sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb der TWSZ III. Damit sind Ausnahmegenehmigungen mit entsprechenden Auflagen für jedes Bauvorhaben verbunden.
2b) Oberflächenwasser	4	3	Stufe 4 Überbauung und Beeinträchtigung von Kleingewässern am Vorhabenstandort nicht ausgleichbar; Vorbereitung baulicher Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers (Regenwasserrückhaltebecken).
3) Klima/ Lufthygiene	2	2	Stufe 2 verzögerter Abzug von baubedingten Staub- und Abgasemissionen.
4) Lebensraum für Pflanzen	3	2	Stufe 3 direkte Eingriffe in geschützte/ schutzwürdige Biotopstrukturen, Kleingewässer, Ruderalflächen; Minimierung siehe auch Schutzgut Tiere.
5) Lebensraum für Tiere	3	3	Stufe 3 Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Brutvögeln (Braunkehlchen, Neuntöter), Amphibien und Reptilien innerhalb der unter Pflanzen genannten Lebensräume; Ausweichmöglichkeiten in angrenzenden Flächen und möglicher Ersatz von Lebensräumen durch Schaffung von Halboffenlandschaften innerhalb von Abstandsflächen zur Wohnbebauung; Verlust von Äsungsflächen von Zug- und Rastvögeln nördlich der B105; außerhalb des Untersuchungsraumes sind ausreichende Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel vorhanden.

Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Betroffenes Schutzgut/ Betroffene Raum- nutzung	Eingriffs- empfind- lichkeit	Baube- dingte Eingriffs- Intensität	Ökologisches Risiko Stufe 1 bis 4
6) Land- schafts- bild	3	3	Stufe 3 Sichtachsen nördlich der B105 zwischen bebauter und unbebauter Landschaft werden durch Bautätigkeiten und Verlärmung beeinträchtigt; Überlagerung des Baulärms mit vorhandenem Verkehrslärm.
7) Mensch/ Wohnen Erholen	1-	2	Stufe 2 Baustellenlärm wird durch die Vorbelastungen zum Teil überlagert und dadurch weniger intensiv wahrgenommen.
8) Kultur- und Sachgüter	2-	3	Stufe 3 Indirekte Beeinträchtigung des Bodendenkmals (Landwehr) durch benachbarte Bebauung; mögliche Gefährdung von Bodendenkmalen des Vorhabenstandortes bei Stichtung und Bergung. Es wird davon ausgegangen, dass bei Funden von Bodendenkmalen eine sachgerechte Bergung und Dokumentation erfolgt, Regelung durch gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Bodendenkmalen.

anlagebedingte Auswirkungen:

Schutzgut/ Raum- nutzung	Eingriffs- empfind- lichkeit	Anlage- bedingte Eingriffs- Intensität	Ökologisches Risiko Stufe 1 bis 4
1) Boden	2	4	Stufe 4 Anteil der Überbauung und Versiegelung des Bodens sehr umfangreich; Ausgleich der Flächenversiegelung im Bereich des Vorhabenstandortes nicht ausgleichbar.
2) Grund- wasser	1	4	Stufe 3 Grundwassergefährdung durch eindringende Schadstoffe ist gemäß Hydrogeologischem Gutachten gering; erhebliche Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Grundwasserabsenkung (Wasserfassung Wismar-Friedrichshof); spez. Anforderungen ergeben sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb der TWSZ III; damit sind Ausnahmegenehmigungen mit entsprechenden Auflagen für jedes Bauvorhaben verbunden
2b) Ober- flächen- wasser	4	3	Stufe 3 Überbauung und Funktionsbeeinträchtigung von Kleingewässern; Errichtung baulicher Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers (Regenwasserrückhaltebecken und Regenklärbecken) z.T. unter besonderen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers.
3) Klima/ Lufthygiene	2	3	Stufe 3 Von den Gebäuden und versiegelten Flächen werden klein-klimatische Veränderungen, z.B. Erwärmung der bodennahen Luftschichten und Staubbildung hervorgerufen. Diese mikro-klimatischen Probleme können besonders auf großflächig versiegelten Bereichen entstehen.

Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Schutzgut/ Raum- nutzung	Eingriffs- empfind- lichkeit	Anlage- bedingte Eingriffs- Intensität	Ökologisches Risiko Stufe 1 bis 4
4) Lebens- raum für Pflanzen	3	3	Stufe 3 Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen Beeinträchtigungen durch Verlust und indirekte Auswirkungen des Schutzgutes mindern.
5) Lebens- raum für Tiere	3	3	Stufe 3 dauerhafter Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Brutvögeln (Braunkehlchen, Neuntöter), Amphibien und Reptilien; Ausweichmöglichkeiten in angrenzenden Flächen und möglicher Ersatz von Lebensräumen durch Schaffung von Halboffenlandschaften innerhalb von Abstandsflächen zur Wohnbebauung; zunehmender Inseleffekt mit Freiflächen und Anpflanzungen minderungsfähig; Verlust von Äsungsflächen nördlich der B105. Außerhalb des Plangebietes sind ausreichende Ausweichflächen für die Arten vorhanden.
6) Land- schafts- bild	3	4	Stufe 4 Verlust an unbebauter Landschaft, weitere Zerschneidung und erhebliche Beeinträchtigung, von Sichtachsen zwischen Landschaftsraum und Silhouette der Hansestadt Wismar; erheblich betroffen sind Flächen nördlich der B105; Minderung der Eingriffsintensität durch Berücksichtigung/ Erhaltung von Sichtbeziehungen im Landschaftsraum: Flächen zwischen Ortslage Hornstorf und 110 kV Leitung nur bei zwingender Erfordernis in Bebauung mit Bauhöhenbeschränkung einbeziehen; Bereich zwischen 110 kV –Leitung und B105 nur zur baulichen Nutzung mit Bauhöhenbeschränkung einbeziehen, wenn alle anderen Flächen belegt sind.
7) Mensch/ Wohnen/ Erholen	1	2	Stufe 2 Die Wohnumfeldqualität wird durch die Bebauung beeinträchtigt. Minderung durch Einhaltung von Abständen zwischen geplanter Bebauung zum Siedlungsbereich Hornstorf gemäß Anforderungen des vorhandenen Immissionsschutzgutachtens.
8) Kultur- und Sachgüter	2-	3	Stufe 3 Indirekte Beeinträchtigung des Bodendenkmals (Landwehr) durch Bebauung der angrenzenden Flächen mögliche Gefährdung von Bodendenkmalen des Vorhabenstandortes bei Sichtung und Bergung. Es wird davon ausgegangen, dass bei Funden von Bodendenkmalen eine sachgerechte Bergung und Dokumentation erfolgt (Regelung durch gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Bodendenkmalen).

betriebsbedingte Auswirkungen:

Schutzgut Raum- nutzung	Eingriffe- empfind- lichkeit	Betriebs- bedingte Eingriffe- intensität	Ökologisches Risiko Stufe 1 bis 4
1) Boden	2	2	Stufe 2 Zusätzliche betriebsbedingte Eingriffe beziehen sich auf die nichtversiegelten Flächen durch Überfahren, Nutzung als Lagerfläche etc.; Bodenfunktionen bleiben in den vorhandenen und geplanten Ausgleichs- und Ersatzflächen erhalten.
2a) Grund- wasser	1	2	Stufe 2 Grundwassergefährdung : durch eindringende Schadstoffe ist gemäß Hydrogeologischem Gutachten gering; erhebliche Verringerung der Grundwasserneubildung mit Bedeutung für die Wasserfassung Wismar- Friedrichshof. Anforderungen ergeben sich aus der Lage des Plangebietes Innerhalb der TWSZ III. Damit sind Ausnahmegenehmigungen mit entsprechenden Auflagen für jedes Bauvorhaben verbunden.
2b) Ober- flächen- wasser	4	2	Stufe 3 Prüfung einer eventuellen Versickerung von Oberflächenwasser in Teilflächen erst auf Ebene der Bebauungsplanung möglich, unter Anfertigung konkreter Baugrundgutachten, Einleitung von vorgereinigtem Oberflächenwasser in geplante Regenwasserrückhaltebecken, welche entsprechend mit Absetzbecken auszustatten sind. Bei Ableitung von Oberflächenwasser über den Niederungsbereich Lange Wiese, südwestlich des südlichen Änderungsbereiches sollten Rückhaltebecken- zur Minimierung der Schadstofffrachten- als Regenklärbecken angelegt werden, da ggf. zur Überleitung genutzte Vorfluter TWSZ II und III durchfließen und entsprechende Anforderungen an die Qualität des eingeleiteten Wassers bestehen.
3) Klima/ Luft hygiene	2	3	Stufe 3 Schadstoffe von Kfz und produktionspezifische Schadstoffe sowie konkrete Lärmemissionen bzw. Geruchsemissionen des Vorhabenstandortes können auf dieser Planungsebene nicht ermittelt werden.
4) Lebens- raum für Pflanzen	3	2	Stufe 2 Erhöhte Schadstoffbelastung angrenzender Biotopstrukturen und Nährstoffeintrag innerhalb des Vorhabengebietes.
5) Lebens- raum für Tiere	3	3	Stufe 3 Verlärmung und Schadstoffbelastungen können durch Grünzäsuren vermindert und damit auch Auswirkungen in die unbebaute Landschaft und dessen Fauna gemindert werden.
6) Land- schafts bild	3	3	Stufe 3 Verlärmung und Emissionsbelastung der landschaftsästhetischen Wahrnehmung und Fernwirkung des Lärmes- Insbesondere nördlich der B105, restriktive Maßnahmen zur Nutzung der Flächen östlich der Hornstorfer Niederung tragen zur Minderung bei; Wirkung des Vorhabens in den Landschaftsraum verringert sich durch die Vorbelastung der Verkehrsstrassen.

Schutzgut Raum- nutzung	Eingriffs- empfind- lichkeit	Betriebs- bedingte Eingriffs- Intensität	Ökologisches Risiko Stufe 1 bis 4
7) Mensch/ Wohnen Erholen	1	2	Stufe 2 Die auf der Grundlage eines Immissionsschutzgutachtens ermittelten, erforderlichen Abstände zur Wohnbauflächen werden eingehalten und mindern die Eingriffsintensität. Anforderungen zum Immissionsschutz sind in einem Immissionsschutzgutachten dargestellt.
8) Kultur- und Sachgüter	2	2	Stufe 2 Verlärmung und Schadstoffbelastung haben nur eine mittlere Wirkung, speziell auf die Landwehr.

Übersicht der Beeinträchtigung der Schutzgüter

- Risikostufe 1 (gering) Schutzgut gering betroffen, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.
- Risikostufe 2 (mittel) Schutzgut mäßig betroffen, Beeinträchtigungen mit den Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen für andere Schutzgüter ausgleichbar.
- Risikostufe 3 (hoch) Schutzgut betroffen, Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch mildemde Maßnahmen am Betriebskonzept ausgleichbar, Ausgleich des Eingriffes nicht vollständig am Eingriffsort möglich.
- Risikostufe 4 (sehr hoch) Eingriff durch das Vorhaben an diesem Standort nicht ausgleichbar.

Schutzgut	Baubedingte Risiken	Anlagebedingte Risiken	Betriebsbedingte Risiken
1) Boden	3	4	2
2a) Grundwasser	2	3	2
2b) Oberflächenwasser	4	3	3
3) Klima / Lufthygiene	2	3	3
4) Lebensräume für Pflanzen	2	3	3
5) Lebensräume für Tiere	3	3	3
6) Landschaftsbild	3	4	3
7) Mensch - Wohnqualität - Naherholung	2	2	2
8). Kultur- und Sachgüter	3	3	2

Darüber hinaus werden Auswirkungen auf sonstige Umweltbelange gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b-i dargestellt:

Unter Umständen auftretende, bisher unbekannte Altlasten werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen entsorgt. Spezifische Umweltrisiken sind nicht zu erwarten.

Der Planungsraum westlich der Wasserfassung (WF) Wismar Friedrichshof gelegen, gehört zur Trinkwasserschutzzone III der WF Wismar Friedrichshof. Eine Bebauung der Flächen ist zurzeit nur mit Ausnahmegenehmigungen möglich. Für den Planungsraum, für die Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Friedrichshof der Hansestadt Wismar liegt die wasserrechtliche Zuständigkeit bei der Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar als untere Wasserbehörde.

Es wird davon ausgegangen, dass diese entsprechende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser beinhalten und somit erhebliche Gefährdungen des Grundwassers verhindert werden.

Die Eingriffe auf das Schutzgut Grundwasser durch Versiegelung stehen in engem Zusammenhang mit den Eingriffen auf das Schutzgut Boden. Eingriffe durch Versiegelung wurden in der Grobbilanzierung erfasst und ermittelt. Damit wurden die zu erwartenden Eingriffe auf das Schutzgut Grundwasser/Wasser und daraus resultierende erforderliche Ersatzflächen ermittelt.

Die Gutachter (HGN) stellen aufgrund der grundsätzlich kritisch zu betrachtender Ansiedlung des Gewerbestandes in der Trinkwasserschutzzone dar, dass eine Realisierung des Projektes unter Auflagen möglich ist.

Bei der Ansiedlung potentieller Investoren sind grundsätzlich mehrere Verfahrensweisen möglich:

„- Formulierung von Ausnahmegenehmigungen.

Die Formulierung von Ausnahmegenehmigungen ist die übliche Verfahrensweise bei der Ansiedlung von Unternehmen innerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Vorangestellt wird eine Einzelfallspezifische Gefährdungsbewertung, auf deren Grundlage eine Entscheidung getroffen wird.

- Ausarbeitung eines grundsätzlichen Anforderungskataloges

In Abstimmung mit beteiligten Behörden, Ämtern und der Hansestadt Wismar wird ein Katalog erarbeitet, der die Einzelfallspezifische Prüfung weitest möglich vorbereitet und damit vereinfacht.

- Alternative Wasserversorgung der Hansestadt Wismar – Wegfall der TWSZ

Ausarbeitung eines Strategiepapiers, welches alternative Möglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt darlegt. Damit ist eine Auflösung der TWSZ verbunden. Restriktionen hinsichtlich der Trinkwasserschutzes treten folglich nicht mehr auf.“ (aus Gutachten HGN)

Innerhalb des Gutachtens werden die Lösungsvarianten detailliert beschrieben. Auf Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten wird eingegangen. „Aufgrund der besten Geschützteit des Grundwasserleiters, sowie maximaler Fließzeiten werden für Unternehmen mit Umgang wassergefährdender Stoffe Standorte im Osten (Nordosten/ Südosten) des Gewerbegebietes vorgeschlagen.

Zur Überwachung des Trinkwasserschutzgebietes wird die Einrichtung eines Monitoringprogramms empfohlen.

In Verbindung mit diesem Monitoring soll dann im Falle eines tatsächlich entstandenen Schadstoffeintrages in den Untergrund rechtzeitig reagiert werden. Dafür sind ein oder mehrere Rettungsbrunnen zu errichten, um zu verhindern, dass eine mögliche eingetretene Schadstofftracht die Wasserfassung des Wasserwerkes Friedrichshof erreicht. Entsprechend der Stellungnahme der Stadtwerke Wismar sollten die Vorbereitungen für dieses Monitoring zeitnah zu den übrigen Planungen erfolgen. Dabei ist folgende Vorgehensweise zu wählen:

- Die Bohr- und Ausbaudaten sämtlicher im Untersuchungsgebiet liegender Grundwassermessstellen und Brunnen, gegebenenfalls auch privater Hausbrunnen, müssen nochmals speziell unter den genannten Gesichtspunkten ausgewertet werden.
- Festlegung der Standorte, Errichtung neuer Grundwassermessstellen und Vorauswahl von Standorten für die Rettungsbrunnen zwischen Gewerbegebietserweiterung und Wasserfassung Friedrichshof.
- Nullvermessung vor Beginn der Ansiedlung neuer Firmen, d.h. Auswertung hinsichtlich der Hauptgrundbelastung des Grundwassers. Abgleich der mit dieser Nullvermessung als Stichtagsmessung vorliegenden Grundwasserstände hinsichtlich der Fließrichtung mit den bisherigen Erkenntnissen.

Bei der Ansiedlung von Unternehmen am Standort sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten.

Die übliche Verfahrensweise bei Unternehmensansiedlungen innerhalb von TWSZ ist die Formulierung von Ausnahmegenehmigungen. Aufgrund des damit verbundenen hohen Kosten- und Zeitaufwandes sowie dauerhafter Auflagen für den Investor sind deutliche Standortnachteile gegenüber konkurrierenden Gewerbegebieten vorhanden. ...

Im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen wird die Realisierbarkeit des Projektes unter Auflagen als möglich bewertet. Eine von den Belangen/ Restriktionen des Trinkwasserschutzes unbeeinflusste Entwicklung des Gewerbebestandes ist nur durch eine Auflösung der bestehenden TWSZ möglich.“ (aus Gutachten HGN)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist im Zusammenhang mit der technischen Planung zur Realisierung des Projektes ein Monitoringprogramm zur Überwachung des Trinkwasserschutzgebietes der Hansestadt Wismar zu erarbeiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Unter Würdigung einer ergänzenden Stellungnahme durch das Ingenieurbüro Birkhahn + Nolte vom 12.10.2004 an die Hansestadt Wismar zum Vorhaben Gewerbegebiet im Molkerei-Viertel und Erweiterung Gewerbegebiet Kritzow ist davon auszugehen, dass für zukünftige Ansiedlungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Ausarbeitung eines grundsätzlichen Anforderungskatalogs erfolgt. Im Wege der Ausnahmegenehmigung

Ist die Realisierung von Vorhaben innerhalb der Trinkwasserschutzzone vorgesehen.

Neben der Erstellung eines Nutzungskataloges ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Gespräch am 22.10.2007) auch die Regelung des Ausschlusses von einzelnen Nutzungen, Tankstellen und Betrieben, die in großem Umfang wassergefährdende Stoffe benötigen, vorstellbar. Die Konkretisierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Entsprechend der Stellungnahme vom 21.03.2005 und 29.07.2008 der Hansestadt Wismar in Abstimmung mit den Stadtwerken GmbH, als Betreiber der Wasserfassung, ist der Wegfall/ eine Auflösung der Trinkwasserschutzzone/ der Wasserfassung als mögliche Verfahrensweise nicht annehmbar. Somit bleiben die Lösungen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bzw. die Erstellung eines Anforderungskataloges, um im Gewerbegebiet die Ansiedlungen von Unternehmen zu ermöglichen. Zu erteilende Ausnahmegenehmigungen werden entsprechende Auflagen zum Grundwasserschutz enthalten. Empfehlungen des Gutachters, Unternehmen mit Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Osten anzusiedeln, sind zu berücksichtigen.

Bei allen weiteren Planungen sind die Belange des Trinkwasserschutzes nach dem DVGW Regelwerk W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil Schutzgebiete für Grundwasser“ in der neuesten Fassung mit den Querverweisen auf andere relevante Vorschriften angewendet werden.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Schutzgebieten mit gesamteuropäischer Bedeutung

In etwa 5 km Entfernung befindet sich nordwestlich des Plangebietes das FFH- Gebiet (DE 1934-302) „Wismarbucht“. Das Gebiet besitzt nach der an die EU- Kommission gemeldeten nationalen Vorschlagsliste den Schutzstatus eines FFH- Gebietes von gesamteuropäischer Bedeutung. (FFH-ERLASS).

Aufgrund der Entfernung zum FFH- Gebiet kann eine Beeinträchtigung von Schutzzwecken und -zielen des FFH- Gebietes ausgeschlossen werden. Die Zielarten des FFH- Gebietes: Meerneunauge, Flussneunauge, Kammmolch, Fischotter, Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal werden vom Vorhaben bzw. seine Auswirkungen nicht beeinträchtigt.

EU-Vogelschutzgebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“

In etwa 5 km Entfernung befindet sich das bestehende Europäische Vogelschutzgebiet (DE 2034-401) „Küstenlandschaft Wismarbucht“. Gemäß dem Vorschlag der Landesregierung zur Festlegung Europäischer Schutzgebiete (Vorschlag SPA 47) soll das bestehende Gebiet um östlich gelegene Flächen erweitert werden. Bei Umsetzung dieses SPA-Vorschlages befindet sich das SPA 47 in etwa 3 km Entfernung nördlich des Plangebietes.

Erhaltungsziele des EU- Vogelschutzgebietes die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen könnten sind:

- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen, Agrarflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und im Küstenhinterland bis zu 10 km von der Wismar- Bucht entfernt.
- Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit einem größtmöglichen Altholzanteil innerhalb des innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und außerhalb des Gebietes bis zu ca. 10 km in das Küstenhinterland hinein.

Die Zielarten des EU- Vogelschutzgebietes sind vornehmlich Durchzügler und Überwinterer sowie Arten der Küstenlebensräume. Im Planungsraum wurde diese Art nicht nachgewiesen. Auswirkungen des Vorhabens auf diese Brutvögel werden daher ausgeschlossen.

Die Wasservögel nutzen die offenen Wasserflächen der Wismarbucht als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung der Wasservögel durch Auswirkungen des Vorhabens können daher ausgeschlossen werden. Von den Zugvögeln werden neben den Wasserflächen auch die landeinwärts vorhandenen Ackerschläge zur Nahrungsaufnahme und Rast sowie teilweise zur Überwinterung genutzt.

Gemäß Gutachten KRIEDEMANN: Entwicklung von Schutzstrategien für das EU-Vogelschutzgebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“ angrenzende Räume: unter besonderer Berücksichtigung der Analyse räumlicher Funktionen für nordische Rast- und Zugvögel (Momentaufnahme 1996/97) nehmen insbesondere die Flächen nördlich der Bundesstraße B105 eine potenzielle Bedeutung für Zug- und Rastvögel ein.

Im Ergebnis der Kartierungen zu den Zug- und Rastvögeln von BAUER und der Bewertung der Bedeutung des Planungsraumes wird festgestellt, dass sich die von KRIEDEMANN ausgewiesenen Flächen ohne bzw. mit geringem Störungspotenzial durch die weitere Landschaftszerschneidung (Hochspannungsleitungen und Verkehrsstrassen) weiter verringert haben.

Die Bedeutung und Nutzbarkeit von Ackerflächen als Äsungsraum für Vögel hängt wesentlich von der Art und der Verteilung der Feldkulturen ab (KRIEDEMANN). Auch der Zustand der Felder nach der Ernte wirkt sich auf die Verfügbarkeit der Flächen zur Rast bzw. zur Äsung aus. Dieses ist ebenfalls bei der Ermittlung der Bedeutung der Ackerflächen für Rast- und Zugvögel zu beachten. Würden z.B. im Planungsraum keine geeigneten Ackerflächen für die Zug- und Rastvögel zur Verfügung stehen, würden diese Ackerflächen keine Bedeutung für die Zug- und Rastvögel einnehmen. Die Annahme der Ackerflächen durch die Zug- und Rastvögel ist daher stark von äußeren, nicht beeinflussbaren Umständen abhängig.

BAUER legt im Rahmen der Kartierung zu den Zug- und Rastvögeln dar, dass aktuell im Herbst 2004 bezogen auf den Planungsraum vorrangig der südliche Bereich des nördlichen Gebietes von Limikolen zur Nahrungsaufnahme genutzt wird.

Dabei handelt es sich um Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), FFH-Anhang I, II/2; III/2 und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) FFH-Anhang II/2; Diese Arten stellen keine Zielarten des SPA- und EU-Vogelschutzgebietes dar.

Innerhalb der Flächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf nehmen die Flächen nördlich der Bundesstraße B105, zwischen Nord-Ost-Zubringer, Kreisstraße K34 und der Hecke (Landwehr) eine gewisse Bedeutung für Zug- und Rastvögel ein.

Die übrigen Flächen des Planungsraumes UR spielen aktuell eine untergeordnete Rolle für die Zug- und Rastvögel. Eine Reduzierung der Bauflächen erfolgte zum Schutz der Hornstorfer Niederung und den dort befindlichen Artengruppen.

An den Planungsraum angrenzende Nutzungen werden nach KRIEDEMANN bereits als Störflächen eingeschätzt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens keine zusätzlichen Störzonen für Äsungsräume entstehen. Geeignete potentielle Äsungsflächen sind nach KRIEDEMANN nördlich der Gleisstrasse, zwischen Hornstorf und Muggenburg und nordwestlich von Benz vorhanden. Kleinere unzerschnittene Flächen, welche gegebenenfalls eine Bedeutung als Ausweichflächen darstellen könnten befinden östlich der Hornstorfer Niederung und umfassen ca. 9 ha.

Auch BAUER stellt fest, dass bei einer Überbauung der Äsungsflächen in der Nähe des Vorhabenstandortes ausreichend andere geeignete Äsungsmöglichkeiten vorhanden sind:

„Der Landschaftsraum um Wismar wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die seenahen Ackerflächen spielen eine bedeutende Rolle als Äsungsflächen für durchziehende Schwäne, Gänse und Limikolen. Es stehen somit genügend Äsungsflächen zur Verfügung. Ein Flächenentzug wie durch das geplante Bauvorhaben ist somit ökologisch tolerierbar. Die derzeitigen Ackerflächen verlieren ohnehin ihre Bedeutung durch die Umsetzung der schon genehmigten Vorhaben im Umfeld. Nach derzeitigem Kenntnisstand, basierend auf den Untersuchungen und Informationen zum Zuggeschehen der Vorjahre von Frau Dr. Schreiber, ist nicht von einer größeren Bedeutung des UG als Äsungsfläche während der Zugzeit auszugehen.“

Daraus schlussfolgernd wird zum gegenwärtigen Planungsstand davon ausgegangen, dass die Arten, welche Teilbereiche bisher zur Äsung nutzten, auf angrenzende Bereiche ausweichen können und mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen von FFH-Arten (Kiebitz und Goldregenpfeifer), Zielarten oder Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sind. Daher kann auf eine ausführliche Vorprüfung verzichtet werden.

Neben den dargestellten Umweltauswirkungen ist nach §1a Abs. 3b die Eingriffsregelung nach BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffs- Ausgleichsermittlung dient der Vorabschätzung der erforderlich werdenden Ersatzmaßnahmen. Der erforderliche Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann nur Anhaltswerte für zukünftige Maßnahmen bieten. Detaillierte Aussagen sind auf der Ebene der verbindlichen Planung unter Zugrundelegung der tatsächlich absehbaren Eingriffe möglich. Aufgrund der Bearbeitung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und der relativ artenarmen Ausstattung der Änderungsbereiche wird auf die Konkretisierung der Biotoptypen durch den Nachweis einzelner Pflanzengesellschaften/ Pflanzenarten verzichtet.

Im Rahmen der Bewertung wird der Schutzstatus der Biotope gemäß LNatG M-V auf der Grundlage der ANLEITUNG FÜR BIOTOPKARTIERUNG IM GELÄNDE M-V von 1998 angenommen. Die Bestandsermittlung erfolgt auf der Grundlage der landesweiten Biotoptypenkartierung des LUNG M-V. Besonders wertvolle Bereiche erhalten entsprechend der Anleitung für Biotopkartierung im Gelände die kennzeichnende Abkürzung BWB. Die Bedeutung der Biotoptypen unter Zuhilfenahme folgender Kriterien gemäß den HINWEISEN ZUR EINGRIFFSREGELUNG für M-V ermittelt:

- Naturnähe / Nutzungsintensität,
- Seltenheit eines Biotoptypes bzw. Biotopkomplexes.

Diese Kriterien sind im Regelfall bereits in den nachfolgenden Parametern berücksichtigt:

- Alter/ Ersetzbarkeit/ Regenerationsfähigkeit,
- Regionale/ Überregionale Bedeutung,
- Gefährdungsgrad/ Vorkommen von Rote- Liste- Arten.

Bewertung der Biotoptypen:

Kartier-code	Biotoptyp	Regenerations-fähigkeit	Rote Liste Biotoptyp der BRD	Status	Gesamt-wert
BHB	Baumhecke	3	3	§20	3
BAL	Lückige Allee	3	2	§27	3
FGN	Graben mit extensiver Instandhaltung	2	2	-	2
SKT	Naturnaher Tümpel	3	2	§20	3
SYA	Naturfernes Abgrabungsgewässer	-	-	-	-
VRL	Schilf Landröhricht	2	2	§20	2
VRT	Rohrkolbenröhricht	2	1	§20	2
VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	1	3	§20	3
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	-	2/3	-	3
RHK	Ruderaler Kriechrasen	-	2	-	2
ACL	Lehm-Tonacker	-	1	-	1

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Zusammenhang mit der Realisierung des beabsichtigten städtebaulichen Konzeptes werden nur grob bilanziert. Der ermittelte Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann nur Anhaltswerte für zukünftige Maßnahmen bieten.

Detaillierte Aussagen zum genauen Ausgleichsumfang, zur Flächensicherung und zur Maßnahmenumsetzung sind auf der Ebene der verbindlichen Planung unter Zugrundelegung der tatsächlich absehbaren Eingriffe möglich. Die Grobbilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Konzeptes der Karte 4 konfliktmindernde Maßnahmen mit reduzierten Bauflächen, nach den HINWEISEN ZUR EINGRIFFSREGELUNG für Mecklenburg- Vorpommern, 1999.

Im Rahmen der Grobbilanzierung wurde die Überbauung fast aller Biotope/ Ruderalflächen (außer der Feuchtbereiche im nördlichen Teil des nördlichen Bereiches) in den Ackerflächen angenommen. Diese sind zum Teil relativ großflächig und sind gemäß Eingriffsmodell M-V als ökologisch hochwertig einzuschätzen. Bei den geschützten Kleingewässern handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope der Nummern 21239, 21229 21224. Diese befinden sich im nördlichen Bereich und sollen erhalten bleiben. Für eine Überbauung sind die Biotope mit den laufenden Nummern 27121-485, 27122-483, 27123-482 und 27212 vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Planungen sind Anträge zur Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz M-V zu stellen.

ifd. Nummer	Gemeinde	Biotope	Gesetzesbegriff	Größe in m²
21210	Hornstorf	Hecke	Naturnahe Feldhecken	9.769
21212	Hornstorf	Temporäres Kleingewässer, undiff. Röhricht, trockengefallen	Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation	510
21224	Hornstorf	Temporäres Kleingewässer, Hochstaudenflur	Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation	247
21229	Hornstorf	Permanentes Kleingewässer, Gehölz, Hochstaudenflur	Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation	605
21233	Hornstorf	Temporäres Kleingewässer, Gehölz	Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation	239
27121-485	Hornstorf/ Wismar	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	257/ 499
27122-483	Hornstorf/ Wismar	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	204/ 199
27123-482	Hornstorf/ Wismar	Feuchtgrünland, Phragmites - Röhricht, Staudenflur	Röhrichtbestände und Riede	1.514/ 997

Für die vom Eingriff betroffenen Biotope, welche sich aus verschiedenen Biotoptypen zusammensetzen (z.B. Kleingewässer mit Ruderalstreifen und Röhricht- und Ruderalsaum sowie die Hornstorfer Niederung) wurde zur Vereinfachung ein durchschnittlicher Kompensationsbedarf angenommen. Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abstandsflächen zwischen geplanter Bebauung und vorhandener Verkehrsflächen wurden auf dieser Planungsebene in der Bilanzierung nicht berücksichtigt, da konkrete Flächengrößen erst auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt werden können.

Im Zusammenhang mit der Eingriffs- Ausgleichsermittlung wird die Betroffenheit besonderer Schutzgebiete gesondert betrachtet und berücksichtigt.

Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden bei entsprechendem Bedarf an Baugebieten die erforderlichen Ausnahmeanträge gestellt. Untersuchungen zu den geschützten Biotopen wurden auch bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Gewerbegroßstandort durchgeführt. Diese Untersuchungen zum floristischen / faunistischen Wert der Biotope werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei Bedarf ergänzt. Dabei ist zu beachten, dass die Eingriffe in Biotope durch geeignete Maßnahmen (Gewässerrenaturierungen, Heckenanpflanzungen) im Gemeindegebiet erfolgen sollen. Ausgleich für andere Eingriffe kann auch außerhalb des Gemeindegebietes, vorzugsweise in der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und Wismarbucht erfolgen.

Für die Grobermittlung des Kompensationsbedarfes werden:

- Biotopbeseitigung durch Flächenversiegelung überbaubare Flächen/ vollversiegelte Flächen),
- Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust durch Nutzungsänderung (nicht überbaubare Flächen),
- Biotopbeeinträchtigung durch mittelbare Eingriffswirkungen im Bereich der Wirkzone I und II überschlägig ermittelt und berücksichtigt.

Grundlage bildet die Karte 5 Wirkungsanalyse. Die Wirkzonen I und II wurden unter Berücksichtigung allgemeiner, zu vermutender Auswirkungen grob ermittelt. Eine Präzisierung dieser Wirkzonen und der Eingriffsermittlung sollte in der weiteren Planung erfolgen.

Erläuterungen zur Tabelle Ermittlung Kompensationsbedarf:

- K- Biotopb: Kompensationserfordernis für Biotopbeseitigung ohne Versiegelung
- K+0,5- Vollv.: Kompensationserfordernis für Biotopverluste mit Vollversiegelung
- Ko- Korrekturfaktor zur Berücksichtigung der Freiraumbeeinträchtigung

W: Wirkfaktor

Tabelle: Ermittlung Kompensationsbedarf:

	Fläch e	BV K	Vv K+0,5	Ko	W	FxKxKox W
nördlicher Änderungsbereich - westliche Teilfläche, ca. 46,37 ha						
Biotopverlust durch Überbauung, (80 % Vollversiegelung, 20 % unversiegelte Fläche)						
ACL (80% Voll)	9,06		1,5	0,75	1,0	10,19
ACL (20% unv)	2,26	1,0		0,75	1,0	1,70
ACL (80% Voll)	19,87		1,5	1,00	1,0	29,81
ACL (20% unv)	4,97	1,0		1,00	1,0	4,97
ACL (80% Voll)	8,17		1,5	1,25	1,0	15,32
ACL (20% unv)	2,04	1,0		1,25	1,0	2,55
VWN/ VRL/ SKT/ FGN/ RHU/ BLT	1,46		4,5	1,25	1,0	8,21
VWN/ VRL/ SKT/ FGN/ RHU/ BLT	0,36	4,0		1,25	1,0	1,80
	Zwischensumme					74,54
Biotopbeeinträchtigung						
BAL (an B105)	0,02	5,0		0,75	0,3	0,02
SKT/ VWN/ VRT	0,166	3,5		0,75	0,3	0,13
BHB	0,23	6,0		1,00	0,5	0,69
	Zwischensumme					0,84
Gesamtsumme						75,39
nördlicher Änderungsbereich - östliche Teilfläche, ca. 12,6 ha						
Biotopverlust durch Überbauung, (80 % Vollversiegelung, 20 % unversiegelte Fläche)						
ACL (80% Voll)	4,04		1,5	0,75	1,0	4,54
ACL (20% unv)	1,01	1		0,75	1,0	0,76
ACL (80% Voll)	6,04		1,5	1,00	1,0	9,06
ACL (20% unv)	1,51	1		1,00	1,0	1,51
RHU/ VWN/ SYA	0,03	3,5		0,75	1,0	0,08
	Zwischensumme					15,95
Biotopbeeinträchtigung						
BAL (an B105)	0,15	5,0		0,75	0,3	0,17
RHU/ VWN/ SYA	0,11	4,0		1,00	0,2	0,09
Hornstorfer Niederung	0,18	4,0		0,75	0,2	0,11
Hornstorfer Niederung	1,98	4,0		1,00	0,2	1,58
Hornstorfer Niederung	0,02	4,0		0,75	0,05	0,01
Hornstorfer Niederung	0,91	4,0		1,00	0,05	0,18
Hornstorfer Niederung	0,48	4,0		1,25	0,05	0,12
	Zwischensumme					2,26
Gesamtsumme						18,21

	Fläche	BV K	Vv K+0,5	Ko	W	FxKxKox W
südlicher Änderungsbereich, 41ha						
Biotopeverlust durch Überbauung, (80 % Vollversiegelung, 20 % unversiegelte Fläche)						
ACL (80% Voll)	10,26		1,5	1,00	1,0	15,39
ACL (20% unv)	2,57	1		1,00	1,0	2,57
ACL (80% Voll)	20,04		1,5	1,00	1,0	30,06
ACL (20% unv)	5,01	1		1,00	1,0	5,01
ACL (80% Voll)	2,06		1,5	1,00	1,0	3,09
ACL (20% unv)	0,51	1		1,00	1,0	0,51
RHU/ VRL/ SKT/ FGN	0,35		4,5	1,00	1,0	1,58
RHU/ VRL/ SKT/ FGN	0,19	4		1,00	1,0	0,76
SKT/ VRL	0,06		4,5	1,25	1,0	0,34
SKT/ VRL	0,02	4		1,25	1,0	0,10
RHU	0,12		4,5	0,75	1,0	0,41
RHU	0,03	4		0,75	1,0	0,09
	Zwischensumme					59,90
Biotopebeeinträchtigung						
BAL (an B192)	0,8		5,0	0,75	0,3	0,90
RHK/ SYS	0,4		2,0	0,75	0,3	0,18
	Zwischensumme					1,08
Gesamtsumme						60,98
SUMME nördlicher und südlicher Teil						79,19
Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen						
nördliche Teilfläche- westliche Bereich	16,13		0,7	1,00	2,0	22,58
nördliche Teilfläche- östliche Bereich	21,0		0,7	1,00	2,0	29,40
	Summe					51,98
erforderlicher Ersatz nach grober Schätzung						27,21

Kompensationsbedarf für den gesamten UR: 79,19 ha KFÄ
 Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im UR: 51,98 ha KFÄ
 verbleibende erforderliche Ersatzflächen: 27,21 ha KFÄ

Nach einer Grobermittlung möglicher Auswirkungen/ Eingriffe sind unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen am Vorhabenstandort weitere ca. 27,21 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) erforderlich.

Ausgleichs-, Ersatz- und Minimierungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Umsetzung von Planungen vorzugsweise innerhalb des

Gemeindegebietes realisiert werden. Darüber hinaus sind Flächen außerhalb des Gemeindegebietes für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. Da die Industrie- und Gewerbeansiedlung Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist, werden mit dem Träger der Maßnahme, der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Vereinbarungen zur Bereitstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und Wismarbucht getroffen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

2.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen §42 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere §42 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Gemäß §42 (5) BNatSchG gilt:

- „Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 VRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Die Biotope des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes wurden 2003 faunistisch erfasst.

2005 wurde ein faunistisch-ökologisches Fachgutachten zu den Artengruppen Zug- und Rastvögel für die Flächen nördlich der Bundesstraße B105 angefertigt.

Die faunistische Ausstattung der Flächen nördlich der Bundesstraße B105 wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Hornstorf 2008 durch dreimalige Begehungen überprüft (siehe nachfolgende Abbildung aus dem Gutachten von Bauer).

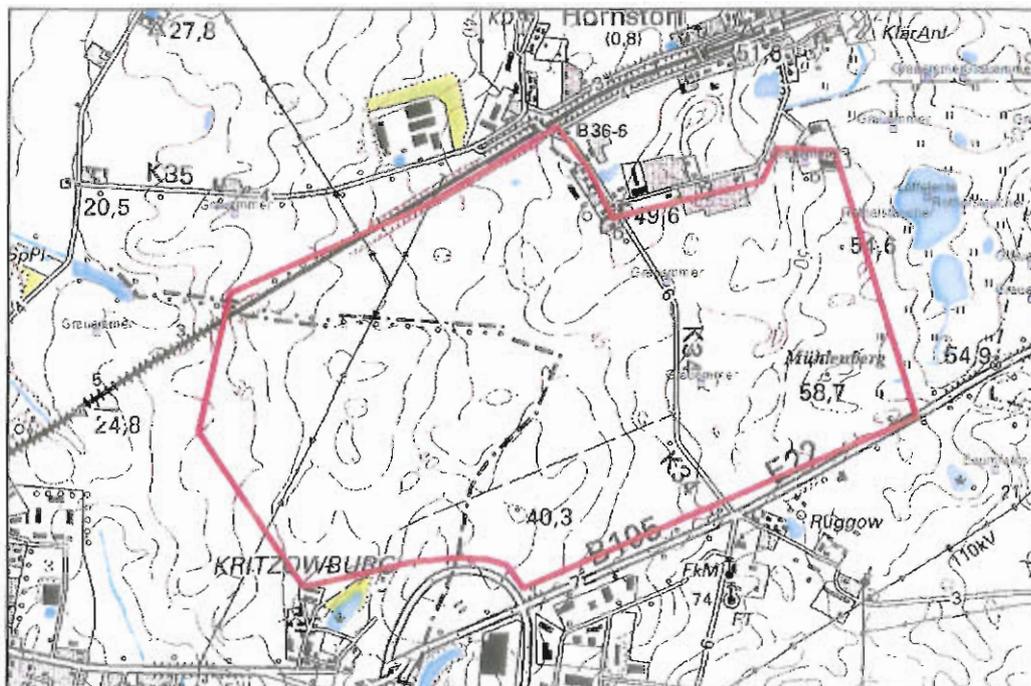


Abbildung 1: UG (Bauer)

Auszüge der faunistischen Gutachten:

- BAUER, M; Gutachterbüro, 2003/ 2004; Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Brutvögel, Amphibien, Reptilien;
- BAUER, M; Gutachterbüro, 2003/ 2004; Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Zug- und Rastvögel, Endfassung 2005;
- BAUER, M; Gutachterbüro, Juli 2008; Ergänzende Faunistische Kartierungen, Brutvögel, Amphibien und Reptilien,)

werden nachfolgend zum Teil nachrichtlich übernommen und bilden die Grundlage zur Einschätzung der Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes.

Die im faunistischen Gutachten erfassten Arten und Artengruppen werden hinsichtlich ihrer Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung überprüft.

Für die Anhang IV Arten wird als Grundlage eine Liste des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG) der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV zugrundegelegt.

Eine Beschreibung des naturräumlichen Bestandes erfolgte unter dem Abschnitt 5.2.3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 42 BNatSchG In Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG- Behandelt werden die relevanten Arten /Artengruppen die vom Vorhaben betroffen sein könnten

Für die nicht aufgeführten Artengruppen ist aufgrund der Lage des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes innerhalb intensiv ackerbaulich genutzter Flächen kein geeigneter Lebensraum vorhanden, bzw. diese sind vom Vorhaben nicht betroffen. Dazu gehören: Flechten, Moose, Bärlappe, Gefäßpflanzen; Weichtiere, Krebse, Libellen; Käfer; Falter; Fische; Rundmäuler; Meeressäuger; Fledermäuse, Landsäuger:

- **§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**
- **§ 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**
- **§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**

I **sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 VRL (streng und besonders geschützte Vogelarten der Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV) und regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VRL**

Brutvögel

Nördlich der Bundesstraße B 105 konnten 2008 insgesamt 28 Brutvogelarten nachgewiesen werden.

„Es handelt sich um ein durchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum einer Agrarlandschaft mit Heckenstrukturen. Von den festgestellten Arten sind **Grauammer** und **Braunkehlchen** nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (BAUER et al. 2002) als „Stark gefährdet“ eingestuft. **Neuntöter** und **Grauammer** sind im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Das Artenspektrum der Erfassungen

von 2003 konnte grundsätzlich bestätigt werden. Infolge der Sukzession und durch den Bau bzw. den Betrieb der Umgehungsstraße haben sich die Brutreviere teilweise verändert. Der scheinbare Rückgang der Artenzahl ist im teilweise geänderten Untersuchungsgebiet begründet.

Es dominieren die Arten der Halboffenlandschaften und der Heckenstrukturen. Der faunistisch bedeutsamste Bereich im UG sind die Heckenstruktur und der Bahndamm mit den Gehölzen. In der folgenden Tabelle werden...alle festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT, SELLIN & ZIMMERMANN (2003) und der Roten Liste Deutschlands (BAUER et al. 2002) angegeben. Die Zahl der festgestellten Brutpaare bzw. Reviere wird dokumentiert.

lfd.Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL M-V (2003)	RL D (2002)	EG-VRL	Status	BP im UG	Feldhecke	Acker	Bahnböschung	Kleingewässer
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				BV	2	1		1	
2	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		V		BV	8		8		
3	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				BV	1			1	
4	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				BV	3	1		2	
5	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				BV	3	1		2	
6	Braunkehlichen	<i>Saxicola rubetra</i>		2		BV	2				2
7	Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV	5	3		2	
8	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				BV	2				2
9	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>				BV	1				1
10	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				BV	1	1			
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				BV	5	3		2	
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				BV	4	2		2	
13	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				BV	2	1		1	
14	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				BV	3	1		2	
15	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				BV	3	2		1	
16	Blaumaise	<i>Parus caeruleus</i>				BV	3	1		2	
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BV	2	1		1	
18	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			I	BV	7	4		2	1
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				BV	2			2	
20	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		BV	2			2	
21	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				BV	1			1	
22	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				BV	3	1		2	
23	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				BV	1			1	
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				BV	3	1		2	
25	Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>		V		BV	1			1	
26	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				BV	1				1

27	Graumammer	Emberiza calandra		2	I	BV	1			1	
28	Goldammer	Emberiza citrinella				BV	3	1		1	1

(Bauer 2008)



Abbildung 2: Brutreviere der Wertarten (Brutvögel) (Bauer 2008)

„Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Das Braunkehlchen benötigt als Lebensraum extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden, aber auch Brachflächen und Böschungen. Als Nistplatz kommen Staudensäume und Ödländereien in Frage. Im UG wurden zwei Brutpaare festgestellt. Eines dieser Brutreviere wurde schon 2003 festgestellt.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter ist ein Charaktervogel der halboffenen Kulturlandschaften mit Dornengebüschen. Er kann als Zeigerart für eine gut strukturierte Landschaft mit reichlichen Kleintiervorkommen gelten, da der Neuntöter überwiegend von Großinsekten lebt. Der Neuntöter konnte in insgesamt 7 Brutpaaren mit dem Schwerpunkt Bahndamm und Feldhecken nachgewiesen werden. Der Bestand dieser Art liegt damit über dem aus dem Jahr 2003. Offenbar schwankt der Brutbestand im Untersuchungsgebiet. Durch die Anpflanzungen an der Umgehungsstraße entstehen optimale Strukturen für den Neuntöter.

Die Brutpaare von **Braunkehlchen und Neuntöter**, die innerhalb der Ackerflächen in den Senken liegen finden im Zuge der Erschließung des Gewerbestandortes in Saumstrukturen und Randbereichen geeignete Ersatzlebensräume vor. Die Arten werden von der

Umnutzung profitieren und im Bestand ansteigen, ähnlich wie auf der südlich der B105 liegenden Gewerbefläche.

Die **Graumammer** wurde in nur einem Brutpaar am Bahndamm nachgewiesen. Als Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft findet die Art optimale Bedingungen vor. Ehemals (2003) besetzte Brutreviere an der Straße Kritzow-Hornstorf werden wohl infolge Lebensraumveränderung nicht mehr besiedelt...

Für die wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter, Graumammer und Braunkehlchen sowie einer Vielzahl kommuner Arten der Gebüsche stellt das UG in den Randbereichen einen optimalen Lebensraum dar. Die wertgebenden Brutvogelarten bevorzugen dreidimensional halboffene Strukturen aus Gebüsch und Brachen. Entsprechend ist eine Erhaltung dieser Strukturen, vor allem der Erhalt der Übergangsbereiche zwischen Offenland und Gebüsch wichtig. Das Artenspektrum der Brutvögel ist vergleichbar mit den Ergebnissen des Jahres 2003. Die Lebensräume der Arten liegen überwiegend am Rand bzw. außerhalb der zu bebauenden Flächen. Es kommt demzufolge im Rahmen der Umsetzung der Planungen nur zu einem unerheblichen Verlust eines Teillebensraumes, der keinen maßgeblichen Einfluss auf die lokalen Populationen der Wertarten darstellt.

Die Brutpaare von Braunkehlchen und Neuntöter, die innerhalb der Ackerflächen in den Senken liegen finden im Zuge der Erschließung des Gewerbestandortes in Saumstrukturen und Randbereichen geeignete Ersatzlebensräume vor. Die Arten werden von der Umnutzung profitieren und im Bestand ansteigen, ähnlich wie auf der südlich der B 105 liegenden Gewerbefläche.“ (Bauer, 2008).

Neben den von BAUER benannten sogenannten „Wertarten“ sind die Arten Feldlerche, Feldsperling und Bluthänfling auf der Vorwarnliste verzeichnet. Die übrigen Arten kommen meist häufig vor. Die Heckenstrukturen bleiben erhalten. Entsprechende Pufferzonen zwischen Bauflächen und den Gehölzflächen sind bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan dargestellt. Mit der Entwicklung großflächiger Halboffenlandschaften, mit Wiesen- und Weidenanteilen südlich von Hornstorf werden für die benannten Arten zusätzliche Lebensräume aber auch Ausweichreviere geschaffen.

Innerhalb der Flächen des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes südlich der Bundesstraße B 105 wurde 2003 in den Saumstrukturen am Nordwestrand des Änderungsbereiches 2003 Steinschmätzer und auf den Ackerflächen vereinzelt Kiebitz festgestellt. Braunkehlchen kommen außerhalb des Änderungsbereiches vor. Die Vorkommen sind in dem nachfolgenden Kartenauszug dargestellt.

Die Saumstrukturen bleiben erhalten. Ausweichmöglichkeiten verbleiben in westlicher Richtung und östlicher Richtung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der Brutvögel wären somit nicht zu erwarten. Betrachtungen dieser Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

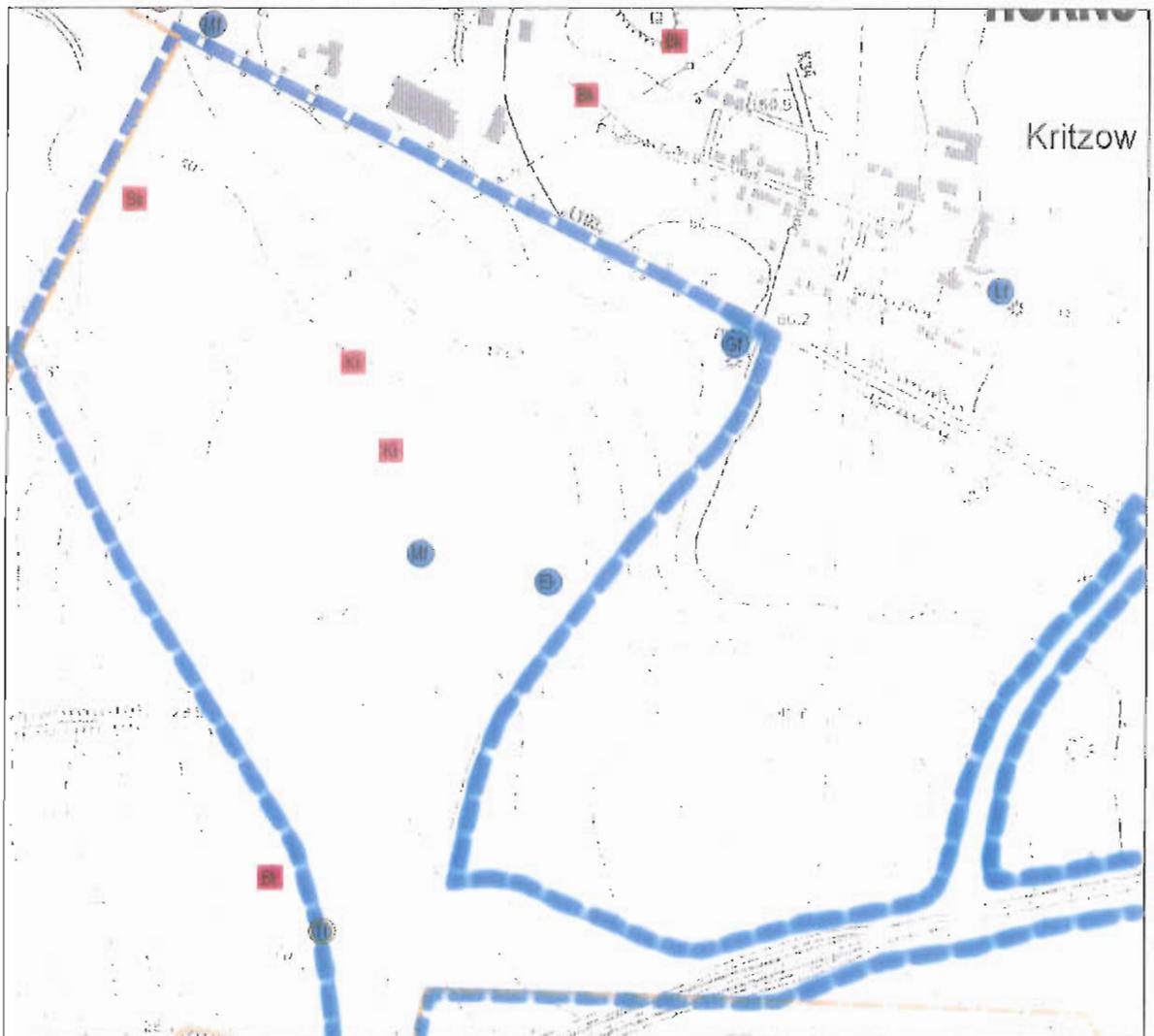


Abbildung 3: Auszug aus der Darstellung der faunistischen Erfassungen 2003, südlich der Bundesstraße 105, Brutvögel (eckig: Bk-Braunkehlchen Ss-Steinschmätzer, Ki-Kiebitz,) Amphibien (rund: Mf-Moorfrosch, EK-Erdkröte, Tf-Teichfrosch, Lf-Laubfrosch)

Zug- und Rastvögel

Eine Erfassung erfolgte von September 2004 bis Anfang Mai 2005. „Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die Ackerflächen zwischen Hornstorf und Kritzow sowie die Hornstorfer Niederung. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes mit Ausnahme der Ackerflächen bei Hornstorf hat eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungs- und Ruhezone für Rastvogelarten.

Die Ackerflächen bei Hornstorf haben zeitweise eine große Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Goldregenpfeifer und Kiebitze auf dem Herbstzug. Gänse und Schwäne konnten im gesamten Untersuchungsgebiet in der Zugperiode 2004/2005 nicht festgestellt werden. Durch die Zerschneidung infolge der Osttangente werden die ehemals teilweise attraktiven Flächen heute nicht mehr genutzt. In den Vorjahren wurden die Flächen, mehr noch aber die Flächen westlich der Osttangente von Schwänen und Gänsen als Äsungsfläche genutzt.....

Die Bedeutung der derzeitigen Ackerflächen richtet sich größtenteils nach der Art der angebauten Feldfrüchte. Die Exposition und die Übersichtlichkeit der Landschaft spielen ebenfalls eine Rolle. Auf dem Herbstzug wurden über mehrere Tage jeweils 1.500 bis 2.000 Goldregenpfeifer und Kiebitze auf den Flächen beobachtet. Die Vögel nutzen die Flächen nur kurze Zeit, solange bis die notwendige eiweißreiche tierische aber auch pflanzliche Nahrung ausreichend ist. Entsprechend sind die Flächen des UG nur Teil des Nahrungsgebietes auf dem Zug. Die Arten können je nach Bestellung der Äcker auf andere Flächen ausweichen...Der Landschaftsraum um Wismar wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. ...Die seenahen Ackerflächen spielen eine bedeutende Rolle als Äsungsflächen für durchziehende Schwäne, Gänse und Limikolen. Es stehen somit genügend Äsungsflächen zur Verfügung. Ein Flächenentzug wie durch das geplante Bauvorhaben ist somit ökologisch tolerierbar. Die derzeitigen Ackerflächen verlieren ohnehin ihre Bedeutung durch die Umsetzung der schon genehmigten Vorhaben im Umfeld. Nach derzeitigem Kenntnisstand, basierend auf den Untersuchungen und Informationen zum Zuggeschehen der Vorjahre von Frau Dr. Schreiber, ist nicht von einer größeren Bedeutung des UG als Äsungsfläche während der Zugzeit auszugehen“(BAUER 2005).

II sämtliche Arten des Anhangs IV FFH-RL

Reptilien

Flächen nördlich der Bundesstraße B 105

„Zur Erfassung der Reptilien wurde das UG 2008 insgesamt zweimal am Tage begangen. Es wurden alle Saumstrukturen und Feuchtbereiche gezielt aufgesucht. Weiterhin erfolgten Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst wurden...Im Untersuchungsgebiet wurde im Untersuchungsjahr 2008 nur die Waldeidechse nachgewiesen. Die Art wurde im Bereich des Bahndammes mehrfach beobachtet.

Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitats mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Die Waldeidechse ist eine charakteristische Art der trockenen Böschungen und Bahndämme. Die Art wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.“ (Bauer, 2008).

Die Waldeidechse ist nicht gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützt.

Südlich der Bundesstraße B 105 wurden 2003 keine Reptilien erfasst.

Weitere Betrachtungen dieser Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

Amphibien

Flächen nördlich der Bundesstraße B 105

„Zur Erfassung der Amphibien wurde das UG 2008 insgesamt zweimal am Tage begangen. Es wurden alle Saumstrukturen und Feuchtbereiche gezielt aufgesucht. Weiterhin erfolgten Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst wurden...Im Untersuchungsgebiet (UG) wurde bei der Kartierung nur der Teichfrosch im Regenwasserbecken an der Straße und in einem Kleingewässer am Ortsrand von Hornstorf nachgewiesen. Es handelt sich um kleine Populationen in suboptimalen Gewässern. Infolge der Trockenheit im Frühsommer sowie anderweitig Lebensraumveränderungen sind ehemals genutzte Lebensräume nicht mehr von Amphibien besiedelt. Die Art wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Auf die Lebensräume der Amphibien und Reptilien hat das Vorhaben ebenfalls nur unerhebliche Auswirkungen. Es werden keine Wanderungsbeziehungen zerschnitten. Entsprechend ist nicht von Auswirkungen auf die lokalen Populationen auszugehen.“ (Bauer 2008).

Flächen südlich der Bundesstraße B 105

2003 wurden im Bereich der Kleingewässer auf den Ackerflächen Moorfrosch und Erdkröte, im nordöstlichen Randbereich Grasfrosch und an den Saumstrukturen am Rande des südlichen Änderungsbereich der Teichfrosch festgestellt. Nur der Feuchtbereich am südlichen Rand des Änderungsbereiches stellt ein Vermehrungshabitat des Teichfrosches dar. Eine Erhaltung der Randstrukturen als Wanderungsachse ist vorgesehen. Der Feuchtbereich an der östlichen Grenze des Änderungsbereiches könnte zur Rückhaltung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser genutzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte die aktuelle Bedeutung für die Amphibien geprüft werden (BAUER).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen von Moorfrosch oder Grasfrosch sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar. Ausweichmöglichkeiten bestehen in östlicher und westlicher Richtung (vorhandener Feuchtbereich).

Teichfrosch und Erdkröte sind nicht gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützt. Weitere Betrachtungen dieser Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

Fledermäuse

Die Heckenstrukturen stellen für die Artengruppe der Fledermäuse ein potentiell Jagdgebiet dar. Eine gesonderte Erfassung dieser Artengruppen erfolgte nicht, da die Strukturen weitestgehend erhalten bleiben. Eine Betroffenheit der Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten.

III Standorte wild lebender Pflanzen des Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG

Pflanzenarten, die gemäß des Anhangs IV b besonders geschützt sind, wurden während der Erfassungen nicht festgestellt. Eine weiterführende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

Zusammenfassung

In Auswertung der vorangegangenen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Aufgrund der Biotopstrukturen der Siedlungsräume in der Umgebung des Vorhabenstandortes ist eine stabile Population heimischen Vogelarten des Siedlungsraumes vorhanden. Diese sind von den Planungen nicht betroffen.

Die Verinselung der Heckenstrukturen im nördlichen Änderungsbereich kann durch die Anlage von Halboffenlandschaften südlich von Hornstorf kompensiert werden

Mit der Erhaltung von Saumstrukturen am Rande des südlichen Änderungsbereiches bleiben Rückzugsgebiete und Feuchtbiotope für Brutvögel und Amphibien erhalten.

Entsprechend der Vorgaben des (5) des §42 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des §42 des BNatSchG.

Sollten bis zur Umsetzung der Vorhaben neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei Umsetzung der Planungsabsichten innerhalb der Bereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf liegen minimierungs- und ausgleichsbedürftige Wirkungsrisiken bei den Schutzgütern Boden, Grundwasser/ Oberflächenwasser, Klima/ Lufthygiene, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgütern vor. Detaillierte Aussagen zur Minimierung innerhalb der jeweiligen Gewerbeflächen sind auf dieser Planungsebene nicht möglich. Minimierungs- und Ausgleichsflächen beziehen sich daher vorrangig auf die angedachten Abstandsflächen zu Straßenverkehrsflächen und Abstandsflächen zur Wohnbebauung und der Hornstorfer Niederung (vgl. Karte 4 Konfliktmindernde Maßnahmen).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Ausgleichs-, Ersatz- und Minimierungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Umsetzung von Planungen vorzugsweise innerhalb des Gemeindegebietes realisiert werden. Darüber hinaus sind Flächen außerhalb des Gemeindegebietes für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, um den Flächenentzug für Landwirte innerhalb des Gemeindegebietes nicht noch zu vergrößern und deren wirtschaftliche Grundlage zu verschlechtern. Da die Industrie- und Gewerbeansiedlung Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist, werden mit dem Träger der Maßnahme, der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Vereinbarungen zur Bereitstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und Wismarbuch getroffen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Innerhalb der nachfolgend genannten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollten die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen unter Erhaltung vorhandener, bedeutender Biotopstrukturen als Halboffenlandschaften (extensiv gepflegte Flächen, ruderale Strukturen und Pflanzung von Strauchgruppen) entwickelt werden:

- nördlicher Änderungsbereich: zwischen geplanter Bebauung und der Ortslage Hornstorf
- nördlicher Änderungsbereich: zwischen geplanter Bebauung und der Hornstorfer Niederung

Diese Maßnahmen dienen neben der Minderung der Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Minimierung der Auswirkungen auf die Hornstorfer Niederung dem teilweisen Ersatz von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Insbesondere für gefährdete Arten wie Braunkehlchen und Neuntöter sollen dort Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Pufferzonen zwischen geplanter Bebauung und den vorhandenen Verkehrsstrassen, z.B. zwischen den Bahnanlagen und geplanter Bebauung im nördlichen Änderungsbereich dienen dem Schutz

vorhandener Biotopstrukturen. Eine sukzessive Entwicklung von Krautsäumen aber auch Flächen mit extensiver Pflege würden geeignete Rückzugsflächen für verschiedene Artengruppen darstellen. Südlich der Gleisanlage, südwestlich von Hornstorf sollen gleichzeitig zwei Kleingewässer (§ 20 Biotope) erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Aufgrund der ehemaligen Bedeutung dieser Kleingewässer als Laichgewässer für die Rotbauchunke sollten diese als solche renaturiert werden.

Damit könnten für die Vorkommen der Rotbauchunke in der Ortslage Hornstorf Laichgewässer wiederhergestellt werden. Im Rahmen der Renaturierung wären die besonderen Anforderungen der Rotbauchunke an die Laichgewässer zu beachten.

Parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Entwurf zum Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Nachfolgend werden Auszüge des Landschaftsplanes genutzt, die sich auf die Bereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen. Die Darstellung der Maßnahmen entsprechend Landschaftsplan erfolgt in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Entsprechend dem Landschaftsplan wurden auf der Grundlage des Leitbildes und der Anforderungen an die verschiedenen Raumnutzungen insbesondere für die Bereiche außerhalb des Siedlungsraumes nachfolgende Entwicklungsziele für die Entwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege gegliedert nach:

- A) Maßnahmeschwerpunkte zur Renaturierung und Rekultivierung von Biotopen / Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmeschwerpunkte zur naturschutzverträglichen Waldbewirtschaftung
- B) Maßnahmeschwerpunkte zur Erhöhung der Strukturvielfalt / Verbesserung und Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Maßnahmeschwerpunkte für die landschaftsgebundene Erholung / Wohnumfeld
- C) Maßnahmeschwerpunkte Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser sowie Maßnahmeschwerpunkte Schutzgut Boden
- D) Maßnahmeschwerpunkte Schutzgut Luft und Klima formuliert.

Eine Umsetzung der Maßnahmen, die z.B. zu einer Änderung der Bewirtschaftungsform landwirtschaftlicher Nutzflächen führen würden und die z.B. durch die Anlage von Pufferzonen zu einer Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche führen würden, kann nur im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern und den Pächtern im Einklang mit dem Betriebskonzept erfolgen. Im Rahmen der Bewirtschaftung im Bereich von Gehölzen (geschützte Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen) sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gehölze zu berücksichtigen.

Neben der Flächensicherung und den dabei erforderlichen Abstimmungen mit den Eigentümern und Pächtern sind entsprechende

Ausführungsplanungen zur Machbarkeit und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge sind erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Artenspezifische Anforderungen sind bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen zu beachten. Dabei ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen nicht gegen § 42 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen.

Zum Beispiel sind im Bereich Hornstorf Gewässerrenaturierungen unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Rotbauchunke vorgesehen. Diese bevorzugt zum Laichen besonnte, vegetationsarme, fischfreie Flachgewässer. Überwinterungsplätze sind vor allem Gehölze mit Totholz und Laub sowie Lesesteinhaufen im Uferbereich. Vor Beginn der Maßnahmen ist daher zu prüfen, inwiefern die Gewässer mit anderen Amphibien besiedelt sind und ob die geplanten Maßnahmen geeignet sind, diese Arten zu beeinträchtigen.

Maßnahmen die sich auf alle landwirtschaftliche Nutzflächen beziehen und aus Gründen der Lesbarkeit im Maßnahmenplan nicht gesondert hervorgehoben werden sind:

- Erhalt von Standorten mit hoher natürlicher Nutzungseignung für die Land- und Forstwirtschaft- dies betrifft das überwiegende Plangebiet, landwirtschaftliche Nutzung daher nicht erheblich eindämmen;
- Sicherung erosionsgefährdeter Bereiche durch angepasste landbauliche Nutzung und Bewirtschaftung;
- Eindämmung von Flächeninanspruchnahme (Flächenverbrauch) für Siedlungszwecke;
- Stärkere Berücksichtigung landbauökologischer Gegebenheiten (natürliche Nutzungseignung und Leistungsfähigkeit) hinsichtlich Kulturart und Bewirtschaftungsintensität;
- Prüfung der Ausweisung von Gewässerschutzstreifen, da dieser bezüglich des Einsatzes von Düngemitteln auf drei bzw. bis auf 1 m reduziert wurde.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Maßnahmen innerhalb des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf, die aus dem Landschaftsplan übernommen werden. In der Planzeichnung sind diese Maßnahmen entsprechend dargestellt. Für die Nummerierung der Maßnahmen wurde eine laufende Nummer für den Bereich der 1. Änderung aufgenommen. Darüber hinaus wurde für die Nachvollziehbarkeit auch die Nummerierung aus dem Landschaftsplan übernommen.

A Maßnahmenschwerpunkte für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere → Renaturierung und Rekultivierung von Biotopen sowie Entwicklung einer naturschutzverträglichen Waldbewirtschaftung		
lfd. Nr. in 1.Ä FNP	Lfd. Nr. in LP	
	▽ (grün)	<u>Schutz-und Pflegemaßnahmen</u>
	2	Erhaltung ,Schutz, Pflege und Förderung naturnaher Wasserflächen Erhaltung/Schutz von Röhrichtbeständen; Nährstoffeinträge vermeiden
M4	2.1	Wasserflächen in der Hornstorfer Niederung Generell ergibt sich dieses Erfordernis für alle Kleingewässer im Plangebiet- daher wird auf eine gesonderte Darstellung auf allen betroffenen Flächen verzichtet.
	6	Erhaltung, Pflege und Ergänzung von Großgrün (Alleen, Baumreihen, markanten Einzelbäumen und Hecken als prägende, für den Naturraum typische Landschaftselemente unter Einrichtung von ungenutzten oder extensiv genutzten Pufferzonen (Randstreifen von mind. 3m Breite) und Verzicht von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln insbesondere im Bereich von Hecken.
M6	6.6	lückige Allee entlang der B 105- Erhaltung und Schutz der Bestände, bauliche Entwicklung der geplanten Flächen nur außerhalb der Wurzelbereiche (Traufbereich zzgl. 1,50 m) Neupflanzung nur im Bereich weiträumiger Lücken
M7	6.9	lückige Allee an der L 03 Erhaltung und Schutz der Bestände, bauliche Entwicklung der geplanten Flächen nur außerhalb der Wurzelbereiche (Traufbereich zzgl. 1,50 m), Neupflanzung nur im Bereich weiträumiger Lücken
M8	6.12	Hecke zwischen BAB A14 und der B 192- Ergänzung des lückigen Bestandes
M1	6.13	Landwehr entlang der Gemeindegrenze zur Hansestadt Wismar- Schutz und Pflege, insbesondere Einrichtung eines Randstreifens und Beachtung von Schutzabständen im Rahmen der geplanten baulichen Entwicklung
	△ (grün)	<u>Entwicklungsmaßnahmen</u>
	7	Anpflanzungen- Alleén, Hecken, Einzelbäume- ausschließliche Verwendung einheimischer, standortgerechter Laubgehölze; Orientierung am Bestand in der Umgebung; bei Heckenpflanzungen sind mindestens dreireihige Pflanzungen vorzunehmen; ein beldseitiger Krautsaum von mind. 3 m ist anzulegen und vor Umpflügen etc. zu schützen.
M2.1	7.14	südwestlich der Ortslage Hornstorf- Entwicklung von Halboffenlandschaften mit Anteilen Extensivgrünland und Waldentwicklung- Präzisierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
M2.2	7.15	südlich der Ortslage Hornstorf- Entwicklung von Halboffenlandschaften mit Anteilen Extensivgrünland und Waldentwicklung- Präzisierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
M5	7.17	Neuanlage einer Allee entlang der K 34 zwischen der Ortslage Hornstorf und der B 105

Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

M10	7.19	wegbegleitende Heckenpflanzung westlich der Landesstraße L03 zur Strukturaneicherung der Landschaft
	8	Umbau von Hecken- Entnahme standortfremder Gehölze und Ersatz ausschließliche durch einheimische, standortgerechter Laubgehölze; Orientierung am Bestand in der Umgebung; bei Heckenpflanzungen sind mindestens dreireihige Pflanzungen vorzunehmen; beidseitiger Krautsaum von mind. 3m ist anzulegen und vor Umpflügen etc. zu schützen.
M8	8.2	wegbegleitende Pappelreihe südlich Kritzow zwischen L 03 und BAB A14- Nutzung des breiten Krautsaumes für die Anlage einer mehrreihigen Heckenpflanzung in Ergänzung des südlichen Bestandes
	10	Nutzungsextensivierung- Umwandlung von Intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in extensiv genutzte Grünlandflächen- Festlegung von Mahdtermine; Abtransport des Mahdgutes;
M2.1	10.10	südwestlich der Ortslage Hornstorf- Entwicklung von Halboffenlandschaften mit Anteilen von Extensivgrünland und Waldentwicklung- Präzisierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
M2.2	10.11	südlich der Ortslage Hornstorf- Entwicklung von Halboffenlandschaften mit Anteilen von Extensivgrünland und Waldentwicklung- Präzisierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

B Maßnahmenswerpunkte für die Schutzgüter Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung→ Erhöhung der Strukturvielfalt / Verbesserung und Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der landschaftsgebundenen Erholung / Wohnumfeld

lfd. Nr. in 1.Ä FNP	Lfd. Nr. in LP	
	△ (rot)	<u>Entwicklungsmaßnahmen</u>
	8	Gestaltung und Entwicklung von Abstandsflächen zwischen Gewerbe und Wohnen- zur Gewährleistung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse
M2.1	8.1	südwestlich der Ortslage Hornstorf- Entwicklung von Halboffenlandschaften mit Anteilen von Extensivgrünland und Waldentwicklung- Präzisierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung siehe △ (grün) 7.14
M2.2	8.2	südlich der Ortslage Hornstorf- Entwicklung von Halboffenlandschaften mit Anteilen von Extensivgrünland und Waldentwicklung- Präzisierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung siehe△ (grün) 7.15

C Maßnahmenswerpunkte für das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser sowie Boden → Renaturierung von Fließ- und Standgewässern; Vermeidung zusätzlicher Entwässerung, Wiedervernässung		
lfd. Nr. In 1.Ä FNP	Lfd. Nr. In LP	
	Δ (blau)	<u>Entwicklungsmaßnahmen</u>
	3	Renaturierung der Kleingewässer einschl. der Ausweisung von Gewässerschutzstreifen und Pufferzonen- Entschlammung eutrophierter Kleingewässer und Schaffung von Pufferzonen, d.h. Einrichtung von abgegrenzten Randstreifen (betrifft fast alle Kleingewässer im Plangebiet,) unter Berücksichtigung artenspezifischer Anforderungen; dazu sind vor Beginn jeglicher Planungen der tatsächliche Bestand und auch die potentielle Bedeutung für die jeweilige Artengruppe festzustellen
M3	3.5	südlich der Bahnanlagen, westlich der Ortslage Hornstorf-Renaturierung unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Rotbauchunke (siehe auch Vorbemerkungen)
M3	3.6	südlich der Bahnanlagen, westlich der Ortslage Hornstorf (2 Gewässer)- Renaturierung unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Rotbauchunke (siehe auch Vorbemerkungen)
	4	Schaffung von Retentionsflächen zur Minderung des Oberflächenabflusses
M9	4.1	Senke südlich des geplanten Gewerbestandortes an der BAB A14

Minderungsmaßnahmen

Zur Berücksichtigung/ Erhaltung von Sichtachsen des Landschaftsraumes und damit zur Minderung der Eingriffe auf das Landschaftsbild sollten:

- Flächen zwischen Ortslage Hornstorf und 110 kV Leitung nur bei zwingender Erfordernis
- und der Bereich zwischen 110 kV –Leitung und Bundesstraße B105 erst wenn alle anderen Flächen belegt sind, zur baulichen Nutzung einbezogen werden. Innerhalb dieser Flächen sollten Bauhöhenbeschränkungen festgelegt werden.

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Bodendenkmales (Landwehr-Hecke) im nördlichen Änderungsbereich sollte im Rahmen verbindlicher Planungen ein entsprechender Abstand zwischen künftiger Bebauung und Landwehr festgelegt werden. Erst auf dieser Planungsebene sind z.B. Maß und Höhe der geplanten Nutzung und damit eine konkrete Beeinträchtigung des Bodendenkmales einschätzbar. Eine Möglichkeit zur Minderung der Beeinträchtigungen wäre z.B. die Ausweisung einer Fläche, beidseitig der Landwehr, die von Hochbauten freizuhalten, aber ansonsten nutzbar wäre.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Für den Gewerbe- und Industriestandort ist die

Ausweisung einer Grundflächenzahl von 0,8 jedoch erforderlich, um den Gewerbe- und Industriebetrieb zu gewährleisten.

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers und damit zur Minderung des Eingriffes auf das Grundwasser sollte in der weiteren Planung erfolgen.

Schallschutztechnische Maßnahmen zur Beschränkung der Beschallung innerhalb des Industrie- und Gewerbestandortes werden auf Ebene von Bebauungsplänen festgesetzt. Im Rahmen der weiteren Planungen werden Maßnahmen geprüft. Realisierbare flächenbezogene Schalleistungspegel lassen keine uneingeschränkte Nutzung des Standortes zu.

Im wesentlichen ist die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmungen mit großem Flächenbedarf möglich. Zur Würdigung der Anforderungen hinreichenden Schallschutzes bei gleichzeitiger Beachtung der Nachbarschaft zwischen Wohn- und gewerblicher Funktion wurde der Abstand zwischen potenziellen Ansiedlungsflächen und der Ortslage Hornstorf zugunsten von Freiflächen im Vergleich zu ersten Entwürfen für den Gewerbezustandort vergrößert.

Beeinträchtigungen des Lokalklimas und des Landschaftsbildes werden durch die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemindert.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Im Zusammenhang mit der Auswahl geeigneter Gewerbezustandorte in Mecklenburg-Vorpommern wurden bereits Standortalternativen geprüft.

Unter Punkt 1.3, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, wird unter dem Abschnitt **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** ausführlich dargestellt, dass die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen bereits als Ziel der Landesplanung verankert ist. Daher wird auf eine weitere Betrachtung von Alternativstandorten verzichtet.

Innerhalb der durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie zum Gewerbezustandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf wurden potenzielle, zu erwartende Konflikte dargestellt und herausgearbeitet (vgl. auch Karte 3 Zielsetzung und Konflikte) sowie konfliktmindernde Maßnahmen erarbeitet.

Eine Zusammenfassung konfliktmindernder Maßnahmen ist in der Karte 4 Konfliktmindernde Maßnahmen dargestellt.

Naturräumlich wertvolle Strukturen und vorhandene Nutzungen, werden durch entsprechende Abstände geschützt.

Im Rahmen dazu durchgeführten Voruntersuchungen/, Machbarkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsstudie zum Gewerbegrößstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf, wurde der Gewerbegrößstandort Wismar/ Kritzow, welcher sich auch auf Flächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorfs bezieht, aus natur- und umweltrelevanter Sicht als „geeignet“ bewertet.

2.6 Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes, unter Einbeziehung der dargelegten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der erforderlich werdenden Ersatzmaßnahmen, außerhalb des Vorhabenstandortes, kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Eingriffe für den Naturhaushalt und die Landschaft unerheblich und umweltverträglich sind.

Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar. Ohne Inanspruchnahme von Boden wäre jedoch die Realisierung des Vorhabens nicht durchführbar.

Besonders zu beachten ist weiterhin die Lage der Bauflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III). Eine Bebauung der Flächen ist zurzeit nur mit Ausnahmegenehmigungen möglich. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ausnahmegenehmigungen entsprechende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser beinhalten und somit erhebliche Gefährdungen des Grundwassers verhindert werden. Da auch langfristig die Aufhebung der Trinkwasserschutzzone und eine entsprechende Verlagerung der Trinkwassergewinnung nicht beabsichtigt sind, ist ein Flächenangebot für bauliche Ansiedlung ohne Restriktionen und Einschränkungen unter Berücksichtigung der Aussagen des Hydrogeologischen Gutachtens nicht möglich.

Geländeklimatische und landschaftsästhetische Risiken sind durch Bauhöhenbeschränkungen auf den Flächen östlich der Kreisstraße K34 sowie mit Bepflanzungen minderungsfähig.

Die Bedeutung des Vorhabenstandortes als Lebensraum für Pflanzen und für Tiere wird durch die erhebliche Flächeninanspruchnahme verschlechtert. Bereiche mit hoher ökologischer Bedeutung und Empfindlichkeit befinden sich- mit der Hornstorfer Niederung und dem Niederungsbereich im südwestlichen UR- jedoch vornehmlich am Rande des Vorhabenstandortes.

Ein Verlust von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen z.B. Kleingewässer lässt sich vor Ort zum Teil ersetzen. Ein vollständiger funktionsbezogener Ausgleich der geplanten Überbauung der Kleingewässer mit einem räumlichen Bezug ist nicht herstellbar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Kleingewässer in diesem Landschaftsraum typisch sind. Als Minimierungsmaßnahme wird eine Renaturierung zweier Kleingewässer im nordöstlichen Teil des nördlichen Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Hornstorf empfohlen (vgl. auch 5.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen).

Da Teilbereiche der Ackerflächen nördlich der Bundesstraße B105 lediglich eine mäßige Bedeutung für Zug- und Rastvögel einnehmen und ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes vorhanden sind, kann zum gegenwärtigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass für die Zug- und Rastvögel kein Restrisiko verbleibt.

Die Wohnqualität der Siedlungsbereiche (Wohn- und Mischgebiete) wird verändert. Als Naherholungsraum nimmt der Vorhabenstandort insbesondere durch die Vorbelastung der Verkehrsstrassen nur noch eine relativ geringe Bedeutung ein. Die Geräusche während der Betriebszeiten werden trotz schallschutztechnischer Maßnahmen wahrnehmbar sein. Minimierend wirken sich die Abstände zwischen geplanter Bebauung und vorhandenen Siedlungsflächen aus. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die verbleibenden Störeinflüsse des Dauerschallpegels nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Wohnqualität führen werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorsorglich erstellten Schalluntersuchung wurde die Abstände insbesondere zur Ortslage Hornstorf im Vergleich zu früheren Konzepten des Gewerbezentrums vergrößert um den Erfordernissen der Wohn- und Lebensqualität zu genügen. Die Veränderungen des Wohn- und Lebensumfeldes werden keine Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse hervorrufen.

Abstandsflächen zur Hornstorfer Niederung und den Siedlungsbereichen Kritzburg und Hornstorf dienen u.a. auch der Minderung der Eingriffe auf die Pflanzen und Tierwelt. Zum derzeitigen Planungsstand sind Restrisiken für Arten oder Lebensgemeinschaften nicht zu erwarten. Bereits im Ist- Zustand ist die Lebensraumqualität der Ackerflächen als relativ gering- mittel zu beurteilen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der vorliegenden Prüfung der Umweltbelange orientiert sich vornehmlich an der Methodik zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Eine verbindlich vorgegebene Untersuchungsmethodik ist dabei nicht vorgeschrieben und wird auch im Land Mecklenburg- Vorpommern für solche oder vergleichbare Vorhaben nicht ausdrücklich empfohlen.

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme (Ortsbegehungen, Sonderkartierungen, Interpretation oder Zitieren vorhandener, gültiger Informationen und Unterlagen) zu allen untersuchungsrelevanten Schutzgütern im Planungsraum wird der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft hinsichtlich der Bedeutung/ Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt gesichtet und bewertet. Nachfolgend wird die

Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber eingriffsbedingten Veränderungen eingeschätzt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Bestand werden zusammengefasst und die aktuelle Lebensraumqualität der Biotoptypen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mensch dargestellt.

Als Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dienen die „HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG“ des LUNG. Maßgeblich ist die Herangehensweise bei der Bewertung der gewonnenen Daten. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde in der vorliegenden UVS analog zu den 4 Wertstufen für die Bewertung der Biotoptypen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung ebenfalls eine 4- stufige Bewertung vorgenommen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Monitoring sind die weiteren Entwicklungen innerhalb der Trinkwasserschutzzone zu berücksichtigen. Beachtenswert sind u.a. Art und Umfang der Grundwasserabsenkungen bei Umsetzung großflächiger Versiegelungen sowie gegebenenfalls Qualitätsmessungen des Grundwassers.

Bezugnehmend auf mögliche Renaturierungsmaßnahmen von Kleingewässern südwestlich der Ortslage Hornstorf wäre eine Erfolgskontrolle der Wiederansiedlung von Amphibien insbesondere der Rotbauchunke im Rahmen des Monitoring erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Vorbelastungen des Naturraumes innerhalb des Planungsraumes bestehen u.a. durch die das Plangebiet tangierende Bundesautobahn A20, die Bundesautobahn A14, den Nord-Ost-Zubringer, Bundesstraßen, Gleisanlagen, vorhandene Bebauung sowie Windenergieanlagen nordöstlich des Planungsraumes. Demzufolge wird das Bauvorhaben nicht als völlig neuer Eingriff in einem bisher störungsarmen, unzerschnittenen Landschaftsraum entstehen.

Am Vorhabenstandort sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen vom Eingriff betroffen.

Für Zug- und Rastvögel bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes.

Aufgrund der Bedeutung des Planungsraumes für die Trinkwassergewinnung und der Lage in der Trinkwasserschutzzone III resultieren besondere Anforderungen für die geplanten Bauvorhaben. Eine Bebauung der Flächen ist zurzeit nur mit Ausnahmegenehmigungen für jedes einzelne Bauvorhaben möglich. Da auch langfristig die Aufhebung der Trinkwasserschutzzone und eine entsprechende Verlagerung der Trinkwassergewinnung nicht beabsichtigt sind, ist ein Flächenangebot für bauliche Ansiedlung ohne Restriktionen und Einschränkungen unter Berücksichtigung der Aussagen des Hydrogeologischen Gutachtens nicht möglich.

Aufgrund der Lage des Gebietes und der übrigen Standortfaktoren ist jedoch weiterhin eine Attraktivität des Standortes gegeben.

Als Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen den naturräumlichen Bedingungen und den Planungsabsichten wurde ein Konzept mit im Vergleich zu früheren Konzepten reduzierten Bauflächen und Minderungsmaßnahmen erarbeitet.

Die daraus entstandenen Abstandflächen zur Siedlungsfläche Hornstorf sowie zur Hornstorfer Niederung wirken sich in vielfältiger Art minimierend auf die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasser Klima/ Lufthygiene, Landschaftsbild und Mensch/ Wohnqualität aus.

Zur Reduzierung der Eingriffe auf das Landschaftsbild und zur Minderung der Auswirkungen auf die Hornstorfer Niederung wird empfohlen, die Areale westlich der Hornstorfer Niederung, nördlich der Bundesstraße B105, östlich der Kreisstraße K34 erst in eine Bebauung einzubeziehen, wenn alle anderen Flächen bereits bebaut sind, bzw. eine Bebauung unmittelbar absehbar ist. Zusätzlich sollte auf diese Flächen eine Bauhöhenbeschränkung festgelegt werden.

Nachteilig sind die Eingriffe insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt sind durch die zu erwartenden Versiegelungen erheblich.

Diese Eingriffe sind am Standort nur teilweise ausgleichbar. Zusätzlich sind gemäß Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ca. 27,21 ha Kompensationsflächenäquivalente für Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche zu bestimmen.

Dieser ermittelte Standort- und Funktionsverlust für Naturhaushalt, Mensch und Landschaft wird im naturschutzfachlichen Sinne vornehmlich durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, vorzugsweise innerhalb der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und Wismarbuch kompensiert. Die Maßnahmen sind im Rahmen fortführender Maßnahmen festzulegen.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange kann, unter Einbeziehung der dargelegten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der erforderlich werdenden Ersatzmaßnahmen, außerhalb des Vorhabenstandortes, davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Eingriffe für den Naturhaushalt und die Landschaft unerheblich und umweltverträglich sind.

Teil 3 Arbeitsvermerke

1. Arbeitsvermerke

Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf gilt nur im Zusammenhang mit dem wirksam bekannt gemachten Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet.

Die Planzeichnung und die Begründung zur 1. Änderung beziehen sich nur auf die tatsächlichen Änderungsbereiche. Die Begründung zur 1. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf wurde beschlossen auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 1. DEZ. 2008.

Hornstorf, den

10. JAN. 2011

Dr. Grille
Bürgermeister
der Gemeinde Hornstorf

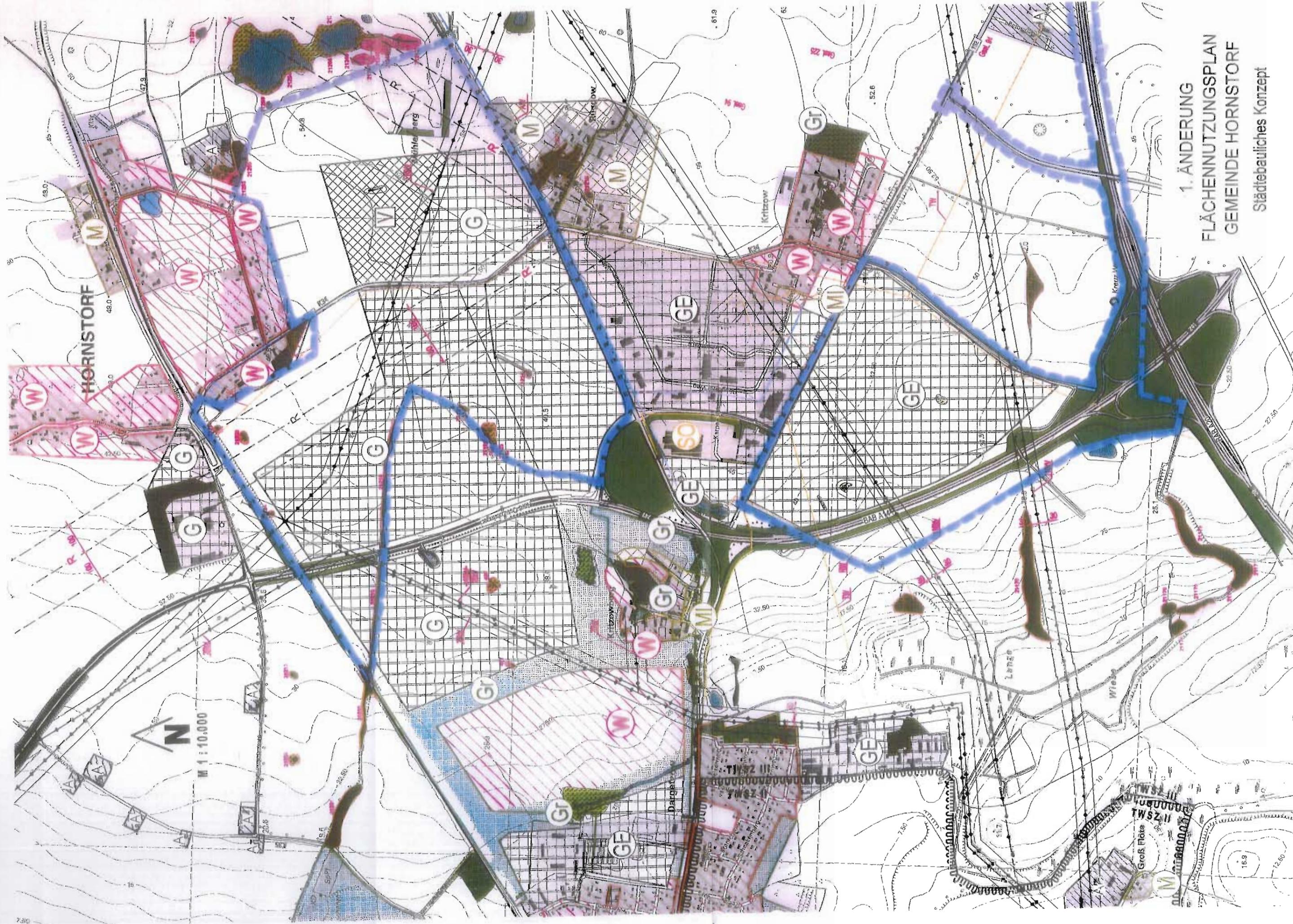


Aufgestellt für die Gemeinde Hornstorf
durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50

Kartenverzeichnis

- Städtebauliches Konzept
- Bestand Biotoptypen/ Geschützte Biotope, Karte 1
- Auszug aus dem faunistisch ökologischen Fachgutachten, Karte 2
- Zielsezung und Konflikte, Karte 3
- Konfliktmindernde Maßnahmen, Karte 4
- Vorhabenbezogene Konfliktanalyse, Karte 5
- Schutzgutbezogene Konfliktanalyse, Karte 6
- Verkehrserschließung
- Knotenpunkte
- Oberflächenentwässerung



1. ÄNDERUNG
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 GEMEINDE HORNSTORF
 Städtebauliches Konzept

LEGENDE

Geitungsbereich der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Mischgebiete
	Dorfgebiete
	Gewerbliche Bauflächen
	Gewerbegebiete
	Sondergebiete
	Grünflächen
	Außenbereiche
	Vorbehaltsfläche

Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III

Biotope nach § 20 LNatG M-V
mit Biotop-Nr.

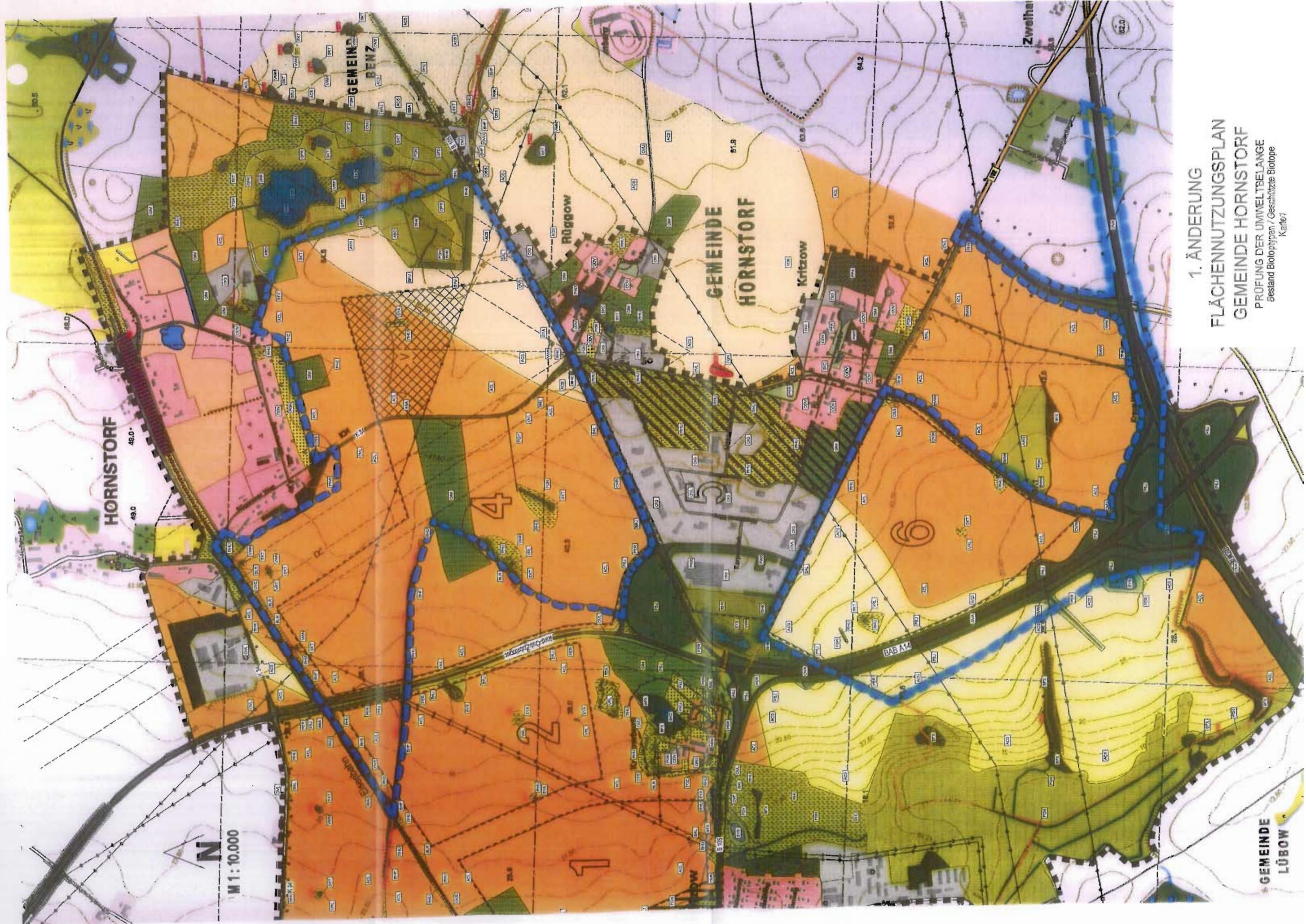
unterirdische Leitungen
- Gas
- Abwasser
- Trinkwasser

oberirdische Leitungen mit Freihaltezone 30m
- Freileitung, 20kV und 110kV

Richtfunkröhre mit Freihaltezone 50m

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Bemaßung in Meter



HORNSTORF

49.0° 48.0°

N

M 1:10.000

GEMEINSCHAFT GEMEINSCHAFT BENZ

1

4

6

GEMEINSCHAFT HORNSTORF

Rüggeow

Kritzow

BAB A14

GEMEINSCHAFT LÜBOW

**1. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINSCHAFT HORNSTORF**
PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE
Bestand Biotope / Geschützte Biotope
Kartier

ZEICHENERKLÄRUNG



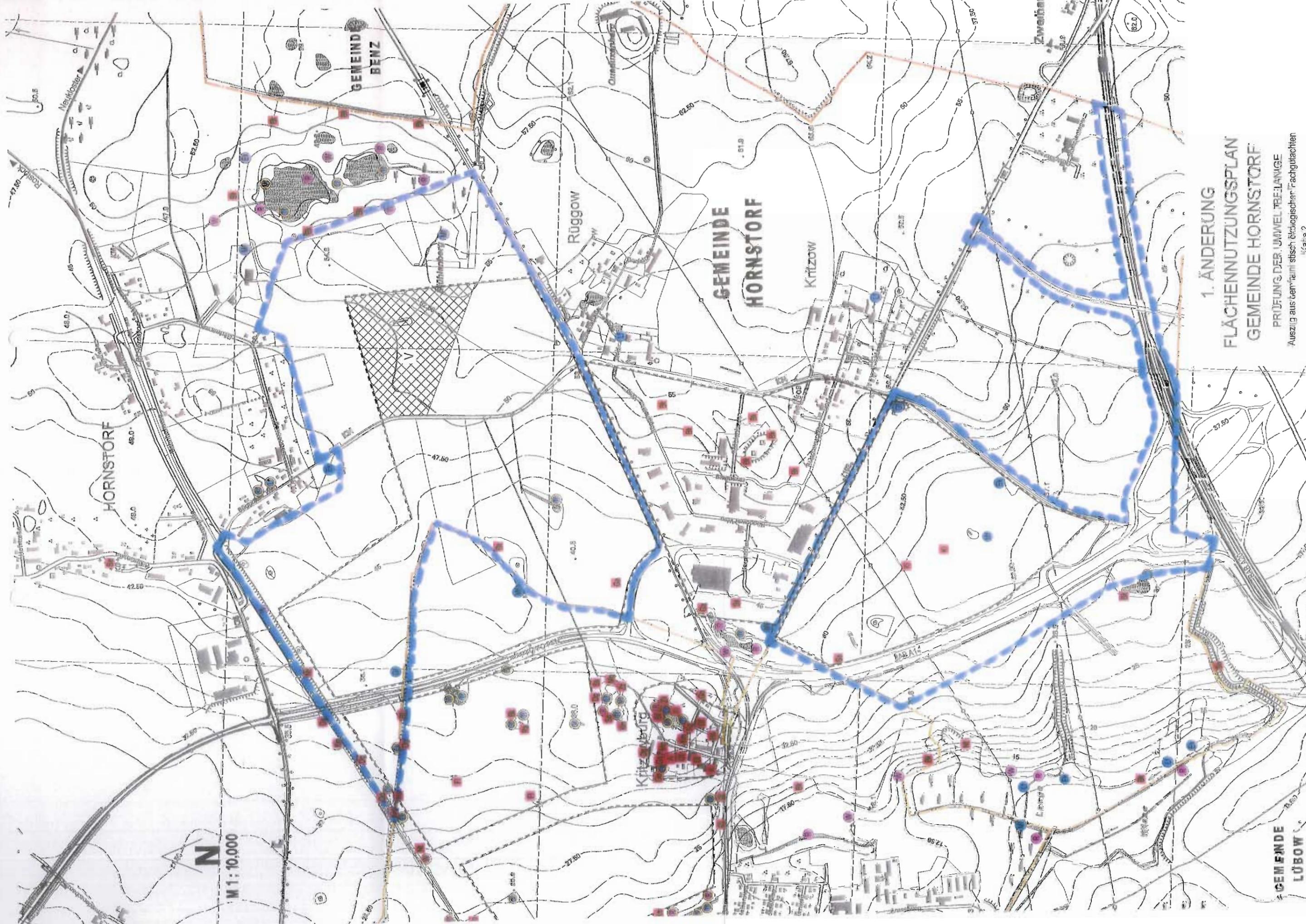
- Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
- Untersuchungsraum UVS
- Grenze der Entwicklungsgebiete
- Vorbehaltsfläche
- Gemeindegrenze
- Hochspannungsleitungen
- Richtfunktrasse

Biototypen

WYP	Hybridpappelbestand
BLR	Ruderalgebüsch
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
BHF	Strauchhecke
BHS	Strauchhecke mit Überschirmung
BHJ	Jüngere Felhecke
BWV	Windschutzpflanzung
BAL	Lückige Allee, gesetzlich geschützt gem. § 27 LNatG M-V
BRL	Lückige Baumreihe, gesetzlich geschützt gem. § 27 LNatG M-V
BRJ	Neuanpflanzung einer Baumreihe
BBA	Älterer Einzelbaum
BBJ	Jüngerer Einzelbaum
FGN	Graben mit extensiver Instandhaltung
FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung
FBY	Gräben, zeitweilig wasserführend, mit intensiver Instandhaltung
SKW	Naturnaher Weiher/Naturnahes Abgrabungsgewässer
SKT	Naturnaher Tümpel
SKC	Naturnaher Teich
SGE	Offene Wasserfläche naturnaher, nährstoffreicher Seen
SYS	Sonstiges naturnahes Ständegewässer
VRP	Schilfröhricht
VRL	Schilf-Landröhricht
VRT	Rohrkolbenröhricht
VWN	Feuchtwiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte
GFR	Naßwiesen eutropher Moor- und Sumpfstandorte
GFD	Sonstiges Feuchtwiesenland
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
RHU	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
RHK	Ruderaler Kriechrasen
ALS	Sandrasen
ACL	Lehm- bzw. Tonacker
ABO	Ackerbrache
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten
PER	Ausgeglichene Zierrasen
PAR	Strukturreiche, ältere Parkanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKW	Aufgelassene Kleingartenanlage
PGH	Mulzgärten
PGZ	Ziengärten
PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume
DDV	Verstärktes Dorfgelände
OVD	Pfad-, Rad- und Fußweg
OVF	versiegelter Rad- und Fußweg
OVU	Mischschotterweg, nicht- oder teilversiegelt
UVW	Wirtschaftsweg, versiegelt
QVU	Straße
OVB	Bundesstraße
OVA	Autobahn
OVE	Bahn-/Gleisanlage
QIB	Ferwanlage
QSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
QDD	Örtliche der Dorfgelände
QVZ	Bebauung planungsrechtlich vorgezogen SCL/GE

Sonstige Darstellungen

gesetzlich geschützt Biotop mit Ufd. Nummerierung, Datenübernahme aus dem LNF-OS mit fallweiser Anpassung an die Bestandsstrukturen



1. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE HORNSTORF
PRÜFUNG DER UMWELTBELANGIGE
Auszug aus dem städt. stich ökologischer Fachgutachten
Karte 2

ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf



Gemeindegrenze



Grenze der Entwicklungsgebiete



Vorbehaltsfläche

Faunistischer Bestand
Artengruppen:



VÖGEL

A	Amsel
Bs	Bachsteize
Bm	Blaumeise
Bk	Braunkehlchen
Bf	Buchfink
Dg	Dorngrasmücke
E	Elster
Fl	Feldlerche
Fs	Feldschwirl
Fi	Fitis
Gg	Gartengrasmücke
Gs	Gelbspötter
Go	Goldammer
Ga	Grauhammer
Gf	Grünfink
Hr	Hausrotschwanz
Hs	Haus Sperling
Ki	Kiebitz
Kg	Klappergrasmücke
Kim	Kohlmeise
K	Kuckuck
Ms	Mehlschwalbe
Mg	Mönchsgrasmücke
Na	Nachtigall
Nt	Neuntöter
Rs	Rauchschwalbe
Rt	Ringeltaube
Ra	Rohrhammer
Rk	Rotkehlchen
Se	Schleiereule
Sm	Schwarzmilan
St	Star
Ss	Steinschmätzer
Sti	Stieglitz
So	Stockente
Tt	Turteltaube
Wp	Wiesenpieper
Zk	Zaunkönig
Zz	Zilpzalp



REPTILIEN

W Waldeidechse
R Ringelnatter

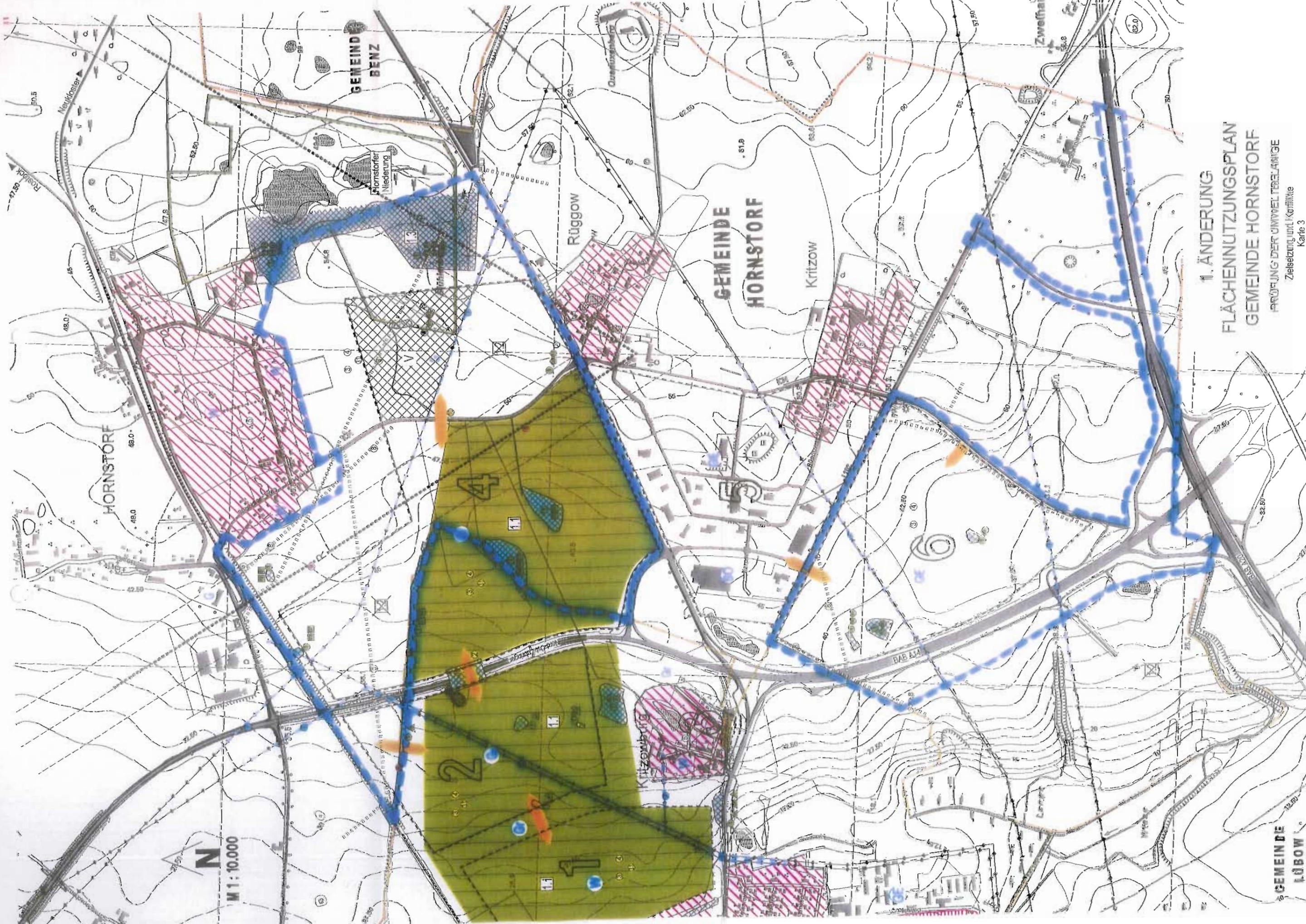


AMPHIBIEN

Ek Erdkröte
Mf Moorfrosch
Tf Teichfrosch
Gf Grasfrosch
Lf Laubfrosch
Rb Rotbauchunke



Artnachweis bei Amphibien
und Reptilien und gleichzeitig
Vermehrungshabitate



N
M 1:10.000

HORNSTORF

GEMEINDE
BENZ

GEMEINDE
HORNSTORF

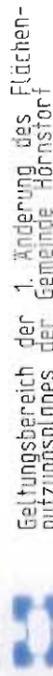
Kritzow

GEMEINDE
LÜBOW

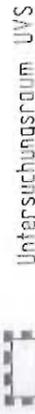
**1. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE HORNSTORF**

PRÜFUNG DER UMWELTBELANGIGE
ZIELSETZUNG und KONFLIKTE
Karte 3

ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf



Untersuchungsraum UVS



Grenze der Entwicklungsgebiete



Vorbehaltfläche



Gemeindegrenze



Hochspannungsleitungen



Richtfunktrasse

Konflikte Naturraum



Pflanzen und Tiere



Vorhandene Gehölz- und Biotopstrukturen (S. 20 Biotope) siehe UVS-Text Teil II unter Pkt. 3.1 Bestandsbeschreibung des UR



- Biototyp gemäß Beschreibung der Teilgebiete 1, 2 und 3



- Biototyp gemäß Beschreibung des Teilgebietes 4-westlicher Teil



- Biototyp gemäß Beschreibung des Teilgebietes 4-östlicher Teil



- Biototyp gemäß Beschreibung des Teilgebietes 6



Verlust von Äsungsflächen für Zug- und Rastvögel



Überbauung von Flächen, welche als IBA-Gebiet ausgewiesen sind

~~IBA Wismarstadt und Salzhaff (important Bird Areas in NW)~~

IBA-Gebiet ist im Laufe der Bearbeitung entfallen



Übernahme der Flächengrenzung für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf



Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen anderer Bauvorhaben

Konzept: Nutzung vorhandener Verkehrsstrassen zur Erschließung geplanter Gewerbegebiete

Bearbeitung: z.T. Beseitigung von Ausgleichspflanzungen



Allgemeine Auswirkungen auf Klima, Boden, Wasser und Landschaftsbild

Konzept /

Bearbeitung:

Großflächige Versiegelung und Bebauung: Erhöhung des Oberflächenabflusses; Verringerung der Flächen zur Trinkwassergewinnung; ggf. Gefährdung des Grundwassers; Bodenverlust; Temperaturerhöhung im Kleinklimabereich; weiterer Verlust landschaftlicher Freiräume.



Beeinträchtigung/Verlust von Sichtachsen im Landschaftsraum



Trinkwasserschutzzone (TWSZ)

Die Teilgebiete 1 bis 6 befinden sich vollständig innerhalb der TWSZ III. Bei Erhaltung der TWSZ III wäre eine Bebauung nur mit Ausnahmeerlaubnis zulässig. Nur bei einer Verlagerung der Wasserfassung Wismar-Friedenshof und der damit verbundenen Aufhebung der TWSZ würde eine Bebauung weitestgehend ohne Restriktionen zum Grundwasserschutz möglich sein.



Lufthygiene

Konzept: gewerbliche Ansiedlungen

Beeinträchtigung: (Geruchs- Vorbelastungen bestehen nicht); Geruchs- und Lärmimmissionen



Mensch

Konzept: Umfangreiche Bebauung von Flächen mit gewerblicher Nutzung

Beeinträchtigung: Minderung der Wohnqualität und des Erhaltungswertes der Landschaft



Kultur- und Schutzgüter

Konzept: Überbauung der an die Landwehr (Hecke) angrenzenden Flächen und Heckendurchbruch im Rahmen der Erschließung

Beeinträchtigung: Verringerung der Bedeutung der Landwehr (Hecke) im Landschaftsraum als Bodendenkmal

Konflikte mit bestehender Infrastruktur



Freileitungen

Konzept: Überbauung

Restriktionen: Einhaltung von Abständen zwischen 10 KV- Leitungen und geplanter Überbauung, Erdverlegung von 20 KV Leitungen



Unterirdische Versorgungsleitungen (Gas und Trinkwasser)

Konzept: Überbauung

Restriktionen: Umverlegung von Leitungen, bzw. Einräumen von Leitungsrechten



Richtfunktrasse

Konzept: Überbauung

Restriktionen: Höhenbeschränkung der Bauwerke z.T. möglich



Verkehrliche Erschließung

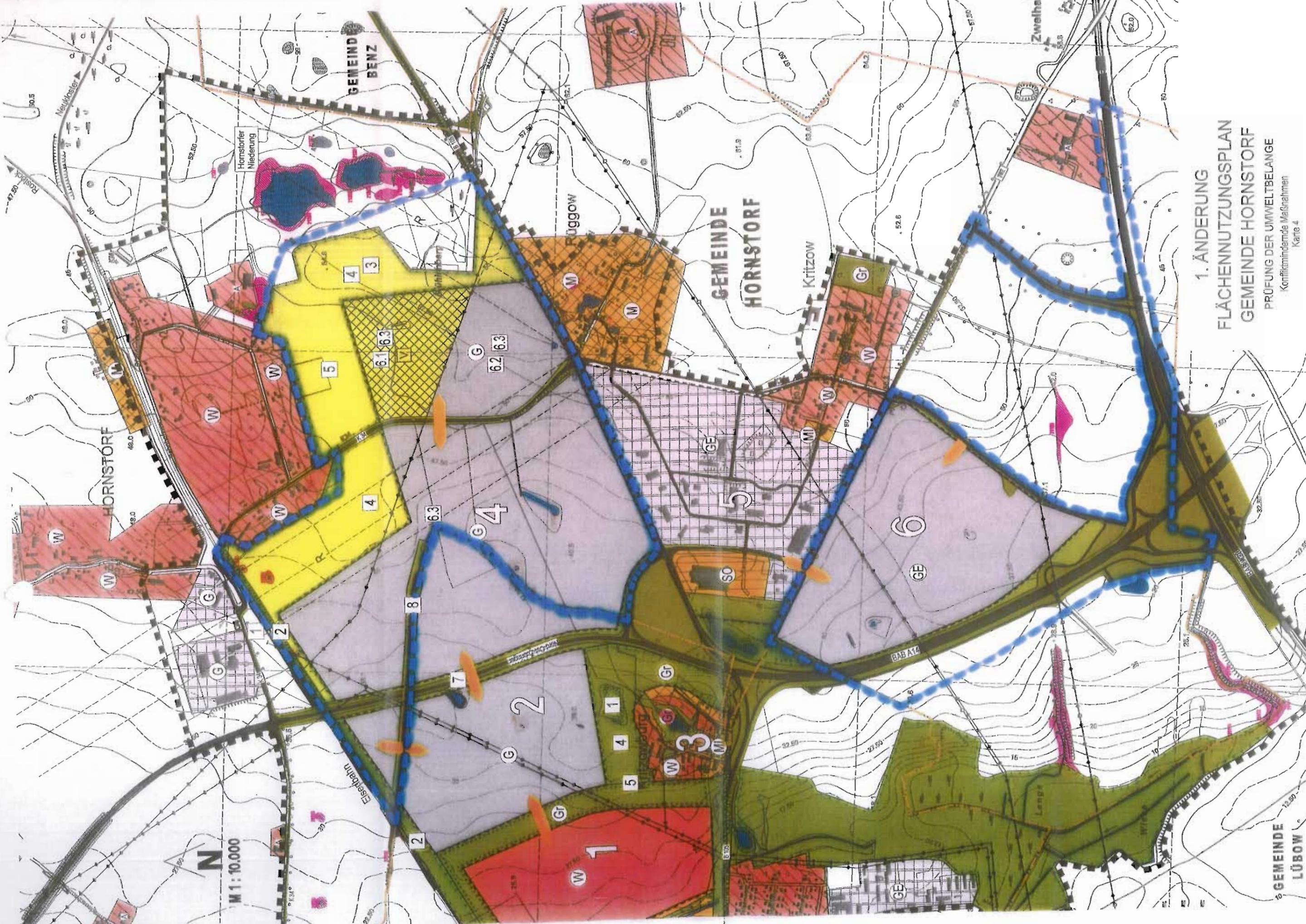
Konzept:

Erschließung der Gewerbegebiete durch Anlage neuer Knotenpunkte innerhalb vorhandener Verkehrsstrassen

Restriktionen: Unterbrechung des durchgängigen Verkehrsflusses



Verkehrsverbindungen an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie bedeutende Verkehrsverbindungen innerhalb der Teilgebiete



1. ÄNDERUNG
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 GEMEINDE HORNSTORF
 PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE
 Konfliktmindernde Maßnahmen
 Karte 4

GEMEINDE
 LÜBOW

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
-  Untersuchungsraum UVS
-  Grenze der Entwicklungsgebiete
-  Vorbehaltsfläche
-  Gemeindegrenze

Bestehende und geplante Nutzungen

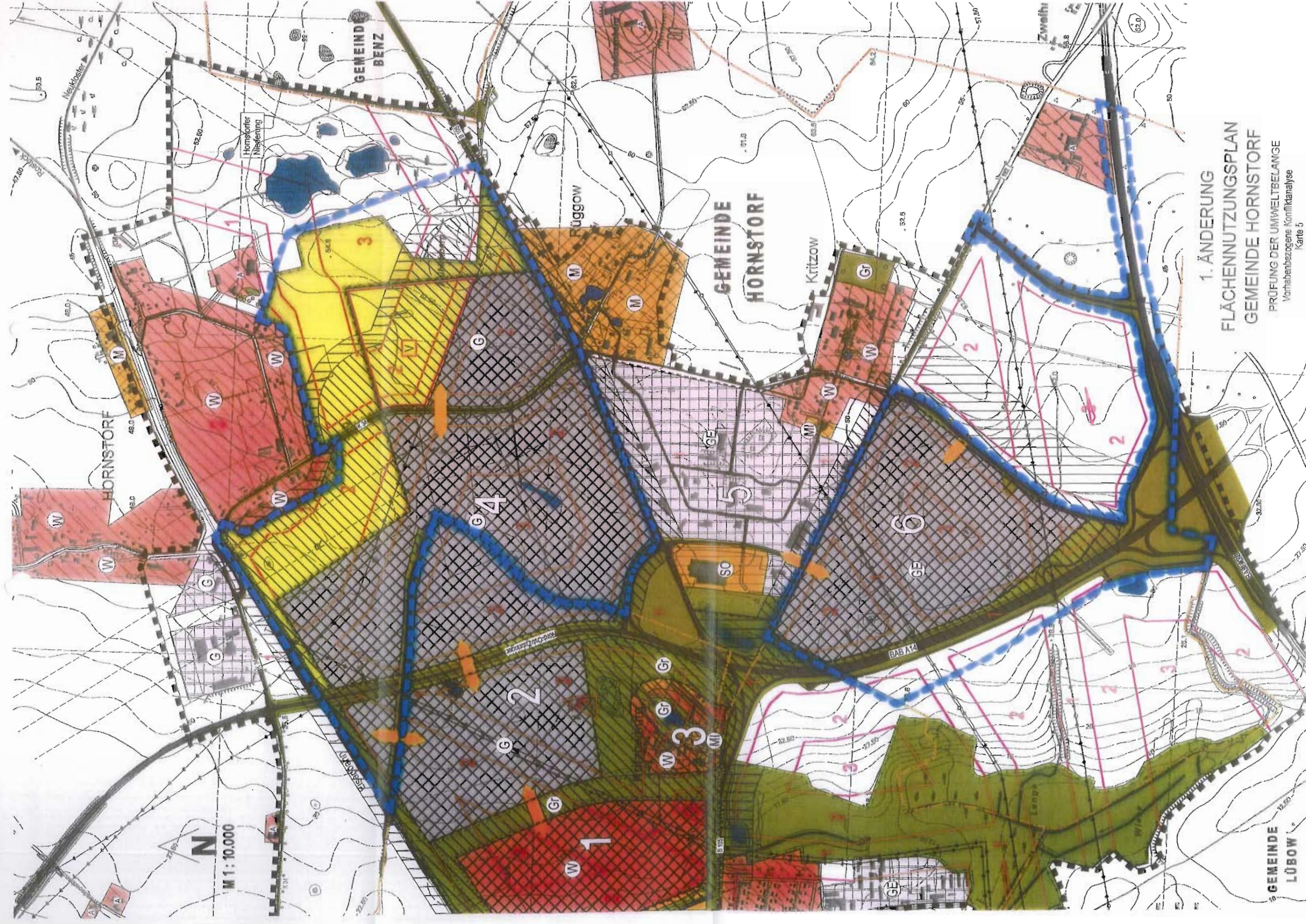
-  Wohnbauflächen - Bestand
-  Wohnbauflächen - Planung
-  Gemischte Bauflächen
-  Mischgebiete
-  Dorfgebiete
-  Gewerbegebiete - Bestand
-  Gewerbliche Bauflächen - Planung
-  Sondergebiete - Bestand
-  Außenbereiche
-  Öffentliche Grünflächen
-  Erhaltung von Alleen (§27 (NotG), Einzelgehölzen
-  Gehölzstrukturen, Hecken
-  Straßenfläche mit Straßenbegleitgrün
-  Gleisanlage, Eisenbahn
-  Verkehrsverbindungen an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie bedeutende Verkehrsverbindungen innerhalb der Teilgebiete
-  Landwirtschaftliche Nutzfläche
-  Flächen zum Anpflanzen für Bäume und Sträucher
-  Nachrichtliche Übernahme "Hornstorf Niederung" aus dem FNP der Gemeinde Hornstorf; Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Gewässer
-  Flächen für Landschaftschoff
-  Oberirdische Leitungen, Freileitung, 20kV und 110kV
-  Richtfunktrasse

Nr.	Maßnahme / Ziel	konfliktmindernde Wirkung maßgeblich auf Schutzgut:
1	Reduzierung von Bauflächen für die Erhaltung von Kleingewässern und Bruchflächen durch Einrichtung von Winterzonen	Pflanzen, Tiere, Klima, z.T. Oberflächengewässer, z.T. Kultur- und Sachgüter
2	Ausweisung von Abstansflächen zum Schutz von Gehölzstrukturen	Pflanzen, Tiere, Klima
3	Reduzierung der Bauflächen zur Minderung der Auswirkungen des Vorratens auf die Hornstorfer Niederung	Pflanzen, Tiere
4	Schaffung von Habitatsstrukturen als Ersatz für überbaute Lebensräume, insbesondere Brunnentümpel und Ufergraswälder	Pflanzen, Tiere, Klima, Landschaftsbild
5	Einrichtung/ Erhaltung von Abständen zwischen vorhandener Bebauung und geplanten Bauflächen gemäß Immissionsschutzrichtlinien	Klima, Lufthygiene (Immissionsschutz)
6	Berücksichtigung/ Erhaltung von Sichtbeziehungen im Landschaftsbild	Landschaftsbild
6.1	Einrichtung von Abständen zwischen 110 kV Leitung und bei zwingender Nutzung einbeziehen, wenn alle anderen Flächen belegt sind	Pflanzen, Tiere, Klima
6.2	Bereich zwischen 110 kV -Leitung und 0,305 nur zur baulichen Nutzung einbeziehen, wenn alle anderen Flächen belegt sind	Pflanzen, Tiere, Klima
6.3	Baubehringung/ Erhaltung einer Fläche, bestehend der Ortslage Hornstorf; Landschaftsbild, Mensch	Landschaftsbild
7	Umsetzung von Gehölzen innerhalb von Ausgleichsflächen anderer Baugebietstypen im Bereich geplanter Erschließung	Pflanzen, Klima
8	Minderung der Beeinträchtigung des Bodenklimas (Landwehr-Herke im nördlichen Teil) Festlegen eines ausreichenden Abstands zwischen Siedlungsfläche und Umland erst im Rahmen verbindlicher Siedlungsplanung	Kultur- und Sachgüter, Pflanzen und Tiere
	Im gesamten Planungsraum: Aufhebung der Trinkwasserschutzzone als langfristiges Ziel, im Hinblick auf die Erschließung für die bauliche Absiedlung anzubieten Grundnutzung ist bei entsprechender Ausnahmeregelung, eine Ausweisung auch innerhalb der Grundwasser-schutzzone möglich. Diese können jedoch mit erheblichen Restriktionen verbunden sein.	Grundwasser

Der Verlust von Äsungsflächen kann nicht ausgeglichen werden. Den Aussagen des faunistischen Gutachtens folgend, kann davon ausgegangen werden, dass die Arten, welche die Ackerflächen als Durchzugsgäste zur Äsung nutzen, im Umland ausreichende, äquivalente Äsungsflächen als Ersatz in Anspruch nehmen können.

Zur Konfliktminderung zwischen geplanter Bebauung und den vorhandenen Ver- und Entsorgungs-leitungen/-anlagen sind auf der Ebene der verbindlichen Planung entsprechende Abstände einzuhalten, Umverlegungen zu prüfen bzw. Leitungsrechte vorzuziehen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vorrangig außerhalb des Untersuchungsraumes erbracht. Die Maßnahmen werden möglicherweise auch nur teilweise innerhalb der betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Hantsdorf Wismer bzw. der Gemeinde Hornstorf erbracht. Die Ländge-sellschaft wird vertraglich gebunden, um für die Bereitstellung der Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen in Höhe des tatsächlich zu erwartenden Eingriffes sorgen.



1. ÄNDERUNG
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 GEMEINDE HORNSTORF

PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE
 Vorhabenbezogene Konfliktanalyse
 Karte 5

GEMEINDE
 LÜBOW

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
-  Untersuchungsraum UVS
-  Grenze der Entwicklungsgebiete
-  Vorbehaltsfläche
-  Gemeindegrenze

Bestehende und geplante Nutzungen

-  Wohnbauflächen - Bestand
-  Wohnbauflächen - Planung
-  Gemischte Bauflächen
-  Mischgebiete
-  Dorfgebiete
-  Gewerbegebiete - Bestand
-  Gewerbliche Bauflächen - Planung
-  Sondergebiete - Bestand
-  Außenbereiche
-  öffentliche Grünflächen
-  Erhaltung von Alleen (§27 LNatG), Einzelgehölzen
-  Gehölzstrukturen, Hecken
-  Straßenfläche mit Straßenbegleitgrün
-  Gleisanlage, Eisenbahn
-  Verkehrsverbindungen an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie bedeutende Verkehrsverbindungen innerhalb der Teilgebiete
-  landwirtschaftliche Nutzfläche
-  Flächen zum Anpflanzen für Bäume und Sträucher
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Nachrichtliche Übernahme "Hornstorfer Niederung" aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf,
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Gewässer
-  Flächen für Landwirtschaft
-  oberirdische Leitungen, Freileitung, 20kV und 110kV
-  Richtfunktrasse

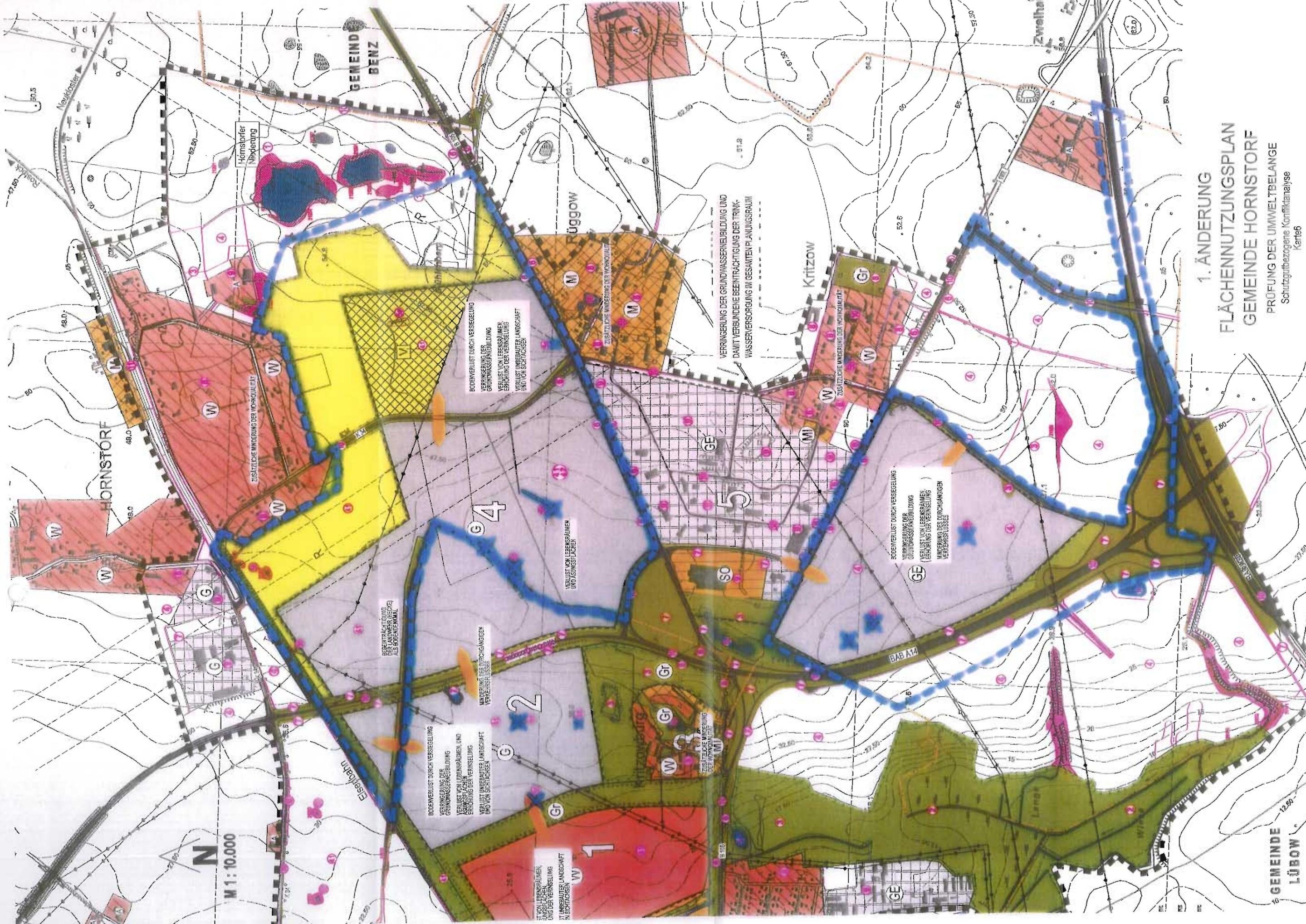
Freiraumbeeinträchtigungsgrade

Freiraumabstand des Vorhabens zu Störquellen / vorbelastete Bereiche

-  ≤ 50m
-  ≤ 200m
-  ≤ 800m

Wirkungsanalyse

-  Baukörper / Baufeld / Verkehrsflächen
-  Wirkzone I
Flächen die der Minimierung des Eingriffs dienen, Flächen im Nahbereich des Vorhabens.
-  Wirkzone II
Ausweisung im Abhängigkeit der Vorbelastungen



N
M 1: 10.000

1
VERLUST VON LEBENS-RÄUMEN UND ERHÖHUNG DER VERSEGLUNG
IN UNBEBAUTER LANDSCHAFT UND VON SICHTFÄHIGEN

2
BODENVERLUST DURCH VERSEGLUNG
VERRINGERUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG
VERLUST VON LEBENS-RÄUMEN UND ERHÖHUNG DER VERSEGLUNG
VERLUST UNBEBAUTER LANDSCHAFT UND VON SICHTFÄHIGEN

3
BEEINTRÄCHTIGUNG DER LANDWIRTSCHAFT ALS BODENKAPITAL

4
MINDERUNG DER DURCHGÄNGIGEN VERKEHRSLINIE

VERLUST VON LEBENS-RÄUMEN UND SICHTFÄHIGEN

BODENVERLUST DURCH VERSEGLUNG
VERRINGERUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG
VERLUST VON LEBENS-RÄUMEN UND ERHÖHUNG DER VERSEGLUNG
VERLUST UNBEBAUTER LANDSCHAFT UND VON SICHTFÄHIGEN

ZUSÄTZLICHE MINDERUNG DER VORWANDT

VERRINGERUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG UND DAMIT VERBUNDENE BEEINTRÄCHTIGUNG DER TRINKWASSERVERSORGUNG IM GESAMTEN PLANUNGSRaum

SOBODENVERLUST DURCH VERSEGLUNG
VERRINGERUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG
VERLUST VON LEBENS-RÄUMEN UND ERHÖHUNG DER VERSEGLUNG
MINDERUNG DES DURCHGANGIGEN VERKEHRSLINIE

ZUSÄTZLICHE MINDERUNG DER VORWANDT

1. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE HORNSTORF
PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE
Schutzgutbezogene Konfliktanalyse
Karte 6

GEMEINDE LÜBBOW

ZEICHENERKLÄRUNG

 Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

 Untersuchungsraum UVS

 Grenze der Entwicklungsgebiete

 Vorbehaltfläche

 Gemeindegrenze

Bestehende und geplante Nutzungen

 Wv Wohnbauflächen - Bestand

 W Wohnbauflächen - Planung

 M Gemischte Bauflächen

 Mi Mischgebiete

 Md Dorfgebiete

 GE Gewerbegebiete - Bestand

 G Gewerbliche Bauflächen - Planung

 SO Sondergebiete - Bestand

 A Außenbereiche

 Gr öffentliche Grünflächen

 Erhaltung von Alleen (§27 LNatG), Einzelgehäuzen

 Gehölzstrukturen, Hecken

 Straßentfläche mit Straßenbegleitgrün

 Eisenbahn

 Verkehrsverbindungen an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie bedeutende Verkehrsverbindungen innerhalb der Teilgebiete

 Landwirtschaftliche Nutzfläche

 Flächen zum Anpflanzen für Bäume und Sträucher

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Nachrichtliche Übernahme "Hornstorfier Niederung" aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf.

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 In Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornstorf wird empfohlen, die Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft über bisher geübten Ausdehnungswerten anzusetzen. Als Abgrenzung der Hornstorfier Niederung von den Ackerflächen wurden bereits Heckenpflanzungen vorgenommen, diese Begrünungen bieten sich als Grenze für die Abgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an.

 Gewässer

 Flächen für Landwirtschaft

 oberirdische Leitungen, Freileitung, 20kV und 10kV

 Richtfunkrinne

 Trinkwasserschutzzone, z.B. TWS III

 Überbauung von § 20 LNatG Biologen

Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigung der Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Risiken	Anlagebedingte Risiken	Betriebsbedingte Risiken
Boden	3	4	2
Grundwasser	2	3	2
Oberflächenwasser	4	3	3
Klima / Lufthygiene	2	3	3
Lebensräume für Pflanzen	2	3	3
Lebensräume für Tiere	3	3	3
Landschaftsbild	3	4	3
Mensch - Wohnqualität - Naherholung	2	2	2
Kultur- und Sachgüter	3	3	2

Den Aussagen des technischen Gutachtens folgend, wird davon ausgegangen, dass die Arten, welche die Ackerflächen als Durchzügler zur Assam nutzen, im Umfang überschaubar, äquivalente Ausstattungsflächen als Ersatz in Anspruch nehmen können.

Zur Konflikthinderung zwischen geplanter Bebauung und den vorhandenen Ver- und Entsorgungslösungen/-anlagen sind auf der Ebene des verbindlichen Planung entsprechende Ausstattungsmaßnahmen zu ergreifen bzw. Leistungsrechte vorzuzulassen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden während der Bauphase im Bereich des Untersuchungsraumes erbracht. Die Maßnahmen werden maßgebend auch zur Tilgung innerhalb der betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Flächennutzungsplanung bzw. der Gemeinde Hornstorf erbracht. Die Landgestalt wird vertraglich gebunden, um die Bereitstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Höhe des tatsächlich zu erwartender Eingriffes zu sorgen.

Zusammenfassung zu Lebensraumkomplexen

 Hornstorfier Niederung

 Niederungsbereich im südwestlichen UR

 Grünland-, Ruderal- und Brachflächen

 Ackerflächen

 Ackerfläche nördlich der B 105

 Ackerfläche im Teilbereich 4

 Natürferne Stand- und Abgrabungsgewässer

 Naturnähe Kleingewässer

 Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüschgruppen, Alleen, Baumreihen)

 Hecke im nördlichen UR

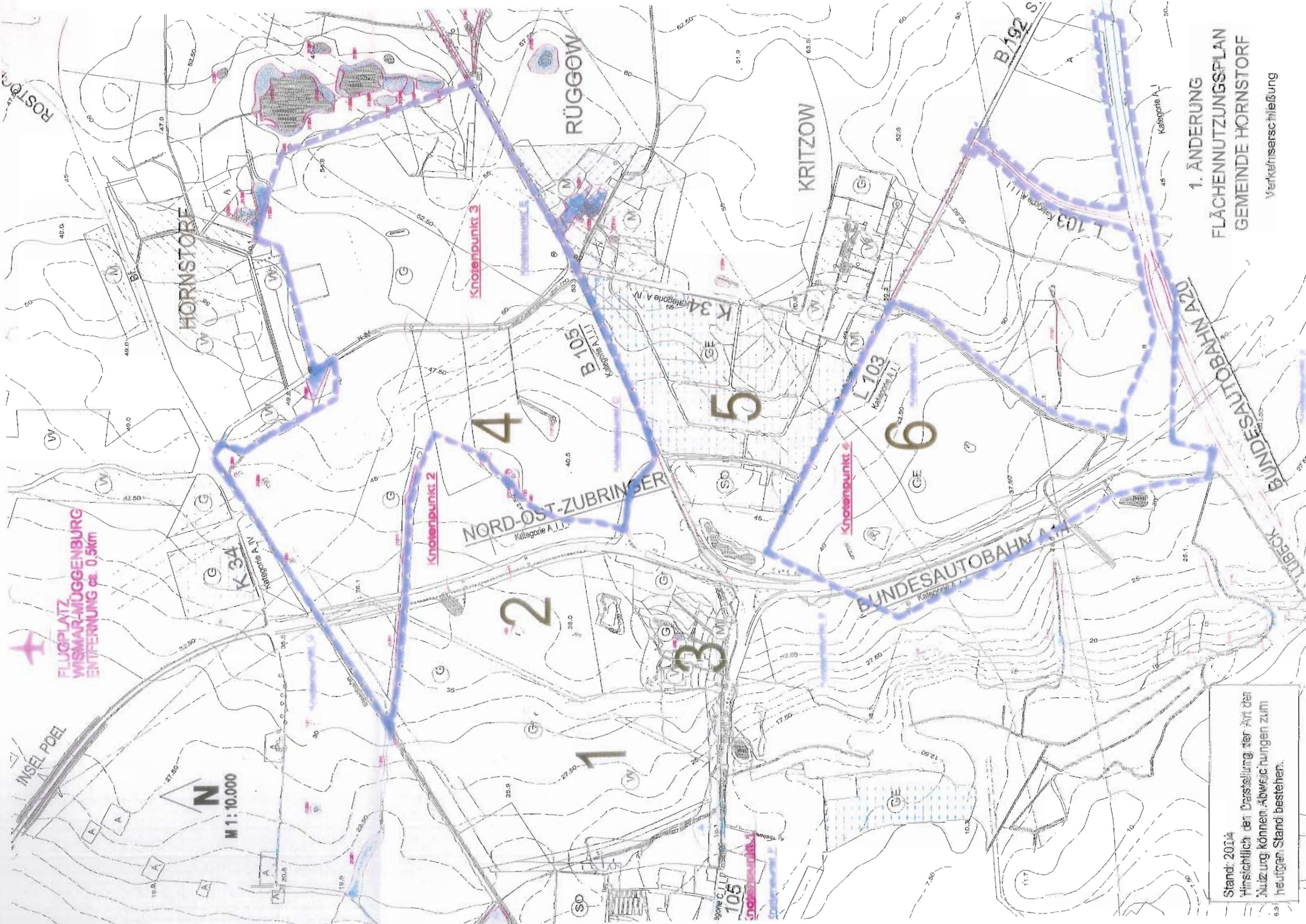
 Neu- und Windschutzpflanzungen

 Siedlungsbereiche- Wohnen

 Gewerbegebiete (einschließlich planungsrechtlich vorbereiteter Flächen)

 Straßenverkehrsflächen

 Bahn- und Gleisanlagen mit trassenbegleitenden Gehäuzen




**FLUGPLATZ
WISMAR-MÜGGENBURG**
 ENTFERNUNG ca. 0,5km

INSEL POEL

N
 M 1: 10.000

Stand: 2004
 Hinsichtlich der Darstellung der Art der
 Nutzung können Abweichungen zum
 heutigen Stand bestehen.

1. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE HORNSTORF

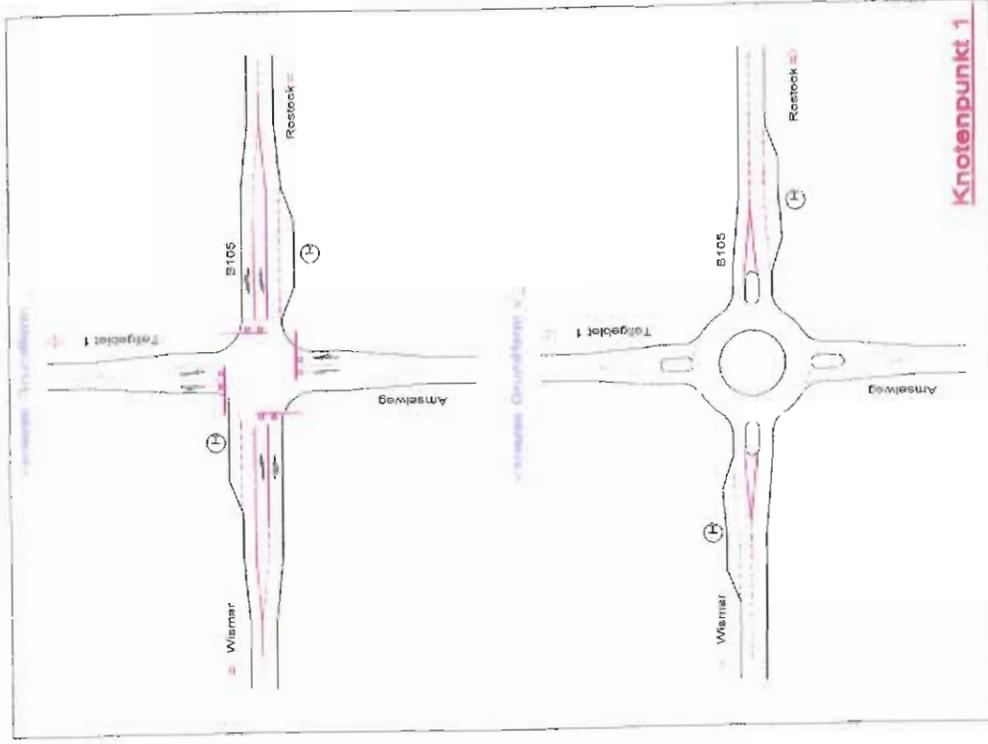
Verkehrerschließung

Prinzipskizzen vorhandene Knotenpunkte im Untersuchungsraum



Knotenpunkt B und D

Prinzipskizzen geplante Verkehrsverbindungen im Untersuchungsraum



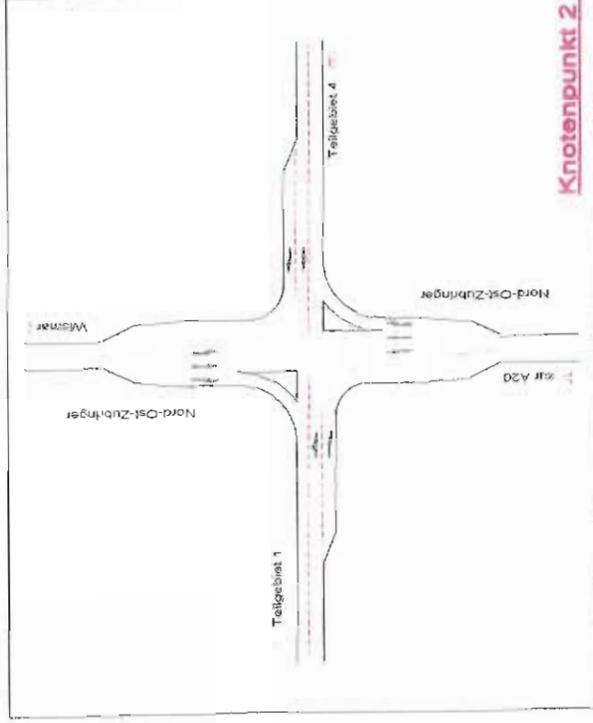
Knotenpunkt 1



Knotenpunkt C



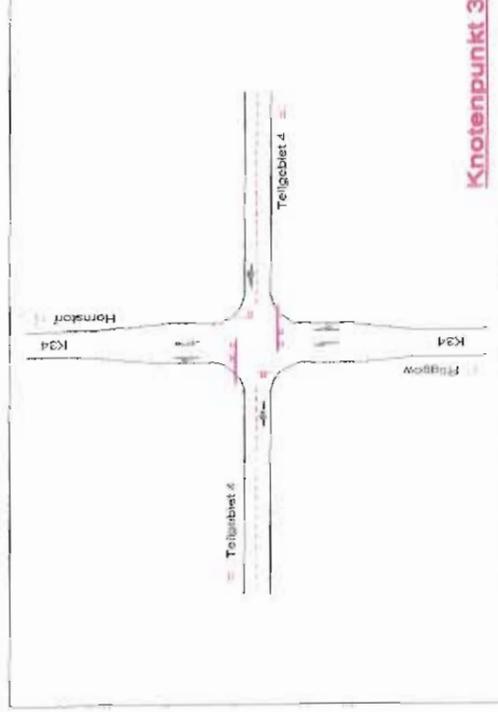
Knotenpunkt E



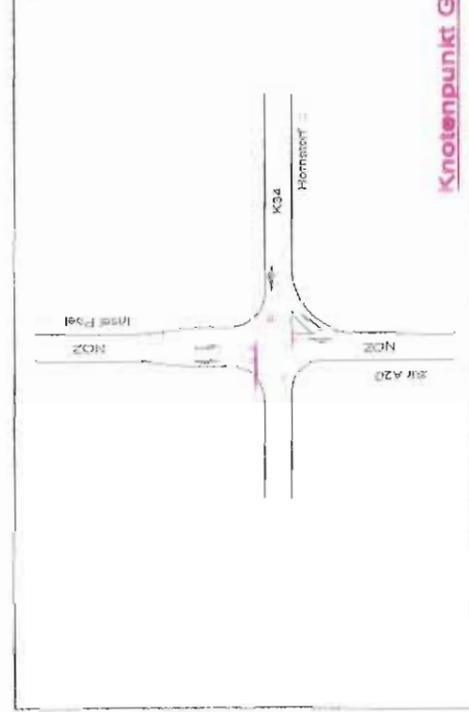
Knotenpunkt 2



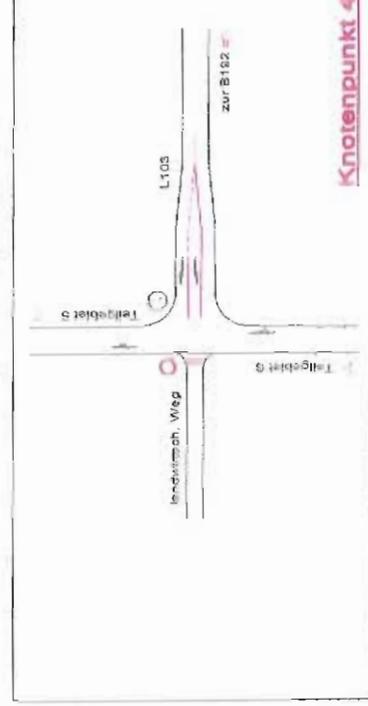
Knotenpunkt F



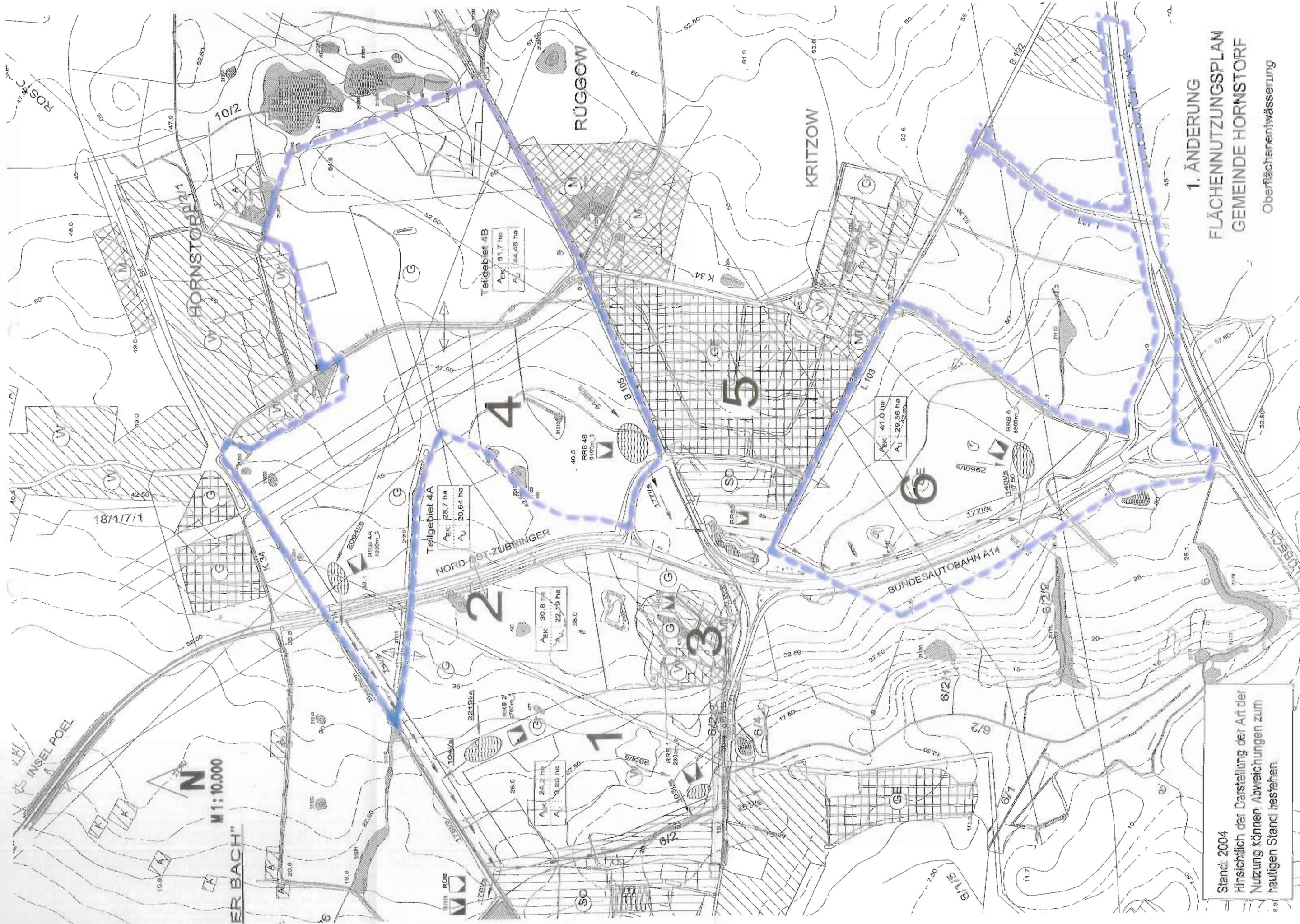
Knotenpunkt 3



Knotenpunkt G



Knotenpunkt 4



**1. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE HORNSTORF**
Oberflächenentwässerung

Stand: 2004
Hinsichtlich der Darstellung der Art der Nutzung können Abweichungen zum heutigen Stand bestehen.

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
für gewerbliche Flächen in Kritzow und Hornstorf

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Änderungsbereich wurde die zusammenfassende Erklärung gefertigt für den genehmigten Teil.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzufügen.

2. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht/Prüfung der Umweltbelange,
- Gutachten :
 - Umweltverträglichkeitsstudie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für den Gewerbezoo Standort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf und dafür zugrunde gelegte Unterlagen:
 - ANLEITUNG FÜR BIOTOPKARTIERUNGEN im Gelände, Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), 1998 / Heft 1;
 - BASTIAN, O., Schreiber, K.-F. (1994): Analyse und Ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag Jena, Stuttgart;
 - BAUER, M; Gutachterbüro, Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Vögel, Reptilien, Amphibien; 2003/ 2004;
 - BAUER, M; Gutachterbüro, Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Zug- und Rastvögel, Vorentwurf, Stand: November 2004;
 - BAUER, M; Gutachterbüro, Faunistisch ökologisches Fachgutachten- Artengruppen: Zug- und Rastvögel, Endbericht Stand: Juli 2005;
 - BAUER, M; Gutachterbüro, Ergänzende Faunistische Kartierungen, Brutvögel, Amphibien und Reptilien, Juli 2008;
 - BLAB, J., Günther, R. & Nowak, E. (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lurche (Amphibia) - in: Nowak, E., Blab, J. & Bless, R. (Hrsg) „Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland“, S. 125-136;
 - BNTK, Biotop- und Nutzungstypen- Kartierung nach CIR- Luftbildauswertung, Befliegungsjahre 1992 / 93, und Ausweisung der Geschützten Biotop gem. § 20 Biotopgesetz LNatG M-V, LAUN M-V, 1998;
 - FFH- ERLASS (Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg- Vorpommern); Innenministerium Mecklenburg- Vorpommern; Amtsblatt für Mecklenburg- Vorpommern 21.08.2002;
 - GASSNER, E. / WINKELBRANDT A., UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Leitfaden - 3. überarbeitete Auflage 1997, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH München;

- GUTACHTLICHER LANDSCHAFTSRAHMENPLAN der Region Westmecklenburg; Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg- Vorpommern, 1998;
- HANDBUCH DER UVP, Band 1- 3, Band 1 – 0100 –Zweck, Inhalt und Verfahren der UVP, S. 1- 17;
- HGN - Hydrogeologie- GmbH, Niederlassung Schwerin, Hydrogeologisches Gutachten für das Gewerbegebiet Wismar/ Kritzow Teil II: Hydrogeologisches Gutachten, 04.08.2004;
- HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG IN M-V; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 3 1999;
- INGENIEURBÜRO BIRKHAHN + NOLTE, Ingenieurgesellschaft mbH, Stellungnahme zu dem Vorhaben im Molkerei-Viertel und Erweiterung Gewerbegebiet Kritzow, 12.10.2004, Eingang 28.10.2004;
- KARTE DER GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG- Ausschnitt aus Blatt Wismar, Kritzow; Herausgeber: Zentrales Geologisches Institut Berlin 1984; Kopie: LUNG M-V, Geologischer Dienst 12/03;
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart;
- LANDESWEITE LANDSCHAFTSPOTENTIALANALYSE (LINFOS DATEN) im Auftrag des LUNG M-V, M. 1 : 50.000, Analyse und Schutzwürdigkeit, Büro- ARGE in M-V, 1993-2001;
- LNatG M-V - Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern;
- MITTELMAßSTÄBIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE STANDORTKARTIERUNG (MMK 100) Ausschnitt aus Blatt Wismar/ Hornstorf; Herausgeber: Zentrales Geologisches Institut Berlin 1984; Kopie: LUNG M-V, Geologischer Dienst 12/03;
- MACHBARKEITSSTUDIE, Voruntersuchung für überregional bedeutsame Gewerbegrößstandorte in Mecklenburg- Vorpommern, Standort. Wismar/Kritzow, Urban System consult, Auftraggeber. Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung; Januar 2003;
- LPB zum Neubau der Bundesautobahn A20 AS Wismar; ARGE A20, 1992;
- WERTBIOTOPKARTIERUNG des Landkreises Nordwestmecklenburg, UNB LK NWM, 1993;
- ZIEGLER, V., Schallschutzuntersuchung zur Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen in der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf Kurzbericht Nr. 04-02-7, 12.03.2004.
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren. Die Übersicht der Stellungnahmen ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

3. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Beteiligungen

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Pläne erfolgte in der Zeit vom 12.01.2005 bis zum 14.02.2005. Die Bekanntmachung ist durch Aushang in der Zeit vom 27.12.2004 bis 11.01.2005 erfolgt. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 5 Stellungnahmen durch Bürger zur Offenlage und zu umweltrelevanten Belangen vorgetragen. Diese wurden behandelt.

- Die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Fläche für die Bebauung war zu begründen. Die Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.
- In Bezug auf die Lebensqualität werden Gutachten zu Lärmbelangen gefertigt. Gerüche können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht abschließend geregelt werden. Hier wird auf entsprechende BImSch-Verfahren verwiesen. Die Konflikte mit

einzelnen Betriebsansiedlungen können im Zuge von Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 15 BauNVO bewältigt werden. Es ist eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Durch Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel können Schallbeeinträchtigungen vermieden werden.

- Die Entwicklung der Flächen erfolgt unter Berücksichtigung landesplanerischer Zielvorgaben und unter Würdigung der örtlichen Situation.
- Es werden Festsetzungen zur Absicherung der gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse getroffen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich sind.
- Zwischen den Bauflächen und den Ortslagen mit empfindlicher Nutzung werden Abstandsflächen eingehalten.
- Alternativenprüfungen wurden vorgenommen. Aufgrund der Standortvorteile wird die Fläche entsprechend entwickelt.
- Die gesetzlich geforderten Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind zu beachten und geregelt. Diese Normativen sind einzuhalten.
- Es soll darauf Einfluss genommen werden, dass nur einzelne Flächen je nach dem tatsächlichen Bedarf verbindlich vorbereitet und entwickelt werden. Es entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die Flächen vorzubereiten.
- Wertverluste für Immobilien werden nicht behandelt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind zu sichern.
- Belange der Landwirte werden im Zusammenhang mit den Umweltbelangen überprüft. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in dem erforderlichen Umfang berücksichtigt und möglichst zur Arrondierung vorhandener hochwertiger Bereiche genutzt. Dies ist eine Erkenntnis aus dem Landschaftsplan.
- Besondere Arten sind nicht betroffen. Dies ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung beachtet.

Zusätzlich fand eine frühzeitige Bürgerbeteiligung bereits am 22.04.2004 statt, auf der die Zielsetzungen für den Plan erläutert wurden und insbesondere die Schallbeurteilung dargestellt wurde, Auswirkungen durch Verkehrslärm, von Geruchsimmissionen. Die Schutzanforderungen werden erläutert und erörtert. Ein gesondertes Protokoll liegt vor. Auf die Trinkwasserschutzproblematik wurde eingegangen.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 04.02.2005 mit Hinblick auf erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Abgabe einer Stellungnahme unter Fristsetzung eines Monats frühzeitig beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden maßgeblich folgende umweltrelevante Belange angesprochen, die im weiteren Verfahren beachtet wurden:

- Immissionsschutzrechtliche Belange. Diese werden entsprechend durch Lärmgutachten beachtet. Es erfolgt eine Gliederung des Baugebietes und die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel.
- Belange der Bodendenkmalpflege werden entsprechend durch Darstellungen im Flächennutzungsplan beachtet. Zukünftige Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der Bebauungspläne haben dies entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Umweltbelange wurden insbesondere in Bezug auf die Trinkwasserschutzproblematik bearbeitet. Hier sind entsprechende Regelungen in zukünftigen Bebauungsplanverfahren zu beachten. Im Flächennutzungsplan ist auf die Wasserschutzproblematik einzugehen.
- Die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers und anfallenden Regenwassers kann entsprechend geregelt und geklärt werden.

- Die Belange zur Aufstellung eines Landschaftsplanes wurden beachtet. Der Entwurf des Landschaftsplanes wurde erstellt und kann als Grundlage für Entscheidungsverfahren dienen.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden grob bilanziert. Die Regelung erfolgt rechtsverbindlich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.
- Die Regelung zu Ausgleichs- und Ersatzbelangen ist mit der Landesgesellschaft M-V abzustimmen. Eine Zuordnung soll auf Ebene verbindlicher Planungen erfolgen.
- Ausnahmegenehmigungen zu § 20-Biotopen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.
- Artenschutzrechtliche Belange werden beachtet; insbesondere die Rastvogelkartierungen werden genutzt.
- Die Anforderungen an den Vogelschutz werden entsprechend beachtet.
- Die Grundwasserverhältnisse sind entsprechend bei der Planung zu beachten. Ggf. erforderliche Restriktionen sind zu berücksichtigen. Ansiedlungen haben die Anforderungen des Trinkwasserschutzes entsprechend zu berücksichtigen.

3.3. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand durch Anschreiben vom 30.06.2008 statt. Der Hinweis auf die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 18.06.2008 bis 18.07.2008 ist erfolgt. Die Frist wurde für einen Monat gesetzt. Im Rahmen dieser Beteiligung haben nachfolgend aufgeführte Einwander eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben bzw. abwägungsrelevante Belange vorgebracht:

Landkreis Nordwestmecklenburg

Fachdienst Umwelt

Untere Abfallbehörde

- Aufnahme der Hausmülldeponie in Begründung und Plan.

Untere Naturschutzbehörde

- Unterlagen an die Untere Naturschutzbehörde zur Vollständigkeit werden in verbesserter Lesbarkeit nach gereicht., Hier wird darauf hingewiesen, dass die Karten vorwiegend als zusätzliche Information zu werten sind. Für die Planung relevante Aussagen sind bereits Bestandteil des Textes. Somit geht die Gemeinde Hornstorf auch davon aus, dass eine zusätzliche Stellungnahme nicht mehr erforderlich ist.
- Übernahme flächiger und linearer Maßnahmen für Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan- in Abstimmung mit Gemeinde- im Rahmen einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplanes.
- konkrete Lage den Kompensationsmaßnahmen wird erst in verbindlicher Bauleitplanung ausgewiesen.
- Hinweise auf Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen in der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und Wismarbucht werden aufgenommen.
- Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dabei werden insbesondere die besonders geschützten Biotope als Lebensräume beacht

Untere Immissionsschutzbehörde

- Ergänzungen zu Angaben von Schallleistungspegeln für Windenergieanlagen in der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes; In weiteren Planungen sind die Hinweise zu beachten.

Bereich Kommunalaufsicht

FD Bau und Liegenschaften

- Beachtung der RAST bei der Bemessung der öffentlichen Erschließungsstraßen bei den weiteren Planungen und Beteiligung der Behörde bei den weiteren Planungen.

Bauleitplanung

- Änderung der Präambel und Ergänzung der Verfahrensvermerke.

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin

- Beachtung der Anforderungen an das Bundesbodenschutzgesetz.

Straßenbauamt Schwerin

- Berücksichtigung der Anforderungen an das Bundesfernstraßengesetz und der Anforderungen an Landstraßen.

Deutsche Bahn

- In den weiteren Planungen wird berücksichtigt, dass Grundstücke, die in Bahneigentum sind, nicht überplant werden.

Deutsche Telekom

- Ausführungen zu Richtfunktrassen werden als Stellungnahme von der Ericsson GmbH eingeholt.

Stadtwerke Wismar

- Ein Grundwasser- Monitoringprogramm soll im Sinne des Gesamtprojektes abgestimmt werden und im Rahmen der technischen Vorbereitung vereinbart werden.
- Die Hinweise zur Entsorgung und technische Anforderungen sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Landesamt für innere Verwaltung

- Die Lage- und Höhenfestpunkte werden im Bereich der 1. Änderung nachrichtlich übernommen.

Landesforst

- Die Darstellungen der Waldflächen werden geprüft und einheitlich im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan dargestellt.
- Eine Abstimmung mit der Gemeinde über das Planungsziel des ehemaligen Guts- parks östlich von Kritzow wird vorgenommen.
- Eine Abstimmung mit der Gemeinde über eine Ausweisung des ehemaligen Guts- parks östlich von Kritzow als Parkanlage- Voraussetzung dafür wäre eine Genehmigung zur Waldumwandlung- wird vorgenommen.
- Die Anforderungen gemäß Landeswaldgesetz sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben- Küste“

- Das Entwässerungskonzept ist zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Hansestadt Wismar

- Die Entscheidung der Hansestadt Wismar wird berücksichtigt, dass eine alternative Wasserfassung nicht in Frage kommen soll. Somit soll es zu keiner Auflösung bzw. Wegfall der Trinkwasserschutzzone/ Wasserfassung Friedrichshof kommen. Für Ansiedlungen werden weiterhin Einzelgenehmigungen erforderlich.
- Die Gemeinde präzisiert ihre Zielsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Die Gemeinde Hornstorf entscheidet, ob an der Ausweisung der westlichen Fläche zwischen Bahnlinie und Osttangente aus dem Teilbereich Nord als Gewerbegebiet festgehalten werden soll und ein Genehmigungsantrag gestellt wird oder nicht.

Eine detaillierte Prüfung der Stellungnahmen von Behörden und Privaten kann durch Einsichtnahme in die Abwägungstabellen für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Der Bebauungsplan Nr. 10 wird separat behandelt. Deshalb wird hier nicht näher darauf eingegangen. Unabhängig von diesem Planverfahren wird der Bebauungsplan aufgestellt.

3.4 Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 18.06.2008 bis zum 18.07.2008 stattgefunden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch Aushang in der Zeit vom 02.06.2008 bis zum 17.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

Rechtsanwälte Marnitz für Frau Manuela Bastian

- Im Zusammenhang mit den Aufstellungsverfahren für den Landschaftsplan, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 10 wurde eine Stellungnahme abgegeben.
- Diese Stellungnahme wird detailliert behandelt.
- Grundsätzliche Bezüge, die darin enthalten sind, beziehen sich auf alle genannten Planungen. Dabei wird nicht beachtet, dass je Planungsebene unterschiedliche Anforderungen an die Konfliktbewältigung zu stellen sind.
- Zum Flächennutzungsplan wird hier dargestellt, dass noch Flächennutzungen zu berücksichtigen sind. Schon auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wurden Untersuchungen zum ausreichenden Schallschutz durchgeführt, obwohl eine rechtsverbindliche Aussage erst auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens getroffen wird. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Forderungen schon auf der Flächennutzungsplanenebene erkennbar ist, dass die planungsrechtlichen Vorhaben umgesetzt werden können.
- Die Belange des Schutzes des Außenwohnbereiches sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abschließend zu klären. Hierbei ist beachtlich, dass erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Gewerbeansiedlungen, die viel dichter vorhanden sind und Straßennutzungen, vorhanden sind.
- Der Nachweis ausreichenden Schallschutzes wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens abschließend geführt.
- Auch im Bebauungsplan können nur allgemeine Festsetzungsvorgaben getroffen werden, die einen Rahmen für zukünftige Ansiedlungen zulassen. Konkrete Firmenvorgaben werden hier nicht getroffen.
- Im Bebauungsplan Nr. 10 werden Schallschutzfestsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Gerüche wird auf das Ansiedlungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren und unter genauer Kenntnis des Ansiedlungsvorhabens orientiert.
- Festsetzungen des passiven Schallschutzes im Bebauungsplan Nr. 10 berücksichtigen den Einfluss des Verkehrslärmes auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10. Übrige Nutzungen werden im Bestand behandelt.

- Die Ansiedlung ist Ziel der Raumordnung und Landesplanung und deshalb notwendig.
- Im Rahmen der Abwägung ist auf die Eigentumsbetroffenheit auch außenliegender Grundstücke einzugehen. Dies vielmehr auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Ansprüche sind nach § 1 BauGB geregelt. Eigentum ist ein privater Belang und im Rahmen der Abwägung zu beachten. Unzumutbare Beeinträchtigungen müssen ausgeschlossen werden.
- Die Grundstücke können für Nutzungen nur soweit in Anspruch genommen werden, wie sie zur Verfügung stehen. Unzumutbare Auswirkungen auf vorhandene Grundstücke sind durch vorsorgliche Planung auszuschließen.
- Eingriffe in das Landschaftsbild werden hingenommen. Durch Ersatzmaßnahmen wird auf die Veränderung des Landschaftsbildes eingegangen.
- Festsetzungen zum Schallschutz erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und liegen in Planungshoheit der Gemeinde. Ansprüche von außenliegenden Immissionsorten haben den Schutzanspruch nach DIN 18005 bzw. im konkreten Ansiedlungsverfahren nach TA Lärm.
- Über das Abwägungsverfahren sind die entsprechenden Einwender zu informieren.

P. Niebergall

- Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird unter Würdigung der privaten und öffentlichen Belange und dem Planungserfordernis in Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Nachweis erbracht, dass unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Anforderungen des § 1 BauGB werden beachtet.
- Die Befürchtung des Wertverlustes wird in die Abwägung als ein privater Belang eingestellt. Da der Nachweis gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse zwingende Voraussetzung vor Abschluss des Planverfahrens ist, wird bei Berücksichtigung des Nachweises der private Belang zurückgestellt.
- Die konkrete Ansiedlung in den Gebieten ist mit der zwingenden Forderung des Nachweises gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse für die außenliegenden Immissionsorte verbunden. Nur bei dem Nachweis gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse sind Vorhaben zulässig. Gegebenenfalls sind Bauordnungs- oder BImSch-Verfahren dafür durchzuführen.
- Ausnahme und Befreiungen sind nur zulässig, wenn die Einhaltung von Forderungen eine unbillige Härte wäre. Dies ist gesetzlich geregelt und nur im gesetzlichen Rahmen darf sich die Entscheidung bewegen. Die Gemeinde berücksichtigt die Schutzansprüche ihrer Bürger durch sachliche und fachlich fundierte Planung.
- Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen ist durch Gesetze geregelt. Durch Festsetzungen werden Vorgaben hierfür getroffen.

3.5. Gemeindenachbarliche Abstimmungen (§ 2 (2) BauGB)

Die gemeindenachbarliche Abstimmung fand im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2005 und im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 30.06.2008 statt.

Die Hansestadt Wismar stellt grundsätzliche Belange nicht in Frage. Die Anforderungen an den Trinkwasserschutz sind zu beachten. Verträge mit der Hansestadt Wismar sind gesondert zu vereinbaren, was die Belange der Ver- und Entsorgung betrifft.

Die Gemeinde Hornstorf entscheidet, ob an der Ausweisung der westlichen Fläche zwischen Bahnlinie und Osttangente aus dem Teilbereich Nord als Gewerbegebiet festgehalten werden soll. Die Gemeinde hat den Genehmigungsantrag mit dieser Fläche gestellt und den Plan entsprechend wirksam gemacht.

3.6. Abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat am 11.12.2008 den abschließenden Beschluss gefasst.

4. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung weiterhin die gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Eine Entwicklung der gewerblichen Bauflächen soll je nach Bedarf und Zielsetzung der Gemeinde Hornstorf erfolgen.

Belange von Ausgleich und Ersatz werden für die vorbereitende Bauleitplanung entsprechend abgearbeitet.

Ein Verweis auf die Regelung in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

Die Schallschutzbelange werden durch Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Vorgehensweise wird hier dargestellt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 15 BauNVO zu beachten. Dies gilt ohnehin im Bauantragsverfahren.

Weitergehende Regelungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die Anforderungen von Gesetzen und Verordnungen gelten ohnehin.

Die Flächen werden im Beteiligungsverfahren reduziert.

Anforderungen der Ver- und Entsorgung sind in konkreten Verfahren zu regeln.

Die Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen umzusetzen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit der Auswahl geeigneter Gewerbegroßstandorte in Mecklenburg-Vorpommern wurden bereits Standortalternativen geprüft.

In der Begründung sind unter dem Gliederungspunkt, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, wird unter dem Abschnitt **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** ausführlich dargestellt, dass die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen bereits als Ziel der Landesplanung verankert ist. Daher wird auf eine weitere Betrachtung von Alternativstandorten verzichtet.

Innerhalb der durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie zum Gewerbegroßstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf wurden potenzielle, zu erwartende Konflikte dargestellt und herausgearbeitet (vgl. auch Karte 3 Zielsetzung und Konflikte) sowie konfliktmindernde Maßnahmen erarbeitet.

Eine Zusammenfassung konfliktmindernder Maßnahmen ist in der Karte 4 Konfliktmindernde Maßnahmen dargestellt.

Naturräumlich wertvolle Strukturen und vorhandene Nutzungen, werden durch entsprechende Abstände geschützt.

Im Rahmen dazu durchgeführten Voruntersuchungen/, Machbarkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsstudie zum Gewerbegroßstandort der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf, wurde der Gewerbegroßstandort Wismar/ Kritzow, welcher sich auch auf Flächen

der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf bezieht, aus natur- und umweltrelevanter Sicht als „geeignet“ bewertet.

In Bezug auf die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist folgendes darzustellen:

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen gewesen, dass sich an der Umgebungssituation nichts ändert. Dies entspricht nicht dem Entwicklungsgedanken der Region und wird deshalb nicht weiter verfolgt.

Dr. Grille
Bürgermeister

